



# Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

Zweiter Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans. (Stand: April 2017)



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Zweiter Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans  
„Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“  
in Nordrhein-Westfalen**

Stand: April 2017

## Inhalt

Einleitung.....	8
<b>1 Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ - ein dynamisches und im Zeitverlauf weiterentwicklungsfähiges Konzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in NRW - .....</b>	<b>9</b>
1.1 Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW – ein Beitrag zur Stärkung der inklusiven Rechtskultur – .....	10
1.2 Das Inklusionskataster NRW - „Nichts ist so überzeugend wie die inklusive Praxis“ - .....	11
1.3 „Nichts über uns, ohne uns“ – zur rechtlichen Verankerung des Inklusionsbeirats auf Landesebene und die Förderung der politischen Teilhabe in den Kommunen – .....	13
1.4 Selbstbestimmte Lebensführung durch unabhängige Beratung stärken - zur Rolle und Bedeutung der Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben .	15
<b>2 Weitere wesentliche Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK.....</b>	<b>17</b>
2.1 Die Weiterentwicklung von Recht und Gesetz im Sinne einer inklusiven Rechtskultur .....	17
2.2 Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen .....	18
2.3 Kontinuierliche Arbeit an einer neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns .....	21
2.4 Projekte zur Verbesserung von Lebenslagen und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen.....	22
<b>3 Landesinitiative NRW inklusiv - Abgleich zum Stand der Förderung und Umsetzung aller Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen .....</b>	<b>25</b>
3.1 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung .....	25
3.1.1 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben .....	25
3.1.2 Das Persönliche Budget .....	26
3.1.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht .....	26
3.2 Interessenvertretung und Teilhabe .....	28
3.2.1 Politische Teilhabe in den Kommunen.....	28
3.2.2 Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen.....	30
3.2.3 Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen .....	31
3.3 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.....	32

3.3.1	Aufbau einer Informationsplattform über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Verbindung mit Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige, das „Signet Barrierefrei NRW“, und „Agentur Barrierefrei NRW“ .....	33
3.3.2	Zugänglichkeit im grenzüberschreitenden Kontext .....	35
3.3.3	Barrierefreier Wohnraum.....	36
3.3.4	Kooperation mit Angeboten der Wohnberatung .....	36
3.3.5	Zugänglichkeit von Gebäuden der Landesregierung .....	37
3.3.6	Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit.....	42
3.3.7	Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel .....	45
3.3.8	Infrastrukturverbesserung des ÖPNV .....	45
3.3.9	Barrierefreiheit im Straßenraum.....	48
3.3.10	Ergänzende Serviceketten.....	48
3.4	Wohnen und unabhängige Lebensführung .....	49
3.4.1	Wohnraumförderung .....	49
3.4.2	Stärkung des selbständigen und selbstbestimmten Wohnens.....	50
3.5	Leben in der Familie.....	52
3.5.1	Elternassistenz und begleitete Elternschaft .....	53
3.6	Kinder und Jugendliche.....	54
3.6.1	Frühkindliche Bildung.....	54
3.6.2	Früherkennung und Frühförderung .....	54
3.6.3	Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.....	56
3.7	Arbeit und Qualifizierung.....	59
3.7.1	Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung .....	59
3.7.2	Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium in Verbindung mit Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem .....	60
3.7.3	Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze .....	62
3.7.4	Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.....	64
3.7.5	Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken ...	66
3.7.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen .....	66

3.7.7	Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen .....	66
3.7.8	Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung .....	67
3.7.9	Querschnittsaufgabe: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben .....	70
3.8	Alter und Behinderung .....	71
3.9	Gesundheit und Pflege.....	74
3.9.1	Gesundheit.....	74
3.9.2	Pflege.....	83
3.10	Kultur und Sport.....	85
3.10.1	Kultur .....	85
3.10.2	Sport .....	87
3.11	Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen .....	90
3.12	Sexuelle Identität und Selbstbestimmung.....	92
3.13	Behinderung und Migration .....	95
3.14	Beratungsstrukturen .....	96
3.14.1	Gemeinsame Servicestellen und ihre Kooperation mit anderen Beratungsangeboten.....	96
3.14.2	Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“.....	97
3.14.3	Projekt „Wir sehen weiter“ .....	97
3.15	Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe.....	98
3.15.1	Gemeinsames Bürgerschaftliches Engagement stärken! .....	98
3.15.2	Assistentinnen/Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen .....	98
3.16	Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person .....	99
3.16.1	Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis .....	99
3.16.2	NRW-Charta für gewaltfreie Pflege.....	100
3.16.3	Hilfen für Opfer von Gewalttaten in Verbindung mit Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut .....	101
3.16.4	Überprüfung der Polizeilichen Kriminalstatistik .....	101
3.17	Medien und Kommunikation .....	102
3.17.1	Technologischen Fortschritt nutzen .....	102
3.17.2	Menschen mit Behinderungen in den Medien.....	102
3.17.3	Zugänglichkeit von Medien .....	103

3.17.4	Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen .....	104
3.18	Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung.....	106
3.19	Projekte in Wissenschaft und Forschung, Evaluation des Aktionsplans....	107
3.19.1	Statistik, Daten und Informationen .....	109
3.19.2	Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.....	109
3.20	Inklusion in Schule und Hochschule .....	110
3.20.1	Eckpunkte zur Inklusion in der Schule .....	110
3.20.2	Inklusion in der Hochschule .....	119

## Einleitung

Die Landesregierung hat ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ im Juli 2012 beschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt. Er enthält die wesentlichen Aktivitäten der Landesregierung zum schrittweisen Aufbau inklusiver Strukturen und hat eine Laufzeit bis 2020.

Im Jahr 2014 hat die Landesregierung erstmalig dem Landtag einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ (vgl. Vorlage 16/1936) vorgelegt. Mit diesem Dokument liegt nunmehr ein zweiter Bericht hierzu vor. Dieser zweite Bericht hat folgende Schwerpunkte:

Im ersten Kapitel wird dargelegt, dass der Aktionsplan der Landesregierung nicht nur den Anspruch erhebt, ein dynamisches und im Prozess seiner Umsetzung weiterentwicklungsfähiges Projekt zu sein. Vielmehr werden konkrete Projekte und Maßnahmen beispielhaft vorgestellt, die belegen, dass ein solcher Innovations- und Weiterentwicklungsprozess im Kontext der Umsetzung des Aktionsplans auch tatsächlich stattgefunden hat. Dieses Kapitel enthält inhaltliche Überschneidungen zum Bericht der Landesregierung zum „Stand der Umsetzung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“, der am 8. Februar 2017 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten wurde (vgl. Vorlage 16/4737).

Entlang der Eckpfeiler und der Grundphilosophie des Aktionsplans erfolgt in Kapitel zwei eine zusammenfassende Darstellung weiterer wesentlicher (zum Teil sogar herausragender) Projekte und Maßnahmen.

Das dritte Kapitel dokumentiert den Stand der Umsetzung der Projekte und Maßnahmen entlang der Struktur des Aktionsplans. Die entsprechenden Verweise zu den dortigen Kapiteln sind daher jeweils in Klammern angeführt. Der Bericht zeigt mit etwa 200 Projekten eindrucklich das breite Spektrum an Aktivitäten auf, die seitens der Landesregierung zur Umsetzung des Aktionsplanes und damit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder in Vorbereitung sind.

Hinzuweisen ist im Rahmen dieses Berichts außerdem auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 2071, die für die Zuständigkeitsbereiche des MAIS und des MGEPA eine Auflistung für die Jahre 2012 - 2014 zu geänderten Gesetzen, Verordnungen, Mitteln der Landesregierung an Behindertenorganisationen, andere Nicht-Regierungsorganisationen, Institutionen und Unternehmen sowie durchgeführte Veranstaltungen enthält (Drucksache 16/5430 vom 27. März 2014).



# **1 Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ – ein dynamisches und im Zeitverlauf weiterentwicklungsfähiges Konzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in NRW**

Der Aktionsplan der Landesregierung ist von vorneherein als ein dynamisches sowie im Zeitverlauf für neue Herausforderungen und fachliche Weiterentwicklungen anpassungsfähiges Konzept zur Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht worden.

Ging es in den ersten Jahren primär darum, die nahezu 200 Projekte zu unterschiedlichen Lebensphasen, Lebenssituationen und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzustoßen und zu etablieren, sind – bedingt durch unterschiedliche Entwicklungen auf der Bundes-, Landes- und der kommunalen Ebene – entlang der Grundphilosophie und der darin enthaltenen vier Eckpfeiler des Aktionsplanes neue und weitergehende Ideen entwickelt und in inklusionspolitisches Handeln umgesetzt worden:

- Kontinuierliche Arbeit an einer neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns,
- Weiterentwicklung von Recht und Gesetz im Sinne einer inklusiven Rechtskultur,
- Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie
- der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Sie belegen einerseits, dass inklusives Handeln prozesshaftes Handeln ist, das im Vollzug immer wieder überprüft und ggf. durch neue Maßnahmen, Vorkehrungen etc. ergänzt werden muss.

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass die Landesregierung mit der Grundausrichtung ihres Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ auch die konzeptionelle Basis dafür geschaffen hat, dass solche Ergänzungen und Anpassungen möglich sind, ohne das Gesamtkonzept in Frage zu stellen.

Einzelne Projekte dieser Entwicklungen werden nachfolgend in diesem ersten Kapitel beispielhaft dokumentiert:

## **1.1 Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW – ein Beitrag zur Stärkung der inklusiven Rechtskultur –**

Mit dem Ratifizierungsgesetz des Bundes zur UN-BRK sind keine weiteren Vorkehrungen zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen worden. Für die Adressaten der UN-BRK in NRW (Land und Kommunen) ist dieses Defizit mit dem am 8. Juni 2016 vom Landtag verabschiedeten „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ (kurz: Inklusionsstärkungsgesetz) aufgegriffen und einer konstruktiven Lösung zugeführt worden.

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz werden die Anforderungen der UN-BRK in diesem Sinne in landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt. Nordrhein-Westfalen bekennt sich mit dem Gesetz ausdrücklich zur UN-BRK und verdeutlicht damit, dass das Land, die Kommunen aber auch andere öffentliche Träger eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Inklusion und die damit einhergehenden Anforderungen haben.

Mit diesem Gesetz wurde in NRW erstmalig eine Richtschnur für die Träger öffentlicher Belange in ihrem täglichen Verwaltungshandeln für die Umsetzung der UN-BRK vor Ort geschaffen. Ein solches Gesetz gibt es bisher nur in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat zum bisherigen Stand der Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes nach etwas mehr als einem halben Jahr nach seinem Inkrafttreten einen umfassenden Bericht vorgelegt, der am 8. Februar 2017 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten wurde. Dieser Bericht ist als Vorlage 16/4737 für alle Interessierten zugänglich. Deshalb wird an dieser Stelle nur zusammenfassend auf einige wichtige Punkte des Berichts verwiesen.

Von zentraler Bedeutung im Gesetz sind die Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung umfassender Barrierefreiheit. Dies zeigt sich unter anderem an folgenden Regelungen:

Die Rechte von Eltern mit Behinderungen werden gestärkt, weil sie einen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetschung z.B. beim Elternsprechtag in Schulen und Kindertageseinrichtungen haben.

Die Träger öffentlicher Belange müssen angemessene Vorkehrungen für den Einzelfall sicherstellen; dies kann z.B. eine Induktionsschleife für Menschen mit einer Hörbehinderung bei einer Veranstaltung sein oder die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache, wenn ein Thema gerade besondere Bedeutung erlangt.

Blinde oder Menschen mit einer Sehbehinderung können selbstbestimmt und geheim ihr Wahlrecht ausüben. Für die Bereitstellung entsprechender Stimmzettelschablonen für die Landtags- bzw. Kommunalwahlen sind die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter bzw. die Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleiter nunmehr gesetzlich verpflichtet (bislang: Bereitstellung auf freiwilliger Basis). Zudem ist in den wahlrecht-

lichen Vorschriften festgelegt worden, dass Wahlinformationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist, entfallen. Damit wird es zukünftig auch diesem Personenkreis möglich, an den Landtags- bzw. Kommunalwahlen teilzunehmen.

Mit der Agentur Barrierefrei NRW wurde eine Institution rechtlich verankert (§ 4 Inklusionsgrundsatzgesetz – IGG NRW), die mit ihren Beratungsleistungen maßgeblich dazu beiträgt, Barrierefreiheit konkret vor Ort umzusetzen. Mit dieser Agentur ist NRW seit langem Vorreiter und stellt diese Institution nun auf eine dauerhafte rechtliche Grundlage. Dies gilt auch für die überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen, die in bedeutender Weise dafür tätig ist, dass die Strukturen im Betreuungswesen weiter verbessert werden und somit die Rechte der Betreuten umfassend gewahrt werden.

Es wurde eine unabhängige und überörtliche Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet, die die Umsetzung der UN-BRK in NRW überwacht. Insofern ist sichergestellt, dass auch von externer Seite der Prozess begleitet wird.

Zudem wurde im Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) verankert, dass die Landesregierung vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-BRK entsprechen (vgl. § 6 Abs. 2 IGG NRW).

## **1.2 Das Inklusionskataster NRW - „Nichts ist so überzeugend wie die inklusive Praxis“**

Die Landesregierung wird durch das Inklusionsgrundsatzgesetz (§ 5 Abs. 6 IGG NRW) verpflichtet, „die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen, sie für die Ziele der Inklusion zu sensibilisieren“ und dazu Beispiele gelungener inklusiver Praxis bekannt zu machen. Kernstück zur Verwirklichung dieses Auftrags ist das internetgestützte Inklusionskataster NRW, das in diesem Zusammenhang folgende Funktionen erfüllen soll:

- qualitätsgesicherte Sammlung gelungener Beispiele praktischer Inklusion, aufbereitet nach unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensphasen,
- Darstellung und Vernetzung von kommunalen Ansätzen zur Implementation eines inklusiven Planungsverständnisses und
- Ermöglichung eines niedrigschwelligen, fachlichen und zugleich praktischen Austauschs in Projektforen.

Das Projekt schließt dabei an die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) zur Planung eines inklusiven Gemeinwesens an. Mit der Projektdurchführung wurde das Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen (ZPE) unter Leitung von Prof. Dr. Albrecht Rohrmann beauftragt.

Die im Auftrag des MAIS erstellte Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“, wird so ergänzt und erweitert durch eine interaktive und dynamische Internetplattform ([www.inklusionskataster-nrw.de](http://www.inklusionskataster-nrw.de)), auf der Kommunen und andere Interessierte Anregungen zu gelungenen und übertragbaren Praxisbeispielen, Projektideen und Planungsaktivitäten im Kontext der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens finden können.

Ein besonderes Qualitätssicherungskriterium des Inklusionskatasters ist, dass es sich bei den dort dokumentierten Projekten nicht um eine Selbstdarstellung der Projektträger handelt. Vielmehr wird auf der Grundlage transparenter Qualitätskriterien (<http://inklusionskataster-nrw.de/infothek/kriterien/>) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums für Planung und Evaluation der Universität Siegen geprüft, ob ein Projekt aufgenommen wird (oder nicht). Derzeit werden 124 Praxisbeispiele aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen im Inklusionskataster NRW dargestellt.

Als Bestandteil der qualitätsgesicherten Beschreibung der Projekte finden Interessierte auch Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Fragen der Inklusion in den jeweiligen Kommunen. Die/der bei den Projekten oder Planungsprozessen angeführte Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bietet die Möglichkeit, sich über die im Inklusionskataster bereits enthaltenen Projektinformationen hinaus weiter auszutauschen. Die Internetseite wird intensiv genutzt und gewinnt auch in den sozialen Netzwerken zunehmend an Präsenz (Facebook-Auftritt: <https://www.facebook.com/Inklusionskataster-NRW-1663955947185982/>).

In kleineren Veranstaltungen werden die Planungsverantwortlichen aus den Kommunen zum Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten der planerischen Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens eingeladen. Der zweite Workshop, der für Mai 2017 geplant ist, wird sich mit der Bedeutung des Inklusionsstärkungsgesetzes für die kommunale Ebene befassen.

Alle Veranstaltungen des Inklusionskatasters werden auf der Homepage ausführlich dokumentiert.

Das Team des Inklusionskatasters NRW hat außerdem (wegen seiner Expertise im Hinblick auf die Bewertung von Inklusionsprojekten) die Jury des Inklusionspreises NRW 2016 bei der Auswertung der Bewerbungen zum Inklusionspreis unterstützt. Alle nominierten Projekte erhielten zudem die Gelegenheit, sich auf der Internetplattform zu präsentieren.

Auf der Grundlage eines Expertinnen-/Expertengesprächs zum Thema Arbeit wird dieser Bereich derzeit umfassend umstrukturiert. Eine wichtige Funktion des Inklusionskatasters NRW ist dabei, einen ersten Zugang für Interessierte, jedoch bislang

nur gering informierte Personen (z.B. Betroffene oder Unternehmerinnen und Unternehmer) herzustellen, einen Einblick in vorhandene Möglichkeiten zu geben und an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Bei allen Überlegungen werden die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure einbezogen. Die dadurch entstandenen Kontakte haben dazu geführt, dass das Inklusionskataster gemeinsam mit dem MAIS und der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) durch einen Stand und einen Workshop bei der LWL Messe der Integrationsunternehmen am 1. März 2017 in Münster vertreten war und sein Angebot auch in anderen Arbeitszusammenhängen bezogen auf das Thema „Arbeit“ vorstellt. Das Inklusionskataster plant eine regelmäßige Präsenz auf der Messe Rehacare in Düsseldorf.

Die Verantwortlichen des Inklusionskatasters NRW veranstalten seit 2015 jährlich 3 bis 4 Fachforen zu unterschiedlichen Themenbereichen der Inklusion. In den Jahren 2015 und 2016 sind so beispielsweise Workshops zu den Themen „Inklusive Kulturprojekte“, „Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens als Planungsaufgabe“, „Sport und Behinderung“ sowie ein Projektforum zum Thema „Selbständiges Wohnen“ durchgeführt worden.

Aufgrund zahlreicher Anfragen aus Kommunen hat das Inklusionskataster im Mai 2017 ein Fachforum zum Thema „Bedeutung, Chancen und Problemstellungen des Inklusionsstärkungsgesetzes“ für kommunale Sozialplanerinnen und -planer angeboten.

Als Ergebnis der bisherigen Arbeit kann somit festgestellt werden: Das Inklusionskataster greift als ein Instrument zur Stärkung des inklusiven Bewusstseins mit seinen dokumentierten Projekten und anderen Aktivitäten das Anliegen des Aktionsplans der Landesregierung zur Unterstützung der Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene auf. Kommunen und andere Akteurinnen und Akteure werden in ihren Aktivitäten zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens unterstützt.

### **1.3 „Nichts über uns, ohne uns“ – zur rechtlichen Verankerung des Inklusionsbeirats auf Landesebene und die Förderung der politischen Teilhabe in den Kommunen**

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene wird maßgeblich über den Inklusionsbeirat des Landes NRW (vgl. § 10 IGG NRW) sichergestellt. Aufgabe des Inklusionsbeirats ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sowie der Anforderungen der UN-BRK) zu beraten und so die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) zu gewährleisten. Gleichzeitig gibt er Empfehlungen für politische Programme bzw. zeigt in diesem Kontext Handlungsbedarfe auf. Da der Inklusionsbeirat die gesamte Themenbreite der UN-BRK erörtern soll, sind zur fachlichen Unterstüt-

zung seiner Arbeit Fachbeiräte bei den für die jeweiligen Themen zuständigen Ressorts eingerichtet worden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten.

Das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Artikel 2 ISG NRW) enthält außerdem die Regelung, dass „die Landesregierung unter Beteiligung des Inklusionsbeirats Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (erarbeitet)“ (§ 13 Abs. 2 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW))).

Auf dieser Grundlage sollen die Verantwortlichen in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten dabei unterstützt werden, ihrer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW nachzukommen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen per Satzung zu regeln. Auch in der Gemeindeordnung NRW wird mittlerweile auf die Möglichkeit der Gemeinden hingewiesen, zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderung besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen zu können (vgl. § 27a GO NRW).

Die Empfehlungen werden derzeit im Rahmen des von der LAG Selbsthilfe durchgeführten, vom MAIS geförderten Projekt „Mehr Partizipation wagen!“ erarbeitet. Beteiligt daran sind die Landesbehindertenbeauftragte (LBB), das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und die Kommunalen Spitzenverbände. Der finale Entwurf soll im Laufe des Jahres 2017 im Inklusionsbeirat beraten und danach von der Landesregierung beschlossen werden.

Auf Basis der Empfehlungen möchte das Projekt die kommunalen Akteurinnen und Akteure dabei unterstützen:

1. Dort, wo noch keine Form der Interessenvertretung vorhanden ist, partizipative Strukturen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zu entwickeln.
2. Dort, wo bereits Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen vorhanden sind, diese daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen der UN-BRK bereits gerecht werden oder inwieweit sie weiterzuentwickeln sind.

Nach Ablauf des Projekts im Frühjahr 2019 wird dem Landtag über den Stand der Entwicklungen zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen in den Kommunen berichtet. Der Landtag soll damit eine Grundlage erhalten, um über ggf. erforderliche, weitergehende rechtliche Regelungen zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen zu entscheiden.

## **1.4 Selbstbestimmte Lebensführung durch unabhängige Beratung stärken – zur Rolle und Bedeutung der Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben**

Nach § 9 Abs. 3 Inklusionsgrundsatzengesetz sind für die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wesentlich.

Mit Blick auf die Notwendigkeit, das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen weiter zu befördern, wird seit 2016 in allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) aufgebaut.

Um den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen gerecht zu werden, gibt es neben den fünf Kompetenzzentren in den Regierungsbezirken ein weiteres Kompetenzzentrum für diese Personengruppe. Es hat keine räumliche Zuordnung, sondern ist kompetenter Ansprechpartner für ganz Nordrhein-Westfalen. Dieses KSL entwickelt inklusive Praktiken und Serviceangebote, die es jedem Menschen mit einer Sinnesbehinderung ermöglichen sollen, sein Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten (Wegweiser unter [www.ksl-nrw.de](http://www.ksl-nrw.de)).

Zur fachlichen Unterstützung und Vernetzung der Kompetenzzentren wurde bei der NRW.ProjektSoziales GmbH in Gelsenkirchen eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die KSL sollen dabei helfen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen an der Gesellschaft teilhaben können.

Zum Selbstverständnis der Kompetenzzentren gehört, dass sie eine (anbieter- und leistungsträger-) unabhängige Anlauf- und kompetente Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in der Region sind. Sie unterstützen insbesondere die Entwicklung inklusionsorientierter Lösungsansätze für die Gestaltung individueller Lebensentwürfe. Dabei ist die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen („Peer-Counseling“) wesentlich.

Neben der individuellen Sichtweise nehmen die KSL zudem eine regionale Perspektive ein. Durch die KSL sollen in diesem Sinne Kooperations- und Vernetzungsstrukturen geschaffen werden, die sowohl Behörden als auch der Zivilgesellschaft mit Informationen und themenspezifischen Veranstaltungsangeboten zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Maßnahmen zum Empowerment sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Bedarfe und Interessen aktiv einzubringen. Dazu gehören auch die Vernetzung der Selbsthilfestrukturen und die Stärkung der politischen Partizipation.

Kurz skizziert:

- entwickeln die KSL gemeinsam geeignete Maßnahmen, um Selbstbestimmung landesweit umzusetzen (z.B. die stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets),
- beraten die KSL unabhängig zu allen Fragen und Themen rund um das Thema Behinderung und unterstützen Menschen mit Behinderungen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben,
- informieren die KSL über aktuelle Entwicklungen in der Behindertenpolitik im Kontext der UN-BRK,
- bieten die KSL eine Plattform für alle Institutionen und Verbände, die sich mit Konzepten wie Inklusion und Selbstbestimmung auseinandersetzen, um praktische Veränderungen herbeizuführen,
- bündeln die KSL Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen, führen Fachveranstaltungen durch und erstellen Informationsmaterial zur gezielten Bewusstseinsbildung und Überwindung von bisher vorherrschenden Denkmustern. Dies gilt in besonderem Maße auch für Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit.

Die Wirksamkeit der KSL im Sinne der UN-BRK wird durch eine prozessbegleitende Evaluation untersucht. Mit Frau Prof. Dr. Theresia Degener, Evangelische Fachhochschule Bochum, konnte dafür eine national und international renommierte Expertin zu Fragen der UN-BRK und hier insbesondere des selbstbestimmten Lebens gewonnen werden.

Von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird ein weiterer Impuls zur Weiterentwicklung der Beratungslandschaft ausgehen. § 32 SGB IX regelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales „eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot [fördert], das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht“. Es handelt sich, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, um ein Beratungsangebot, das sich auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX bezieht. Dabei sollte die Beratung von Betroffenen für Betroffene („Peer-Counseling“) besonders berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung ist wesentlich, dass von der Förderung neue Impulse für Inklusion und Selbstbestimmung ausgehen. Dabei sollte an bestehende Strukturen angeknüpft werden. Als „Blaupause“ für unabhängige Beratungsstrukturen können die KSL in diesem Kontext zentrale Ankerpunkte für die neu zu schaffenden Beratungsangebote sein.

Der Einstieg in die konkrete Förderung ist seitens der Bundesregierung ab 1. Januar 2018 geplant. Insgesamt sollen dafür bundesweit jährlich 58 Mio. € aufgewendet werden.



## **2 Weitere wesentliche Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK**

Mit ihrem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ kommt die Landesregierung ihrem Gestaltungsauftrag mit Blick auf die Realisierung von Inklusion und Teilhabe systematisch nach. Der im Jahr 2012 beschlossene Aktionsplan wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und hat dazu beigetragen, die Umsetzung der UN-BRK ressortübergreifend zu verankern. Nachfolgend werden entlang der Eckpfeiler des Aktionsplans weitere herausragende Projekte des Aktionsplans zusammenfassend vorgestellt:

### **2.1 Die Weiterentwicklung von Recht und Gesetz im Sinne einer inklusiven Rechtskultur (Kapitel III, Normprüfung, S. 59 - 78)**

Parallel zur Erarbeitung des Aktionsplans hat die Landesregierung eine systematische Prüfung der Vereinbarkeit des Landesrechts mit der UN-BRK durchgeführt.

Hierzu hat das MAIS in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein Prüfraster erstellt, um zu gewährleisten, dass diese Normprüfung in allen Ressorts systematisch angewendet wird. Nachfolgend werden die rechtlichen Bestimmungen, die bereits neu geschaffen, novelliert und in den Landtag Nordrhein-Westfalens eingebracht wurden, kurz erläutert bzw. aufgelistet.

Hierzu hat NRW bisher neben dem bereits angesprochenen „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW“ u.a. die folgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen) und die damit verbundene Schaffung eines Rechtsanspruchs auf gemeinsamen schulischen Unterricht, die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sonderpädagogischer Förderung, das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,
- die Novellierung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (PsychKG NRW),
- die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-Gesetz), die Landesbauordnung (BauO NRW) und Sonderbauverordnung (SBauVO),
- die Einführung einer kontinuierlichen Prüfung neuer Gesetze und Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK durch eine Regelung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) für die Ministerien des Landes NRW.

Mit Blick auf die UN-BRK wurden außerdem bereits seit 2010 im Kern die folgenden Gesetze oder Verordnungen novelliert:

- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- Heilberufsgesetz (HeilBerG)
- Hochschulgesetz (HochschulG NRW)
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) - Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - das Gesetz ist zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten
- Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW),
- Landesbauordnung (BauO NRW) und Sonderbauverordnung (SBauVO),
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW),
- Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW),
- Rettungsgesetz NRW (RettG NRW),
- Schulgesetz (SchulG NRW),
- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW),

Des Weiteren hat sich das Land NRW intensiv in die Beratungen zu bundesrechtlichen Regelungen eingebracht. Dies betrifft insbesondere das Bundesteilhabegesetz (BTHG), die Schnittstellenproblematik des § 35 a SGB VIII und die Regelungen des SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung) sowie die Regelungen zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.

## **2.2 Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen (Kapitel II, S. 43 - 47 und S. 78)**

Die Landesregierung hat am 20. Dezember 2012 unter dem Vorsitz des MAIS den Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, den Verbänden und Organisationen auf Landesebene, welche die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten, den Verbänden und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind, der oder dem Beauftragten der

Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie ständig beratenden Expertinnen und Experten.

Aufgabe des Inklusionsbeirats ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ sowie den Anforderungen der UN-BRK zu beraten und die politische Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) zu gewährleisten. Gleichzeitig gibt er Empfehlungen für politische Programme bzw. zeigt in diesem Kontext Handlungsbedarfe auf.

Zur Sicherung der notwendigen Breite der Diskussion im Themenbereich Inklusion sowie zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Inklusionsbeirats sind nachfolgend aufgelistete Fachbeiräte eingerichtet worden:

- **Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen** (Vorsitz und Geschäftsführung MAIS)
- **Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung** (Vorsitz und Geschäftsführung MAIS)
- **Fachbeirat Partizipation** (Vorsitz und Geschäftsführung Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen - LBB)
- **Fachbeirat inklusive schulische Bildung** (Vorsitz und Geschäftsführung MSW)
- **Fachbeirat Gesundheit** (Vorsitz und Geschäftsführung MGEPA)
- **Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** (Vorsitz und Geschäftsführung MFKJKS).

Bisher haben acht ordentliche Sitzungen sowie zwei außerordentliche Sitzungen des Inklusionsbeirats stattgefunden. Es besteht die Regelung, dass mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfindet.

Mit folgenden Themen hat sich der Inklusionsbeirat schwerpunktmäßig beschäftigt:

- beabsichtigte Änderungen zum Ausführungsgesetz zum zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII NRW), Themenfeld selbständiges Wohnen,
- Änderungsvorschläge zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus den Fachbeiräten und Diskussion zur Novellierung des BGG,
- Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Planung und Gestaltung inklusiven Gemeinwesens,
- Signet Barrierefrei NRW und Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW,
- Erstes allgemeines Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen,
- Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen,
- 9. Schulrechtsänderungsgesetz und Folgeänderungen,
- Bericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“,
- Inklusionspreis NRW 2015 und 2016,

- Expertise „Die Lebenssituation alter Menschen mit lebenslangen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“,
- Bundesteilhabegesetz.

In den Sondersitzungen wurde zum einen die Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung“ vorgestellt sowie zum anderen zum Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion eine Anhörung durchgeführt.

Die Berücksichtigung der „Betroffenenperspektive“ wird weiterhin auch durch die LBB sichergestellt. Nach § 12 BGG NRW wird der Landesbeauftragten bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes sowie bei sonstigen Ressortabstimmungen, welche die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beauftragte ist Mitglied des Inklusionsbeirats und der Fachbeiräte sowie Vorsitzende des Fachbeirats Partizipation.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene war Gegenstand eines vom MAIS geförderten Projekts zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf der kommunalen Ebene. Die Ergebnisse wurden am 11. März 2016 in einer großen Fachveranstaltung in Essen präsentiert. In Zusammenarbeit mit der LAG Selbsthilfe werden derzeit Maßnahmen zur Qualifizierung der kommunalen Akteurinnen und Akteure im Bereich politische Beteiligung vorbereitet.

Über das im Jahr 2016 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ wurde zudem eine klarstellende Regelung in der Gemeindeordnung eingeführt, die Gemeinden ermuntern soll, von dieser Möglichkeit der Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den kommunalen Willensbildungsprozess Gebrauch zu machen (vgl. dazu Kapitel 3.2.1).

Der Einbezug der besonderen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen im Sinne von Artikel 6 der UN-BRK in den Inklusionsprozess wird u.a. durch die Zusammenarbeit mit dem „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ als geeignete Maßnahme Rechnung getragen. Das NetzwerkBüro ist Beraterin für unterschiedlichste Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen. Generell findet Artikel 6 der UN-BRK und damit die besondere, durch Mehrfachdiskriminierung gekennzeichnete Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung, Anerkennung in der Arbeit des MGEPA.

Ähnliches gilt für die Zusammenarbeit und Beteiligung bei der Umsetzung inklusiver Politik für LSBTI\* Menschen mit Behinderung (Lesben, Schwule, bisexuelle, transidente, transsexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) – z.B. „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“, u.a. Handlungsfeld 9: Behinderung oder die Gruppe der Contergan-Opfer. Sie wurde im Rahmen eines Peer-to-Peer-Projekts unterstützt,

das neben der medizinischen Forschung und Versorgung auch die Ressourcen der Betroffenen nutzte und ihre aktive Beteiligung sicherstellte.

Im Politikbereich Alter wurde ein Ausbau der Kommunikation und Zusammenarbeit an der Schnittstelle der Selbstorganisation von Menschen mit Behinderung und der Selbstorganisation alter Menschen und ihrer Vertretung (Landesseniorenvertretung NRW) erreicht.

### **2.3 Kontinuierliche Arbeit an einer neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns (Kapitel I, S. 39 - 42)**

Das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten eines inklusiven gesamtgesellschaftlichen Konzepts kann in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht vorausgesetzt werden. Mit Blick auf Artikel 8 der UN-BRK sind daher wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen. In diesem Kontext hat die Landesregierung bereits vielfältige Aktivitäten durchgeführt.

Als „Startschuss“ dazu diente die Auftaktveranstaltung zur Vorstellung des Aktionsplans am 29. Oktober 2012 in Essen mit über 300 Personen. Seit dem Jahr 2012 ist die Landesregierung zudem unter dem Motto „NRW inklusiv“ jeweils mit einem gemeinsamen Stand auf der Messe Rehacare in Düsseldorf vertreten, der als gut frequentierter Treffpunkt und für Veranstaltungen genutzt wurde.

Da nichts so überzeugend ist wie gelebte inklusive Praxis, ist - wie bereits unter 1.2 dargestellt - Kernstück der Bewusstseinsbildung das internetgestützte „Inklusionskataster“ (<http://inklusionskataster-nrw.de>) über das gelungene Beispiele inklusiver Praxis gesammelt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Darüber hinaus werden mehrmals im Jahr Veranstaltungen zur Vernetzung und Fortbildung der örtlichen „Inklusionsakteurinnen und -akteure“ angeboten. Die jüngsten Veranstaltungen befassten sich mit Sport, Sozialplanung, Kultur und Wohnen.

Seit 2015 vergibt das Land Nordrhein-Westfalen in regelmäßigen Abständen einen Inklusionspreis. Damit werden Ideen, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung einer „neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns“ in verschiedenen Bereichen ausgezeichnet. Dabei erfolgt eine Auszeichnung in einem Hauptpreis und mehreren Fachpreisen. In dem thematisch wechselnden Hauptpreis (Thema 2015: Stärkung der Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen; 2016: Barrieren abbauen – Zugänge schaffen) werden 1. bis 3. Preise verliehen. In den anderen Kategorien jeweils ein Fachpreis. Im Jahre 2016 waren dies die Kategorien:

- Arbeit und Qualifizierung
- Schule und außerschulische Bildung und Erziehung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Partizipation.

Durch die Auslobung des Inklusionspreises in verschiedenen Kategorien wird nicht zuletzt die große Bandbreite deutlich, in der Inklusion nicht nur möglich, sondern in Nordrhein-Westfalen auch bereits gelebt wird.

Das MAIS hat überdies regelmäßig Schulungen zur Inklusion für den Führungskräfteachwuchs der Landesregierung entwickelt und an der Fortbildungsakademie „Mont-Cenis“ in Herne durchgeführt. Darüber hinaus wurde 2016 erstmals ein ganztägiges Seminar „Inklusion kompakt“ an der Fortbildungsakademie angeboten. Ergänzt wird das entsprechende Angebot durch einen Vortrag des MAIS zum Thema Inklusion in der offenen Vortragsreihe „Herne vor Ort“, welche in den Landesbehörden durchgeführt und auf Nachfrage auch behördenspezifisch angeboten wird.

Die mit der praktischen Umsetzung des Aktionsplans verbundenen Initiativen, Projekte und Maßnahmen des Aktionsplans sind unter dem Label „Landesinitiative nrw inklusiv“ zusammengefasst worden:



Dieses Label hat in der Fachöffentlichkeit ein gutes Maß an Bekanntheit und Anerkennung gefunden. Es wird auch von Interessentinnen und Interessenten außerhalb der Landesregierung nachgefragt, die ihr Projekt in den Kontext der Landesinitiative eingliedern wollen.

Außerdem sind alle Projekte, die seitens des MAIS auf den Weg gebracht oder gefördert worden sind oder werden mittlerweile verpflichtet, dieses Label an deutlich erkennbarer Stelle im Rahmen der Projektarbeit sichtbar zu machen.

Gleiches gilt für Fachtagungen, Workshops oder andere Veranstaltungen, die seitens des MAIS oder im Auftrag durchgeführt werden.

## **2.4 Projekte zur Verbesserung von Lebenslagen und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen**

Im Bereich der Projekte und Maßnahmen, die sich unmittelbar mit der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Teilhabe und damit der konkreten Verbesserung der Lebensqualität in besonderen Lebenssituationen und Lebenslagen beschäftigen, ist neben den Aktivitäten in den bereits beschriebene Schwerpunktbereichen des Aktionsplans ergänzend insbesondere noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Differenzierte Initiativen und Programme, die die Berufsorientierung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt und den Ausbau von Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) fördern und, wo Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist, auch qualitativ gute Beschäftigung in WfbM unterstützen, mit dem Ziel, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu verwirklichen.
- Deutlicher Ausbau des ambulanten Wohnens in der eigenen Häuslichkeit, so dass mittlerweile mehr Menschen mit Behinderungen ambulante als stationäre Unterstützung in Anspruch nehmen. So erhielten zum Jahresende 2015 insgesamt 61.836 (ca. 59 %) Menschen Wohnhilfen in ambulanter Form, während 43.462 (ca. 41 %) Personen stationäre Unterstützung in Anspruch nahmen. In Nordrhein-Westfalen können heute Menschen mit Behinderungen in allen Regionen auf ein gut ausgebautes Angebot mit hohen Standards an Unterstützungsleistungen zurückgreifen. Die im Jahr 2003 noch bestehenden „weißen Flecken“ in der ambulanten Versorgungslandschaft sind verschwunden.
- Neubau und Ertüchtigung bestehender Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen an integrierten Standorten („Konversion“ von ehemaligen Anstalten).
- Die Vermeidung von Barrieren beim Neubau von Wohnungen und Abbau bestehender Barrieren im Wohnungsbestand sowie bei der Verbesserung der Zugänglichkeit zum ÖPNV etwa durch entsprechende Förderprogramme.
- Die Stärkung der Agentur Barrierefrei NRW über das Inklusionsstärkungsgesetz und der weitere Ausbau einer Internet-Datenbank zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in NRW ([www.informierbar.de](http://www.informierbar.de)).
- Diverse Maßnahmenpakete zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Sinnesbehinderungen, dazu gehören z.B. die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten behinderter Eltern in Kindertageseinrichtungen und bei schulischen Belangen durch das Inklusionsstärkungsgesetz, die Qualifizierung von Gebärdensprachdozentinnen/-dozenten und Schriftdolmetscherinnen/-dolmetschern, der Aufbau von Studiengängen zum Gebärdensprachdolmetschen an der Universität zu Köln und die Fortführung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten.
- Einstieg in den Aufbau einer regelmäßigen Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, die Vorlage der Studien „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ und „Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung in Nordrhein-Westfalen“.

- Vorlage eines ersten Altenberichts, der sich im Rahmen eines eigenen vertiefenden Schwerpunktthemas mit den Lebenswelten und Lebensperspektiven älterer und hochaltriger Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig oder von Pflegebedürftigkeit bedroht sind, befasst.
- Verankerung der Belange von Menschen mit Behinderungen im „NRW Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ sowie im Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“.
- Einbeziehung der besonderen Belange von Frauen und Mädchen in die Politik für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch die langjährige Förderung des NetzwerkBüros, der Geschäftsstelle des Netzwerks Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW.
- Verbesserung der Prävention von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen, etwa durch die Landesinitiative „Starke Seelen, starke Netze“.
- Unterstützung einer alters- und behinderungsgerechten, inklusiv wirkenden Quartiersentwicklung über den Masterplan altengerechte Quartiere.NRW.
- Entschließung der Landesgesundheitskonferenz 2013 „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“. Anknüpfend an ein erstes Monitoring aus dem Jahr 2015 werden derzeit weit über 100 Maßnahmen durch die Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens umgesetzt.
- Verbesserung der Lebens- und Behandlungssituation von Menschen mit Contergan-Schädigungen z.B. über die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie sowie einem Peer-to-Peer-Projekt und die geplante Einrichtung eines Kompetenz- und Behandlungszentrums.
- Übernahme einer führenden Rolle NRW´s unter den Ländern bei der Errichtung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, zum 1. Januar 2017 hat die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ihre Arbeit aufgenommen.
- Intensive Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) durch Stellen bzw. Mitwirken an zahlreichen Änderungsanträgen im Bundesrat. Hierbei standen insbesondere die Themen „Einschränkung des Personenkreises“, „Leistungseinschränkungen“ (offener Leistungskatalog, freie Wahl von Wohnort und Wohnform), „ambulante vor stationär“ und „Wohnen und Pflege“ sowie die Ausgestaltung der Angebote im Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ im Fokus der Fachdebatte.



### **3 Landesinitiative NRW inklusiv - Abgleich zum Stand der Förderung und Umsetzung aller Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen (Kapitel IV, S. 59 - 219)**

#### **3.1 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung (Kapitel IV.2, S. 78 - 85)**

##### **3.1.1 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (Kapitel IV.2.1, S. 79 - 80)**

Ziel: Bewusstseinsentwicklung für das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Politik und Gesellschaft voranbringen

Konkrete Maßnahme: Einrichtung von „Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben von und für Menschen mit Behinderungen“

Federführung: MAIS

Sachstand: Mit Blick auf die Notwendigkeit, das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen weiter zu befördern, wurde im Jahr 2016 vom MAIS in allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben (KSL) aufgebaut.

Um den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen gerecht zu werden, gibt es neben den fünf Kompetenzzentren in den Regierungsbezirken ein Kompetenzzentrum für diese Personengruppe. Es hat keine räumliche Zuordnung, sondern ist kompetenter Ansprechpartner für ganz Nordrhein-Westfalen. Dieses KSL entwickelt inklusive Praktiken und Serviceangebote, die es jedem Menschen mit einer Sinnesbehinderung ermöglichen sollen, sein Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten (Wegweiser unter [www.ksl-nrw.de](http://www.ksl-nrw.de)).

Grundlage dafür sind der NRW Koalitionsvertrag 2012 - 2017 („Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken“, Zeilen 5.292 ff.), der Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ (S. 79ff.) sowie der Beschluss des Landtags vom 10. April 2014 der SPD-Fraktion und von B90/GRÜNEN: „Kompetenzzentren ‚Selbstbestimmt Leben‘ für Menschen mit Behinderungen in NRW weiterentwickeln“ (Drucksache 16/5482). Auch nach § 9 Abs. 3 Inklusionsgrundsätzegesetz sind für die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wesentlich. Zur fachlichen Unterstützung und Vernetzung der Kompetenzzentren wurde eine zentrale Koordinierungsstelle in Gelsenkirchen eingerichtet (vgl. dazu Kapitel 1.4.)

### 3.1.2 Das Persönliche Budget (Kapitel IV.2.2 S. 81 - 83)

Ziel: Stärkung des Persönlichen Budgets

Konkrete Maßnahme: Mehrere Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode

Federführung: MAIS

Sachstand: In dem vom MAIS zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2013 gestellten und dort einstimmig angenommenen Antrag „Weiterentwicklung des SGB IX“ wird die Forderung aufgegriffen, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu stärken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund und Mobile e.V. wurde in einem Modellprojekt, bei einem Mittelvolumen von 15.000 €, der Beratungsansatz beim Persönlichen Budget aufgegriffen und in interessierten Kreisen und Kommunen vorgestellt. Dieses Angebot wurde insbesondere von den jeweiligen Verwaltungen angenommen und ein interkommunaler Austausch angestoßen. Das Projekt wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen. Ein Anschlussprojekt, welches auf den erzielten Ergebnissen aufbaut, befindet sich in der Antragsphase. Die Stärkung der Nutzung des Persönlichen Budgets ist auch eine wesentliche Aufgabe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL).

### 3.1.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht (Kapitel IV.2.3, S. 84 - 85)

Ziel: Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung und Steigerung der Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Konkrete Maßnahme I: Unterstützung der Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen (üAG)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die üAG hat sich im August 2012 konstituiert. Das MAIS finanziert seitdem die Geschäftsstelle der üAG, um den Geschäftsablauf sicherzustellen. Die üAG wird sich zukünftig mit den weiteren in diesem Kontext vorgesehenen Maßnahmen (siehe S. 85 Aktionsplan) befassen. Mit dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Inklusionsstärkungsgesetz ist die üAG auch rechtlich in § 4 Abs. 2 Landesbetreuungsrecht verankert. Damit hat die Arbeitsgemeinschaft für ihre Tätigkeit nun auch eine verlässliche rechtliche Grundlage.

Das MAIS gibt der üAG regelmäßig Gelegenheit, zu den auf Landesebene zu diskutierenden betreuungsrechtlichen Fragestellungen ihre Expertise abzugeben.

Konkrete Maßnahme II: Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen

Federführung: JM

Sachstand: Die Landesregierung hat am 30. September 2014 den „Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen“ beschlossen. Er ist eine Reaktion auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre im Betreuungswesen. Der Aktionsplan dient als konzeptioneller Rahmen für Handlungsansätze, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch Vermeidung unnötiger Betreuungen wahren, die Qualität der rechtlichen Betreuung sichern und zu Einsparungen im Haushalt beitragen können. Die dort aufgeführten Handlungsansätze verstehen sich nicht als abschließender Katalog. Die Fortschreibung und Weiterentwicklung ist durch die Aufnahme zielkonformer Handlungsansätze im Sinne eines lernenden Systems möglich.

Am 5. August 2016 hat die Landesregierung dem Landtag einen ersten Bericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans vorgelegt (Vorlage 16/4143). Mit dem Bericht entspricht die Landesregierung dem Kabinettsbeschluss vom 30. September 2014, der eine Information des Landtags über den Fortgang des Aktionsplans alle zwei Jahre, erstmals Mitte des Jahres 2016, vorsieht.

In einer Arbeitsgruppe der Länder wurde im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und -minister ein Regelungsvorschlag für Beistandsmöglichkeiten unter Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und damit zusammenhängenden Bereichen erarbeitet, um den Erwartungen des Rechtsverkehrs entgegenzukommen und in Krankheitsfällen ein - häufig aus eher formalen Gründen eingeleitetes - Betreuungsverfahren zu erübrigen. Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2016 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und in Fürsorgeangelegenheiten beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 505/16, 505/1/16).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zwei empirische Forschungsvorhaben aufgelegt: eines zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, in dem auch zur Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer Stellung genommen werden soll, ein weiteres zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“. In den jeweils begleitenden Beiräten ist Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und das Justizministerium (JM) vertreten. Die Gutachten sollen zur Jahresmitte 2017 vorliegen. Im Anschluss ist eine rechtspolitische Diskussion zu dem sich ggf. aus den Erkenntnissen ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erwarten. Ein Zwischenbericht im For-

schungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ zum Zeitbudget und zur Einkommensentwicklung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wurde am 2. Februar 2017 vorgestellt und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht.

## **3.2 Interessenvertretung und Teilhabe (Kapitel IV.3, S. 86)**

### **3.2.1 Politische Teilhabe in den Kommunen (Kapitel IV.3.1, S. 87)**

Ziel: Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben in den Kommunen

Konkrete Maßnahme I: Forschungs- und Qualifizierungsprojekt der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.

Federführung: MAIS

Sachstand: Um der Frage nachzugehen, wie die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene nachhaltig gestärkt werden kann, hat die LAG Selbsthilfe NRW mit Förderung des MAIS ein dreijähriges qualitatives und quantitatives Forschungsprojekt durchgeführt (Laufzeit: Dezember 2012 bis April 2016, Gesamtfördervolumen: 316.993 €). Das Projekt wurde wissenschaftlich von der Universität Siegen begleitet. Weitere Projektbeteiligte waren das MIK und die LBB. Es findet eine regelmäßige Berichterstattung im Fachbeirat Partizipation statt.

Im Projektzusammenhang wurde deutlich, dass in 53 % der Kommunen in NRW keine Interessenvertretung (keine Beiräte, keine beauftragte Einzelperson, kein Zusammenschluss der Selbsthilfe) vorhanden ist. In den restlichen 47 % sind teilweise nur bedingt Ansätze und Strukturen für die eigenständige Entwicklung einer wirksamen Interessenvertretung vorhanden.

Anknüpfend an die Ergebnisse der ersten Projektphase soll durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung auf kommunaler Ebene die Bereitschaft geweckt werden, Verbesserungen im Hinblick auf die partizipativen Vorgaben der UN-BRK vorzunehmen.

Unter dem Titel „Mehr Partizipation wagen!“ fördert das MAIS daher im Zeitraum von Mai 2016 bis April 2019 ein von der LAG Selbsthilfe durchgeführtes Qualifizierungsprojekt (Gesamtförderung: 510.000 €).

Das Projekt möchte auf Grundlage von in der Projektphase 1 entwickelten Empfehlungen die kommunalen Akteurinnen und Akteure dabei unterstützen:

1. Dort, wo noch keine Form der Interessenvertretung vorhanden ist, partizipative Strukturen von Menschen mit Behinderungen und/ oder chronischen Erkrankungen zu entwickeln.
2. Dort, wo bereits Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen vorhanden sind, diese daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen der UN-BRK bereits gerecht werden oder inwieweit sie weiterzuentwickeln sind.

Das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Artikel 2 ISG NRW) enthält in § 13 Abs. 2 die Regelung, dass „die Landesregierung unter Beteiligung des Inklusionsbeirats Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (erarbeitet)“.

Auf dieser Grundlage sollen die Verantwortlichen in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten dabei unterstützt werden, ihrer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW nachzukommen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen per Satzung zu regeln. Auch in der Gemeindeordnung NRW wird mittlerweile auf die Möglichkeit der Gemeinden hingewiesen, zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen, Menschen mit Behinderung oder besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen zu können (vgl. § 27a GO NRW).

Die Empfehlungen werden derzeit im Rahmen des beschriebenen Projekts erarbeitet. Beteiligt daran sind die LBB, das MIK und die kommunalen Spitzenverbände. Der finale Entwurf soll im Laufe des Jahres 2017 im Inklusionsbeirat beraten und danach von der Landesregierung beschlossen werden.

Konkrete Maßnahme II: Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Federführung: MIK

Sachstand: Mit dem am 15. November 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GV.NRW 2016 Nr. 35 S. 966 - 970) wurde der § 27a in die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgenommen: „Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

Die Regelung stellt klar, dass es der Gemeinde als Ausfluss ihrer Organisationshoheit freigestellt ist, für spezifische gesellschaftliche Gruppen Interessenvertretungen, Beiräte, Kommissionen oder Beauftragte zu bestellen, die nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von Ausschüssen unterworfen sind. Diese Möglichkeit wird bereits von vielen Gemeinden genutzt.

Die klarstellende Regelung in der Gemeindeordnung soll die Gemeinden ermuntern, von dieser Möglichkeit der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in den kommunalen

len Willensbildungsprozess Gebrauch zu machen. Auf einschränkende Vorgaben wird deshalb bewusst verzichtet. Weder sollen Gemeinden, die bereits entsprechende Vertretungen gebildet oder Beauftragte bestellt haben, gezwungen werden, bewährte Verfahren aufzugeben, noch sollen Kommunen, die diesen Weg erstmalig oder verstärkt beschreiten wollen, daran gehindert werden, für sie maßgeschneiderte Lösungen vor Ort zu treffen. Grenzen werden lediglich durch die bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung gezogen. So können entsprechenden Interessenvertretungen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen oder Aufgaben zugeordnet werden, die in die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse oder anderer Organe der Gemeinde eingreifen.

### **3.2.2 Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen (Kapitel IV.3.2, S. 88)**

Ziel: Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen stärken

Konkrete Maßnahme: Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit; Aufgreifen der Thematik innerhalb der Landesseniorenvertretung NRW (LSV)

Federführung: MGEPA, MAIS

Sachstand:

- Erarbeitung und Verabschiedung einer Empfehlung zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene durch die Mitgliederversammlung 2013 der Landesseniorenvertretung,
- Kommunizierung der UN-BRK auf der Homepage der LSV NRW und im Forum der Seniorenarbeit NRW „Nun Reden Wir“,
- Kommunizierung bei den kommunalen Seniorenvertretungen bei Qualifizierungsangeboten der LSV NRW und über Vorträge,
- Aufbau der Zusammenarbeit von LSV NRW mit der LAG Selbsthilfe NRW, unter anderem über den Austausch sowie die Abstimmung von Positionen und Stellungnahmen,
- Kommunizierung der Empfehlung zur Umsetzung der UN-BRK bei allen Akteurinnen und Akteuren der Seniorenarbeit und den Ressorts der Landesregierung NRW. Hier insbesondere die Kommunizierung des hohen Anteils älterer Menschen an der Gruppe der Menschen mit Behinderungen,
- Im Rahmen eines vom MAIS geförderten und von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW durchgeführten Projekts zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene werden auch Fragen

der Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Interessenvertretungen erörtert (siehe dazu 3.2.1),

- Mitwirkung der LSV in den Fachbeiräten „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ (MAIS) und „Partizipation“ bei der LBB,
- Einsatz der LSV NRW für den barrierefreien Zugang sowie die Verbesserungen an Geldautomaten für geh- und sehbehinderte Menschen,
- Einsatz der LSV NRW zur qualitätvollen Umsetzung der Barrierefreiheit und -armut bei der Stellungnahme zur neuen Landesbauordnung.

### **3.2.3 Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Kapitel IV.3.3, S. 89 - 90)**

Ziel: Verbesserung (a) der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, (b) der Quote ihrer Beteiligung in kommunalen Kinder- und Jugendgremien

Konkrete Maßnahme:

1. Empfehlung an die kommunalen Jugendämter, bei Beteiligungsverfahren explizit um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu werben
2. „UN-BRK und die Rolle der kommunalen Kinder- und Jugendgremien“ ist Schwerpunktthema bei den landesweiten Treffen der Kinder- und Jugendgremien in Herne

Federführung: MFKJKS

Sachstand:

Zu 1.: Das MFKJKS hat zum 1. Januar 2014 eine „Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung“ beim LWL-Landesjugendamt Westfalen in Münster eingerichtet. Die Servicestelle leistet einen Beitrag dazu, Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in NRW zu verbessern. Diese Servicestelle hat u.a. den Auftrag, (a) den Kinder- und Jugendrat NRW sowie die in den Kommunen Nordrhein-Westfalens bestehenden Kinder- und Jugendgremien zu unterstützen und (b), die Neugründung kommunaler Gremien bzw. lokaler Initiativen zu beraten und zu unterstützen.

Sie übt ihren Beratungs- und Unterstützungsauftrag auch im Sinne des hier formulierten Ziels aus und adressiert dabei die kommunale öffentliche Jugendhilfe, z.B. im Rahmen der Tagungen der Jugendpflegerinnen und -pfleger/Kommissionen Jugendförderung.

Über die kommunalen Kinder- und Jugendgremien hinaus gehört es zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, gute inklusive Beteiligungspraxis publik zu machen und z.B. im Rahmen von Vernetzungsaktivitäten, Fachberatung und Veranstaltungen aufzugreifen.

Zu 2.: Beim „Workshop unter Palmen“ (landesweites Treffen der kommunalen Kinder- und Jugendgremien) wird auf Wunsch des MFKJKS das Thema UN-BRK regelmäßig aufgegriffen. Beim Workshopprogramm und insbesondere den traditionellen Gesprächen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Politikerinnen und Politikern am 2. Tag der Workshops spielt das Thema „Inklusion“ meist eine wichtige Rolle, da es sie vor Ort u.a. in den Schulen unmittelbar angeht. Ziel ist es, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den Kinder- und Jugendgremien in den Kommunen zu verbessern.

### **3.3 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Kapitel IV.4, Seite 91 - 105)**

Zur Stärkung der Zusammenarbeit von in diesem Feld tätigen Akteurinnen und Akteuren mit der Landesregierung hat diese den Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen eingerichtet (Federführung: MAIS). Die konstituierende Sitzung des Fachbeirates hat am 16. April 2013 stattgefunden. Seitdem wurden insgesamt sieben Sitzungen sowie ein Workshop zum Thema „Inklusive Gemeinwesen planen“ durchgeführt. In den Jahren 2015 und 2016 hat der Fachbeirat als einen Schwerpunkt die Themen „Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr“ und „Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV“ beraten. Im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) wurden ein technisches Gutachten, ein technisches Folgegutachten sowie ein Rechtsgutachten erstellt.

Die Ergebnisse sowie die Problematik der Gutachten wurden im Rahmen des „Runden Tisches E-Scooter“ am 10. November 2016 unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Selbsthilfe, von Verbänden des Verkehrsgewerbes, von E-Scooter-Herstellern, der kommunalen Spitzenverbände, der LBB NRW sowie weiterer Ressorts der Landesregierung beraten.

Anhand der Gutachten kann nunmehr festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen E-Scooter sicher in Bussen befördert werden können.

Nach erfolgter Verbändeanhörung hat das MBWSV mit Datum vom 15. März 2017 einen Erlass in Kraft gesetzt, welcher die genauen Anforderungen an die E-Scooter, die Linienbusse des ÖPNV sowie die Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter erläutert. Beispielsweise darf der E-Scooter eine Länge von 1.200 mm nicht überschreiten und muss über vier Räder, der Linienbus muss über einen normengerechten Rollstuhlplatz verfügen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht nunmehr eine Beförderungspflicht von E-Scootern mit aufsitzender Person in



den Linienbussen des ÖPNV. Der Erlass wurde sowohl mit den 15 anderen Ländern als auch mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgestimmt, so dass nunmehr eine bundeseinheitliche Lösung gefunden werden konnte.

### **3.3.1 Aufbau einer Informationsplattform über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Verbindung mit Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige, das „Signet Barrierefrei NRW“, und „Agentur Barrierefrei NRW“ (Kapitel IV.4.1, IV.4.2, IV.4.3 und IV.4.5, S. 92 - 97).**

Ziele: Verbesserung der Informationen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Nordrhein-Westfalen; Qualitätssicherung der Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige; Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“; Weiterentwicklung der „Agentur Barrierefrei NRW“

Konkrete Maßnahme: Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Information über Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen

Federführung: MAIS

Sachstand: Mit der Agentur Barrierefrei NRW wurde in § 4 Absatz 5 BGG NRW eine Institution rechtlich verankert, die mit ihren Beratungsleistungen seit über zehn Jahren maßgeblich dazu beiträgt, Barrierefreiheit konkret vor Ort umzusetzen. Dabei wird von einem umfassenden Ansatz von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ausgegangen. Durch das Inklusionsstärkungsgesetz sind zusätzlich die bisher nicht im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Elemente „Universelles Design“, „Assistive Technologie“ sowie die Konzeptentwicklung und Forschung im Bereich „technologiegestützter Barrierefreiheit“ aufgegriffen worden. Hinzu kommen neue Anforderungen durch die Einführung des Instruments der „Leichten bzw. leicht verständlichen Sprache“ im Inklusionsstärkungsgesetz. Zudem wird die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit explizit als Aufgabe hervorgehoben.

Insofern hat der bisherige eher allgemeine Beratungsauftrag der Agentur Barrierefrei NRW eine Erweiterung und Konkretisierung erfahren.

Gleichzeitig ist die Fortsetzung der im Aktionsplan festgelegten Erhebung ([www.informierbar.de](http://www.informierbar.de)) und die Vergabe des Signets einschließlich der notwendigen Schulungen sicherzustellen. Hierzu hat sich das Expertengremium konstituiert und am 13. Januar 2017 erstmals getagt.

Derzeit ist die Agentur Barrierefrei NRW überdies an der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Technischen Baubestimmungen zur Barrierefreiheit in Umsetzung der Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW) beteiligt. In den letzten beiden Jahren

war die Agentur zudem intensiv in den Prozess der Erarbeitung einer aus Teilhabe- und Sicherheitsgesichtspunkten praktikablen Lösung zur Mitnahme von sogenannten „E-Scootern“ einbezogen („Runder-Tisch-E-Scooter“).

Insoweit ist eine konzeptionelle und strukturelle Neuaufstellung der Agentur Barrierefrei NRW angezeigt. Mit der Leitung der Agentur wurden seitens des MAIS bereits Gespräche geführt, wie die Zusammenarbeit in Bezug auf den neuen gesetzlichen Auftrag weiter ausgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die Weiterentwicklung der Agentur im Dezember 2016 im Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“ u.a. mit den Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe beraten. Die Umsetzung wird nun Schritt für Schritt erfolgen.

Für den Bereich der „Leichten Sprache“ soll die Arbeit der Agentur dabei zukünftig auf die folgenden Bereiche fokussiert werden:

- Erstberatung (etwa Beratungen öffentlicher Einrichtungen in NRW, Bereitstellen von Info-Material und Checklisten, Vorträge und Informationsveranstaltungen),
- Materialentwicklung (z.B. Erarbeitung von Materialien in Leichter Sprache, Aufbau einer Datenbank mit Beispielen guter Praxis, Leichte Sprache und barrierefreies Internet),
- Konzeptentwicklung (z.B. zu den Themen „Leichte Sprache sprechen/dolmetschen“, „Leichte Sprache in Verwaltungsakten“, „Leichte Sprache und politische Partizipation“),
- Kooperation und Innovation (Ausbau der Kooperationen in NRW, bundesweit und international, Auseinandersetzung mit Fragen der technischen Unterstützung für Leichte Sprache, Beteiligung an Modellprojekten).

In diesem Zusammenhang kann auf ein vielversprechendes Modellprojekt hingewiesen werden, das vom Forschungsinstitut „Technologie und Behinderung“ (FTB) in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (Lebenshilfe Büro für Leichte Sprache Ruhrgebiet gGmbH, Idema Gesellschaft für verständliche Sprache mbH, Stadt Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Paderborn) durchgeführt und von der Stiftung Wohlfahrtspflege gefördert wird. Ziel ist es, unter Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, praktikable Lösungen für die Übersetzung von Verwaltungsakten in Leichte Sprache zu erarbeiten. Die finalen Ergebnisse werden im Herbst 2018 erwartet.

Im Rahmen der Sensibilisierung Träger öffentlicher Belange und der Privatwirtschaft nimmt die Agentur Barrierefrei NRW bereits jetzt eine Schlüsselrolle ein. Neben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführten Beratungen und Schulungen ist die „Agentur Barrierefrei NRW“ mit ihrer Expertise bei der Vergabe des „Signets Barrierefrei NRW“, bei Erhebungen im Rahmen der „NRW informierbar“ sowie bei Fragen der Zugänglichkeit im europäischen Kontext tätig. Die von der Agentur herausgegebene, bereits in dritter Auflage vorliegende Broschüre „Barrierefreiheit in

öffentlichen Gebäuden“ unterstützt in diesem Zusammenhang Planerinnen und Planer sowie Beraterinnen und Berater mit praktischen Lösungsbeispielen. Die Agentur Barrierefrei NRW wird derzeit jährlich mit rund 500.000 € gefördert.

Auf Basis umfassender Kriterienkataloge zur Barrierefreiheit, die von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe erstellt worden sind, wurden mittlerweile über 200 ehrenamtlich Mitwirkende für die Bestandserhebung zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in NRW qualifiziert, darunter Studierende an den Universitäten Dortmund und Siegen. Die barrierefreie Internetplattform, über die die erhobenen Informationen bereitgestellt werden sollen, ist seit 2014 online. Derzeit werden Maßnahmen erarbeitet, um die Erhebung zu professionalisieren, um noch mehr Gebäude in die Datenbank aufnehmen zu können. Hierzu sollen Mittel des ESF Verwendung finden. Die Förderung für die Bestandserhebung betrug 2012: 219.810 €, 2013: 177.965 €, 2014: 239.075 €, 2015: 243.142 € und 2016: 216.099 €.

Beginnend mit dem Jahr 2017 sieht das Inklusionsstärkungsgesetz eine jährliche Berichtspflicht des für die Inklusion federführenden Ministeriums gegenüber dem Landtag zur Tätigkeit der Agentur Barrierefrei NRW vor. Der in diesem Jahr vorzulegende erste Bericht wird zu den festgelegten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und ersten Umsetzungsschritten Stellung beziehen.

### **3.3.2 Zugänglichkeit im grenzüberschreitenden Kontext (Kapitel IV.4.4, S. 95 - 96)**

Ziel: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit grenzüberschreitend gestalten: Förderung und Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Euregio Maas-Rhein

Konkrete Maßnahme: Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in den Partnerregionen

Federführung: MAIS

Sachstand: Der „EureWelcome Initiative“ liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - am Beispiel Zugänglichkeit und Barrierefreiheit - nicht allein nationale Herausforderungen sind, sondern auch über Staatsgrenzen hinweg vorhanden und - soweit möglich - gemeinschaftlich angegangen und gelöst werden.

Um die im Rahmen der Initiative vorgesehenen Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in den Partnerregionen auf einer einheitlichen Grundlage vorzunehmen, sind unter Leitung von NRW (Agentur Barrierefrei NRW) von einer euregional besetzten Expertengruppe ca. 100 gemeinsame Erhebungsmerkmale identifiziert und festgelegt worden. Das für die

Zusammenarbeit der Partnerregionen grundsätzlich verantwortliche Steuerungsgremium - die High Level Group Inclusion - hat diese Erhebungsmerkmale befürwortet und einvernehmlich verabschiedet.

Auf dieser Basis ist mit den sukzessiven Erhebungen von Gebäuden und Einrichtungen in den Regionen begonnen worden. Die dabei erhobenen Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen werden auf einer gemeinsamen Internetplattform zusammengeführt und für interessierte Bürgerinnen und Bürger grenzübergreifend zur Verfügung gestellt.

### **3.3.3 Barrierefreier Wohnraum (Kapitel IV.4.6, S. 98 - 99)**

Ziel: Barrierefreien Wohnraum schaffen

Konkrete Maßnahme I: Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bauaufsichtsbehörden und Baukammern zur Barrierefreiheit fortsetzen

Federführung: MBWSV

Sachstand: Dienstbesprechungen enthalten weiterhin das Schwerpunktthema „Barrierefreiheit“. Ergänzende gemeinsame Schulungen mit den Baukammern sind geplant.

Konkrete Maßnahme II: Förderung barrierefreien Wohnraums im sozialen Wohnungsbau fortsetzen

Federführung: MBWSV

Sachstand: Die Förderung von barrierefreien Sozialwohnungen im Neubau und Um- und Ausbau ist ein kontinuierlicher Prozess, der 1998 begonnen wurde und auf hohem Niveau fortgesetzt wird. Die jährliche Statistik der NRW-Bank zum Abfluss der Fördermittel spiegelt diesen Prozess quantitativ wider.

### **3.3.4 Kooperation mit Angeboten der Wohnberatung (Kapitel IV.4.7, S. 99)**

Ziel: Erfahrungen der LAG Wohnberatung bei der Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit nutzen

Konkrete Maßnahme: Die Erfahrungen der in der LAG Wohnberatung zusammengeschlossenen Wohnberatungsstellen werden kontinuierlich in die Beratung über die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Wohnungsbestand einbezogen. Die langjährige Erfahrung der LAG Wohnberatung fließt auch in die

Koordination Wohnberatung NRW ein, die in Dortmund ihren Sitz hat. Von dort wird die Wohnberatung weiterentwickelt und die Vernetzung der Wohnberatungsstellen unterstützt.

Federführung: MGEPA, MBWSV, MAIS

Sachstand: Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess, der jährlich geprüft und aktualisiert wird. Die LAG Wohnberatung bringt überdies ihre Expertise über die Mitwirkung im Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ des Inklusionsbeirats ein.

Die nach § 45c SGB XI geförderten Wohnberatungsstellen sind durch das Dialog- und Transferzentrum Demenz der Universität Witten/Herdecke evaluiert worden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den weiteren Entwicklungsprozess der Wohnberatung einbezogen.

### **3.3.5 Zugänglichkeit von Gebäuden der Landesregierung (Kapitel IV.4.8, S. 100)**

Ziel I: Weiterentwicklung von Zugänglichkeit und Herstellung von Barrierefreiheit

Konkrete Maßnahme: Fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der von der Landesregierung genutzten Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit

Federführung: Alle Ressorts

Sachstand: Vor dem Hintergrund, dass die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind, unternehmen die Ressorts der Landesregierung mit Blick auf die landeseigenen Gebäude vielfältige Maßnahmen. Vor allem mit Blick auf vorhandene Gebäude handelt es sich dabei um einen Prozess, der nur schrittweise umgesetzt werden kann. Kürzlich wurde dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen ein differenzierter Bericht zur Barrierefreiheit der einzelnen Ministerien übersandt. Die folgenden Ausführungen haben daher exemplarischen Charakter.

Innerhalb des Dienstgebäudes des MAIS sind folgende Maßnahmen realisiert worden:

- Drei barrierefreie Aufzüge sind aktuell vorhanden, die über eine taktile Struktur der Bedienfelder und Sprachdurchsage verfügen. Die Zugänge zu den Etagen erfolgt über Automatiktüren. Der vierte Aufzugsstrang wird zurzeit barrierefrei ertüchtigt.

- Zudem sind drei Toiletten für Menschen mit Behinderungen (Gebäudeteil C, Parterre, Gebäudeteil D, 3. Obergeschoss und im Bauteil F, Parterre) vorhanden.
- Im Rahmen der Neugestaltung des Konferenzentrums wurde eine Induktionsschleife für Menschen mit einer Hörbehinderung eingebaut. Darüber hinaus sind mobile Induktionsschleifen für Veranstaltungen vorhanden.
- Beschaffung von speziellen Sitzmöbeln in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf und der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt
- Beschaffung von elektrisch-höhenverstellbaren Schreibtischen und Stehpulten
- Beschaffung von spezieller technischer Ausstattung für sehbehinderte und blinde Kolleginnen und Kollegen
- Das Dienstgebäude Fürstenwall 25 wurde mit Kontraststreifen versehen.
- Vor dem Gebäude und in den Eingangsbereichen wurden taktile Bodenindikatoren (Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder – Oberflächensensibilität) installiert.
- Visuell kontrastierende Gestaltung der Eingangsbereiche (z.B. helles Türelement/dunkle Umgebungsflächen)
- Glasflächen wurden mit Sicherheitsmarkierungen versehen.
- Induktionsschleife in der Pforte zur barrierefreien Kommunikation
- Die Brandmeldeanlage wird im Rahmen der Erneuerung der technischen Infrastruktur zum Teil durch die Installation von Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen ergänzt.
- An allen Treppenauf- und -abgängen wurden Aufmerksamkeitsfelder und kontrastreiche Markierungen angebracht.
- Evac-Chairs für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im Brandfall sind verfügbar.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Installieren eines für blinde und sehbehinderte Menschen lesbaren Orientierungsplans/Übersichtsplans des Gebäudes
- Anpassen der Beschilderung (Hinweis- und Raumbeschilderung zusätzlich in tastbarer Ausführung anbringen)
- Installieren eines Blindenleitsystems – hier soll ein besonderes Augenmerk auf die Fluchtwege gelegt werden

- Der Bürgersteig soll nach Instandsetzung ebenfalls mit taktilen Aufmerksamkeitsflächen versehen werden.

Das MGEPA teilt mit, dass bereits bei der im Jahr 2000 durchgeführten grundlegenden Bau- und Elektrosanierung des Landeshauses auf eine behindertengerechte und barrierefreie Sanierung geachtet wurde. Dies schloss insbesondere den barrierefreien Zugang zum Landeshaus ein, der durch einen Nebeneingang am Horionplatz realisiert wurde. Weiter stehen im Innenhof zwei Behindertenparkplätze und ein rollstuhl- und behindertengerechter Aufzug zur Verfügung. Der Haupteingang wurde zudem mit einer Videoanlage mit Sprechtafel ausgestattet. Im Rahmen der Bausanierung wurden ebenfalls die Türen zu Sitzungsräumen und den Arbeitsräumen der Hausspitze verbreitert, um Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern einen problemlosen Zugang zu ermöglichen. Das Dienstgebäude verfügt über behindertengerechte Toilettenanlagen im Erdgeschoss und 4. Obergeschoss. Für Menschen mit Sehbehinderungen sind die Treppenstufen entsprechend markiert und die Aufzüge sind mit Sprachansage und Brailleschrifttasten ausgestattet. Die Innen- und Außentreppe am Haupteingang wurde mit rutschfester Signalfarbe belegt. Im Falle eines Brandes steht zur Evakuierung von Menschen mit Gehbehinderung ein Rettungsstuhl zur Verfügung. Des Weiteren steht zur Verbesserung der Kommunikation mit Hörgeschädigten, die sich eines Hörgerätes bedienen, eine mobil einsetzbare Induktionsschleifenanlage zum Einsatz in den Sitzungsräumen zur Verfügung. Weiterhin können durch den Inneren Dienst Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher vermittelt werden. Die Zugangsmöglichkeiten und Kennzeichnungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen fortlaufend überprüft. Derzeit wird überdies die Anbringung einer Blindenorientierung auf den Verkehrsflächen des Landeshauses geprüft. Beim Neubau des Gesundheitscampus werden die Anforderungen an Barrierefreiheit umgesetzt.

Im MFKJKS ist der barrierefreie Zugang zum Dienstgebäude möglich. Vor dem Dienstgebäude stehen zwei Behindertenparkplätze zur Verfügung. Die Aufzugsanlagen im Gebäudeteil Carlstor verfügen über eine Brailleschrifttastatur. Bei der anstehenden Sanierung der weiteren Aufzüge wird auf eine weitere barrierefreie Ausstattung geachtet. Hierzu gehören Taster mit Brailleschrift, Sprachansagen und ein Notruf für gehörlose Menschen. Ein Aufzug wird rollstuhl- und behindertengerecht ausgestattet. Das Dienstgebäude verfügt über behindertengerechte Toilettenanlagen im Erdgeschoss, in der 6. und 16. Etage. Die oberen und unteren Treppenstufen im Dienstgebäude sind für Menschen mit Behinderungen visuell und taktil gekennzeichnet. Die Glasflächen der Innen- und Außentüren wurden kontrastreich markiert. Für hörgeschädigte Menschen, die ein modernes Hörgerät nutzen, steht in den Sitzungsräumen eine mobile Induktionsschleife zur Verfügung.

Das FM teilt mit, dass das Thema Barrierefreiheit im Rahmen der Verbesserung der einzelnen Gebäude im Portfolio der Finanzverwaltung einen hohen Stellenwert hat. In jedem Jahr werden diverse Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von Finanzamtsgebäuden und anderen Gebäuden der Finanzverwaltung durchgeführt. Alle

behebbarer Mängel sollen möglichst kurzfristig im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen beseitigt werden. Im Zuge solcher Baumaßnahmen werden Barrieren beseitigt, soweit dies im Bestand auch baulich realisierbar ist. Die in letzter Zeit neu errichteten Finanzamtsgebäude sind alle barrierefrei erschlossen. Die Umsetzung der Barrierefreiheit wird auch zukünftig ein vorrangiges Ziel bei der Weiterentwicklung der Qualität der Liegenschaften sein.

Die Weiterentwicklung von Zugänglichkeit und Herstellung von Barrierefreiheit nimmt auch im MKULNV einen hohen Stellenwert ein. Ihr wird insbesondere im Falle der Planung des Umzugs der Behörde bzw. einer Neubauplanung besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Der derzeitige Hauptsitz des Ministeriums befindet sich in der Schwannstraße 3 in Düsseldorf. Der Zugang zum Dienstgebäude ist sowohl im Bauteil A als auch im Bauteil C ebenerdig und verfügt über einen Zugang zu Aufzugsanlagen.

Ein weiterer Standort des Ministeriums befindet sich in der Roßstraße 120 in Düsseldorf. Das Eingangsportal ist nur über eine Außentreppe zu erreichen. Daher hatte das Ministerium mietvertraglich die Herstellung eines barrierefreien Zugangs vereinbart. Nach erfolgter Realisierung steht seit dem Frühjahr 2016 ein Außenaufzug für den barrierefreien Zugang zu diesem Gebäude zur Verfügung.

Die am Standort Roßstraße vorhandenen Aufzüge aus den 1950er Jahren verfügen über einen schmalen Zugang. Daher wird für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, ein spezieller faltbarer Rollstuhl bereitgestellt, dessen Maße die Nutzung der Fahrstühle gewährleisten.

Des Weiteren wurden die Aufzüge mit bodentiefen Spiegeln nachgerüstet, um im Falle der Rollstuhlbenutzung die Orientierung beim Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.

Am Hauptsitz des Ministeriums sind im Außenbereich drei Parkplätze als Behindertenparkplätze mit entsprechenden Verkehrszeichen ausgewiesen. Diese Parkflächen sind breiter als reguläre Abstellplätze ausgestaltet und in der Nähe des Haupteinganges angelegt. Weitere Stellplätze für behinderte Menschen sind in der Tiefgarage des Ministeriums für die Beschäftigten ausgewiesen.

In beiden Liegenschaften sind entsprechend der baurechtlich genehmigten Brandschutzkonzepte Brandabschnitte gebildet und diese mit entsprechenden Rauch- und Feuerschutztüren sicher getrennt. Der überwiegende Teil dieser Türen wird mittels Feststellanlagen, die speziell für den Einsatz im vorbeugenden Brandschutz konzipiert sind, dauerhaft offengehalten und bietet dadurch barrierefreien Zugang; durch automatische Detektion schließen diese Türen im Brandfall dennoch sicher. Bereiche, die gleichwohl einer Trennung bedürfen, sind so weit wie möglich mit Automattüren ausgerüstet, um insbesondere für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer weitestgehend Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude sicherzustellen.



Alle Gebäude der vom MKULNV angemieteten Liegenschaften verfügen über Toiletten für Menschen mit Behinderungen.

Die Anlage zur Alarmierung im Brandfall in der Roßstraße umfasst auch ein Wählgerät, welches Warnmeldungen über Telekommunikationsleitungen absetzt. Die Anlage ist so ausgelegt, dass auch Mobilfunkgeräte oder Pager angewählt werden können. Diese Geräte werden sodann im Bedarfsfall beschafft und z.B. an hörbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben.

Für den Evakuierungsfall stehen derzeit vier Escape-Chairs zur Verfügung. Weitere zwei Escape-Chairs wurden Anfang 2017 in Dienst gestellt.

Folgende Maßnahmen sind im MWEIMH bereits realisiert:

- Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zum Dienstgebäude,
- Ausstattung aller Aufzüge mit Sprachansage, Erhöhung der LUX – Werte für eine hervorragende Ausleuchtung der Aufzugskabinen und zusätzlicher Tastatur in niedriger Höhe mit großer Zahlenanzeige,
- eine behindertengerechte Toilette im Zwischengeschoss,
- zur Optimierung der Barrierefreiheit wurden im Zuge der Erneuerung der Gebäudeleittechnik die Glasflächen mit Sicherheitsmarkierungen versehen,
- die Stufen in den Treppenhäusern Ost und West sind jeweils mit farbigen, rutschfesten Klebestreifen versehen,
- auf dem Parkplatz des MWEIMH stehen drei Behindertenparkplätze für die Beschäftigten und zwei für Besucher zur Verfügung,
- barrierefreier Zugang zu allen Etagen, Büros, Besprechungsräumen, WC-Anlagen sowie zum Pausen-/Snackbereich im Zwischengeschoss,
- Verfügbarkeit von Evakuierungsstühlen zur Evakuierung von Menschen mit Gehbehinderung im Falle eines Brandes,
- Verfügbarkeit eines „eigenen“ Evakuierungsstuhls unmittelbar im Büro der Beschäftigten mit Gehbehinderung,
- Ausstattung eines jeden Arbeitsplatzes mit elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen,
- Schaffung einer optimalen Lichtquelle in jedem Büro,
- Blendschutz in Form von zum Teil blickdichten Jalousien für Menschen mit Sehbehinderungen.

Die Umsetzung weiterer – eventuell noch nicht bedachter – Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Barrierefreiheit stellt einen laufenden Prozess im Dienstgebäude des MWEIMH dar.

Ziel II: Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten

Konkrete Maßnahme I: Schaffung von barrierefreien Wegen und Eingängen zu den Gerichtsgebäuden sowie Einbau behindertengerechter Personenaufzüge und Sanitäranlagen

Federführung: JM

Sachstand: In den vergangenen Haushaltsjahren wurden bei Kapitel 04 020 Titel 711 00 vorrangig Mittel für barrierefreies Bauen zur Verfügung gestellt. Diese wurden verwendet, um sukzessive barrierefreie Wege und Eingänge zu den Bestandsgebäuden der Justiz zu errichten, Personenaufzüge oder Treppenlifte einzurichten und behindertengerechte Sanitäranlagen einzubauen. Zudem wurden bei allen Neubaumaßnahmen die Vorschriften über behindertengerechtes Bauen schon in der Planungsphase beachtet. Diese Vorgehensweise wird auch weiterhin verfolgt.

Konkrete Maßnahme II: Schaffung behindertengerechter Hafträume im Strafvollzug

Federführung: JM

Sachstand: In den letzten Jahren sind in den Justizvollzugsanstalten zunehmend behindertengerechte Infrastrukturen geschaffen worden. Derzeit sind 45 behindertengerechte Haftplätze vorhanden. Soweit von den Justizvollzugsanstalten weiterer Bedarf mitgeteilt wird, werden - soweit nach Haushaltslage möglich - entsprechende Mittel bei Kapitel 04 410 Titel 711 52 zur Verfügung gestellt. Auch bei den aktuell anstehenden Neubauplanungen von Justizvollzugsanstalten, wie beispielsweise der vier im Rahmen des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms zu errichtenden Justizvollzugsanstalten in Iserlohn, Köln, Münster und Willich, werden entsprechende Hafträume eingeplant. Zur Optimierung der Planungen behindertengerechter Haftplätze wurden Vorgaben in einem technischen Raumbuch erarbeitet.

### **3.3.6 Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit (neu)**

Ziel: Onlinekommunikation, Veröffentlichungen und Veranstaltungen barrierefrei gestalten

Konkrete Maßnahme: Überarbeitung der Internetseiten, barrierefreie Gestaltung von Flyern und PDF-Dokumenten, Checkliste zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen

Sachstand: Die Frage, wie Medien und Veranstaltungen barrierefrei angeboten werden können, spielt in der Öffentlichkeitsarbeit der Ministerien seit jeher eine Rolle.

Beispielhaft sei hier die Öffentlichkeitsarbeit des MAIS genannt, diese steht im Wesentlichen auf drei Säulen: Onlinekommunikation, Veröffentlichungen und Veranstaltungen. In allen drei Bereichen sind neue oder erweiterte Angebote geplant, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten.

Onlinekommunikation:

- Die Internetseite des Ministeriums ([www.mais.nrw](http://www.mais.nrw)) entspricht bereits heute den Anforderungen der kommenden Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV NRW 2.0). So wird beispielsweise ein Gebärdensprachvideo und ein Leichte Sprache-Text (mit allgemeinen Informationen zum Ministerium und den Inhalten der Internetseite) angeboten.
- In von der Staatskanzlei initiierten Tests der Seite auf Barrierefreiheit wurde stets annähernd die höchste Punktzahl erreicht.
- Für 2017 ist dennoch geplant, die Zahl der Gebärdensprachvideos und der Leichte Sprache-Texte auf [www.mais.nrw](http://www.mais.nrw) deutlich auszubauen; evtl. weitere Defizite der Internetseite im Bereich Barrierefreiheit sollen möglichst beseitigt werden, beispielsweise durch mehr Untertitelungen.
- Neben der zentralen Internetseite des Ministeriums existieren noch einige wenige Web-Auftritte des MAIS, die bisher nicht an die aktuelle Optik und Technik (Redaktionssystem drupal) angepasst wurden. Derzeit läuft ein Konsolidierungsprozess, der auch die Seite [www.lebenmitbehinderungen.nrw.de](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de) in ein neues Zeitalter heben wird. Die Umstellung auf drupal hat unter anderem den Vorteil, dass die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
- Diejenigen Internetseiten des Ministeriums, die auf absehbare Zeit für sich allein stehen werden (zum Beispiel [www.weltklasse-aus-nrw.de](http://www.weltklasse-aus-nrw.de)) sollen in Hinblick auf Barrierefreiheit zeitnah überprüft und bei Bedarf „nachgerüstet“ werden.

Veröffentlichungen:

- Printmedien haben für die Zielgruppen des MAIS nach wie vor einen hohen Stellenwert. Daneben hat sich etabliert, die Flyer und Broschüren immer auch als PDF-Download im Internet anzubieten. Diese Dateien genügen seit 2016

im Regelfall grundsätzlich den Anforderungen an barrierefreie PDF-Dateien. Sie alle müssen den Test mit dem „PDF Accessibility Checker“ (PAC) bestehen.

- In einem Pilotprojekt wird derzeit erprobt, wie Veröffentlichungen des MAIS für eine Darstellung auf Smartphones optimiert werden können (dort finden umfangreiche PDF-Dateien ihre Grenzen). Vorreiter ist die Broschüre „Ankommen in Nordrhein-Westfalen“, die sich an geflüchtete Menschen richtet und in zahlreiche Fremdsprachen übersetzt wurde. Wenn sich bewahrheitet, dass dieses neue Angebot auch den Kriterien der Barrierefreiheit standhält, könnte sich daraus eine Alternative zur barrierefreien PDF entwickeln.
- Daneben testet das MAIS bei seinen Veröffentlichungen zunehmend Alternativangebote für Menschen mit Behinderungen. Für 2017 ist unter anderem geplant, den „Ratgeber für Schwerbehinderte“ in Leichter Sprache zu veröffentlichen. Ein Flyer mit Informationen zum Europäischen Sozialfonds wurde aktuell als Audioversion (in Zusammenarbeit mit der Blindenhörbücherei Münster) erstellt und auf der Internetseite des MAIS veröffentlicht.

#### Veranstaltungen:

- Bei allen Veranstaltungen, die über das Kommunikationsreferat des MAIS organisiert werden, läuft eine Abfrage, ob die Gäste besondere Unterstützung benötigen. Im Formular der Online-Anmeldung kann angekreuzt werden, ob Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung, Induktionsschleife, Rollstuhlplatz oder sonstige Angebote benötigt werden.
- Das Referat für Kommunikation des MAIS hat 2016 – mit freundlicher Unterstützung des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz – eine Checkliste mit gut 30 Kriterien entwickelt, in der die Organisatorinnen und Organisatoren von MAIS-Veranstaltungen Punkt für Punkt abhaken können, ob sie alle benötigten Anforderungen an eine barrierefreie Veranstaltung berücksichtigt haben. Die Spannweite reicht von Tipps zur Ankündigung über sinnvolle Möblierung bis zu notwendigen Serviceangeboten.
- Die Erfahrungen des MAIS sollen nun auf alle anderen Ministerien übertragen werden. Gemeinsam mit der Staatskanzlei hat das MAIS aktuell eine „Handreichung für die Organisation barrierefreier Veranstaltungen“ entwickelt, die der gesamten Landesregierung als Planungsgrundlage dienen soll. Federführung für das Projekt hat das MAIS, Auftakt war eine Ressortbesprechung am 27. Oktober 2016. Dort referierte Prof. Dr.-Ing. Christian Bühler vom FTB zum Thema. Sein Vortrag liegt der Handreichung zugrunde. Eine ergänzte Checkliste der Staatskanzlei wird die Arbeit der Ressorts zur Umsetzung von Barrierefreiheit von Veranstaltungen erleichtern.

### **3.3.7 Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel (Kapitel IV.4.9, S. 101)**

Ziel: Sicherung der individuellen Mobilität

Konkrete Maßnahme: Erstattung der Fahrkosten für Menschen mit Behinderungen an die Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen

Federführung: MAIS

Sachstand: Das Land erstattet den Verkehrsunternehmen in NRW jährlich die Einnahmeausfälle, die durch die kostenlose Benutzung von Bussen und Bahnen durch bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen anfallen. In 2015 wurden Fahrgeldausfälle in Höhe von ca. 74.200.000 € erstattet. Die Ist-Ausgaben 2016 liegen vor und betragen rd. 79,1 Mio. €.

### **3.3.8 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV (Kapitel IV.4.10, S. 101 - 104)**

Ziel I: Durch Investitionen i. H. v. insgesamt rd. 1,1 Mrd. € soll bis 2020 ein Großteil der Verkehrsstationen und Bahnhöfe in NRW barrierefrei zugänglich werden.

Konkrete Maßnahmen:

1. - Modernisierungsoffensive kleiner und mittlerer Bahnhöfe.
  - ZIP Programm des Bundes
2. - Rahmenvereinbarung zum Schienenpersonennahverkehr

Federführung: MBWSV

Zu 1: Die im Jahr 2008 auf den Weg gebrachte Bahnstationsmodernisierungsoffensive 2 (MOF 2) zur Modernisierung von kleinen und mittleren Bahnhöfen befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Das Maßnahmenpaket konnte von ursprünglich 108 auf heute insgesamt 117 Vorhaben erhöht werden. Der Gesamtwertumfang beläuft sich auf 415 Mio. €. Die Umsetzung der MOF 2 wird durch einen Lenkungskreis begleitet, an dem das MBWSV teilnimmt.

In der Zwischenzeit hat es eine Erweiterung der Bahnstationsmodernisierungsoffensive gegeben. Die Modernisierungsoffensive 3 (MOF 3) der Zweckverbände umfasst weitere 35 Bahnhöfe, die bis 2023 modernisiert werden sollen. Gleichzeitig mit der MOF 3 der Zweckverbände werden seitens des Landes die sog. RRX-Außenaststationen vorangetrieben. Hierzu haben die Deutsche Bahn, die Zweckverbände und das Land

Nordrhein-Westfalen entsprechend für Verkehrsstationen Planungsvereinbarungen abgeschlossen. Auch der Ausbau dieser Bahnhöfe dient, neben der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Information für Reisende, der weitestgehenden Herichtung der Barrierefreiheit.

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms 2016 – 2018 (ZIP) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Programm „Barrierefreiheit kleinerer Verkehrsstationen“ in einem Umfang von 80 Mio. € aufgelegt. Das vom Bund initiierte Programm ist nur für Verkehrsstationen mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern (täglich) zugänglich. Da der Begriff der Barrierefreiheit ein sehr weites Spektrum umfasst, wurden zudem prioritär folgende drei Kriterien als Auswahlmaßstab festgesetzt:

- barrierefreie Wegeleitung und Kundeninformationsanlagen,
- stufenfreier Bahnsteigzugang,
- optimierte Bahnsteighöhe.

Besondere Berücksichtigung sollen zudem Einrichtungen im Einzugsgebiet der jeweiligen Verkehrsstation finden, die einen Bedarfsschwerpunkt für Personen mit Mobilitätseinschränkungen haben, wie z.B. ein Seniorenheim oder eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Unter Beachtung dieser Kriterien hat das MBWSV mit den für die im Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Bewilligungsbehörden in direkter Abstimmung mit der Deutschen Bahn Station & Service AG insgesamt 12 geeignete Maßnahmen für dieses Investitionsprogramm platzieren können. Die vorgeschlagenen Stationen sollen bis spätestens Ende 2018 barrierefrei umgebaut sein.

Zu 2: Mit einer im Jahr 2010 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung (Kostenvolumen voraussichtlich insgesamt 679,13 Mio. €) werden u. a. für Großbahnhöfe Landesförderungen bereitgestellt. Die Verkehrsstation Münster wurde fertiggestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 28. Mai 2013. Für die Verkehrsstationen Dortmund und Duisburg liegt bereits Baurecht vor.

Im Rahmen des Streckenausbaus Köln-Au(Sieg) für die S 12 wurden bereits in der Vergangenheit, neben vielen anderen Maßnahmen, insgesamt 14 Verkehrsstationen barrierefrei umgebaut und 3 weitere Stationen unter barrierefreien Gesichtspunkten neu erbaut.

Geplant sind im Zuge des 3- bzw. 4-gleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Troisdorf – Bonn-Oberkassel der Umbau von 4 bestehenden und der Neubau von weiteren 2 barrierefreien Stationen.

Des Weiteren wurden im Zuge der Ausbaumaßnahmen RB 23 Voreifelbahn (Bonn-Euskirchen), RB 25 Oberbergische Bahn (Köln-Meinerzhagen) und der Sennebahn (Bielefeld-Brackwede – Paderborn) Stationen barrierefrei umgebaut. Der Umbau der Verkehrsstationen ist inzwischen weitestgehend fertiggestellt.

Auch entlang der S 11 im Abschnitt zwischen Köln und Bergisch Gladbach sind verschiedene Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant.

Ziel ist es, für möglichst viele Bahnhöfe und Verkehrsstationen in NRW den barrierefreien Zugang herzustellen. Aufzüge und Rampen für mobilitätseingeschränkte Menschen, optische und akustische Informationen sowie zusätzliche haptische Kennzeichnungen in Brailleschrift für sinnbehinderte Fahrgäste werden über die Zuwendungen des Landes gefördert und den individuellen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

Ziel II: Weitgehende Erhaltung des flächendeckenden ÖPNV-Angebotes trotz des demographischen Wandels bis 2025

Konkrete Maßnahmen:

1. Ausbau bedarfsorientierter Verkehre
2. Förderung von Bürgerbussen
3. Berücksichtigung bedarfsorientierter Verkehre

Federführung: MBWSV

Zu 1: Ausbau bedarfsorientierter Verkehre: Das Land fördert im Rahmen des § 14 ÖPNV-Gesetzes Konzepte zur Multimodalität und insbesondere zur Erschließung des ländlichen Raumes (Bürgerbusvereinprojekt Olfen: 79.200 € im Jahr 2016; „Mobil4you“ im Sauerland: 696.480 € in den Jahren 2012 – 2016; Mobilitätsstation Mettingen: 264.232,87 € in den Jahren 2012 – 2015; kommunales Mobilitätsmanagement in zwei Kommunen im VRS: 532.960 € in den Jahren 2012 – 2016; „Regionale Mobilität“ beim Regionalverkehr Rheinland: 120.000 € in den Jahren 2012 - 2014). Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Projekten sollen die kommunalen Verantwortlichen im Sinne eines Werkzeugkastens erprobter Konzepte befähigen, ortsbezogene Lösungen zu entwickeln.

Zu 2: Bürgerbusse: Zurzeit werden über Pauschalen zur Fahrzeugfinanzierung und zum Ausgleich der Organisationsausgaben ca. 130 Bürgerbusvereine gefördert, die maßgeblich zur Aufrechterhaltung des ÖPNV im ländlichen Raum beitragen (Förderung im Jahr 2012: 1.231.692,11 €, im Jahr 2013: 1.516.103,85 €, im Jahr 2014: 1.141.004,65 €, im Jahr 2015: 1.525.617,86 €, im Jahr 2016 1.521.495,25 € und im Jahr 2017 (Stand April 2017) 1.188.100,00 €.

Zu 1 und 2: Über die genannten Maßnahmen hinaus ist mit Landesunterstützung das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ mit vier regionalen Koordinierungsstellen aufgebaut worden, das verkehrsträgerübergreifend die Kommunen und Verkehrsunternehmen beim Mobilitätsmanagement berät und Aktivitäten koordiniert (534.209,83 € in den Jahren 2015 – 2017).

Zu 3: Bedarfsorientierte Verkehre werden in den pauschalen Fördermitteln des Landes (hier § 11 Abs. 2 ÖPNVG) mit der Gesetzesänderung zum 4. Dezember 2012 berücksichtigt.

### **3.3.9 Barrierefreiheit im Straßenraum (Kapitel IV.4.11, S. 104 - 105)**

Ziel: Schaffung barrierefreier Infrastruktur im Straßenbereich

Konkrete Maßnahme: Verbindliche Einführung der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) und des Leitfadens zur Barrierefreiheit im Straßenraum für Bundes- und Landesstraßen

Federführung: MBWSV

Sachstand: Aufgrund fehlender Personalressourcen ist eine Umsetzung noch nicht erfolgt.

### **3.3.10 Ergänzende Serviceketten (Kapitel IV.4.12, S. 105)**

Ziel: Qualifizierte und verlässlich geprüfte Reiseangebote für Nordrhein-Westfalen zu erfassen und darzustellen

Konkrete Maßnahme: Implementierung eines Systems zur Entwicklung, Zertifizierung und Erfassung barrierefreier Reiseangebote in NRW. Projektschwerpunkte: die Anknüpfung an das bundeseinheitliche Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“, die Erarbeitung eines Leitfadens für Praktikerinnen und Praktiker, die Erstellung einer Datenbank, die barrierefreie Angebote vorhält, die Erstellung eines barrierefreien Internetzugangs, die Zertifizierung der Anbieterinnen und Anbieter und die Sensibilisierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Federführung: MWEIMH

Sachstand: Das Projekt wurde von November 2013 bis Oktober 2015 von Tourismus NRW e.V. durchgeführt (Fördersumme 250.000 €).

Dabei hat Tourismus NRW e.V. als Projektträger auf Landesebene interessierte Betriebe durch den Weg der Erhebung bis hin zur Zertifizierung begleitet, mit dem Ziel, möglichst viele geprüfte Reiseerlebnisse für Menschen mit Behinderung anbieten zu können. Während der Projektlaufzeit sind mehrere Informationsveranstaltungen inklusive einer Kick-Off-Veranstaltung durchgeführt worden. Insgesamt sind in verschiedenen Regionen des Landes elf sogenannte Sensibilisierungsschulungen mit 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt worden. Zudem sind zwei



Erheberschulungen, in denen 13 Personen ausgebildet wurden, durchgeführt worden. So kann ein Erheber-Pool für NRW bereitgestellt werden, der gewährleisten kann, dass interessierte Betriebe zeitnah einer Zertifizierungserhebung unterzogen werden können. Ein Praktikerinnen- und Praktikerleitfaden wurde in Print- und Digitaler-Form erstellt (Downloadlink: <http://www.touristiker.nrw.de/landesmarketing/barrierefreiheit/>). Die Broschüre richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie an alle Betriebe entlang der touristischen Servicekette und dient als praxisorientierte Hilfestellung.

Eine Broschüre „Barrierefreie Erlebnisse in Nordrhein-Westfalen“ ist Ende September 2015 erschienen (Auflage 5.500) und ist auch in elektronischer Form abrufbar. Auf insgesamt 53 Seiten werden 72 zertifizierte Betriebe und zehn touristische Regionen dargestellt. (Download: <http://www.nrw-tourismus.de/prospekte>). Die Broschüre richtet sich an Endkunden mit Mobilitätseinschränkungen. Die Gestaltung ist soweit möglich barrierearm. Die im Rahmen des Projektes geschaffene barrierefreie Website [www.dein-nrw.de/barrierefrei](http://www.dein-nrw.de/barrierefrei) ermöglicht Menschen mit Behinderung einen übersichtlichen Einblick in die barrierefreien Angebote in NRW.

Die im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach dem bundeseinheitlichen Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ erhobenen Daten (Prüfberichte, Piktogramme und Kurzbeschreibungen) werden transparent auf der Website dargestellt. Seit Dezember 2014 bis zum Projektende Ende September 2015 konnten rd. 7.700 Nutzerinnen und Nutzer (10.600 Page Impressions) auf den barrierefreien Unterseiten verzeichnet werden.

### **3.4 Wohnen und unabhängige Lebensführung (Kapitel IV.5, S. 106 - 112)**

#### **3.4.1 Wohnraumförderung (Kapitel IV.5.1, S. 106 - 108)**

Ziel: Kontinuierliche Erweiterung und Verbesserung des Angebots an Wohnraum, der für Menschen mit Behinderungen geeignet und bezahlbar ist

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der kontinuierlichen Wohnraumförderung (Neuschaffung barrierefreier Mietwohnungen, behindertengerechte Nachrüstung vorhandenen Wohnraums, Bau gemeinschaftlicher Wohnformen, Anpassung bestehender Einrichtungen, Verbesserung des Angebots an Wohnraum)

Federführung: MBWSV

Sachstand: Jährliche Mittelbereitstellung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung. Das mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 ist für die Förderjahre 2016 und 2017 mit einem erhöhten Programmvolumen von 1,1 Mrd. €

ausgestattet, davon 700 Mio. € für die Förderung barrierefreien Wohnraums in Form von Mietwohnungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Im Wohnungsbau ist die Barrierefreiheit als allgemeiner Standard Voraussetzung gesellschaftlicher Inklusion. Barrierefreier Wohnungsbau macht die Schaffung von Sonderwohnformen für Menschen mit Behinderung insoweit überflüssig, wie diese ihre Begründung in den baulichen Barrieren des Wohnungsbestands haben.

Die Förderbedingungen sehen bei jeder Neuschaffung von Wohnraum barrierefreies Wohnen als zwingende Fördervoraussetzung vor. Der geförderte Neubau von Wohnraum ist damit seit vielen Jahren Vorreiter und Trendsetter mit Vorbildfunktion auch für den freifinanzierten Wohnungsbau.

Aufgrund der konsequenten Orientierung des geförderten Wohnungsbaus an den Grundsätzen der Barrierefreiheit erfolgt keine Budgetierung für Inklusionsprojekte innerhalb des Programmansatzes der sozialen Wohnraumförderung.

Außerdem stehen für Förderangebote im Rahmen von Bestandsinvestitionen, u.a. Abbau von Barrieren, jährlich 150 Mio. € zur Verfügung.

### **3.4.2 Stärkung des selbständigen und selbstbestimmten Wohnens (Kapitel IV.5.2, S. 109 - 112)**

Ziel: Weiterentwicklung des wohnbezogenen Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK

Konkrete Maßnahme: Weitere Moderation und Begleitung des landesweiten Reformprozesses im Bereich des selbständigen Wohnens sowie gesetzliche Absicherung des eingeschlagenen Wegs der Modernisierung der Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen

Federführung: MAIS

Sachstand: Das zur Verstetigung des Reformprozesses vom Landtag am 8. Juni 2016 im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes verabschiedete NRW-Ausführungsgesetz zum SGB XII (Eingliederungshilfe) setzt einen Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung um und hat im Kern folgende Ziele:

- die unbefristete Bündelung der Zuständigkeiten der beiden Landschaftsverbände für Eingliederungshilfeleistungen im Bereich des Wohnens und Verankerung im Gesetz,
- den Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Stärkung des Prinzips „Hilfe aus einer Hand“ und zur Vermeidung von Doppelprüfungen,

- die sprachliche Modernisierung und Anpassung der Begrifflichkeiten an die UN-BRK,
- die Schaffung von verbindlicheren Regelungen für die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene,
- die Anpassung des Aufgabenkatalogs der vom MAIS geleiteten Fachkommission an die Regelungsinhalte der gesamten Eingliederungshilfe.

In Artikel 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes sind im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) Regelungen zur Entfristung und damit zur dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) für das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen getroffen worden.

Um Schnittstellen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe zu harmonisieren, sind die Landschaftsverbände zusätzlich seit dem 1. Juli 2016:

- für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII zuständig, sofern sie zur Erreichung des Zieles des selbstständigen Wohnens außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen notwendig sind.
- Ebenfalls seit dem 1. Juli 2016 sind die Landschaftsverbände auch für die ambulante Hilfe bei der Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII zuständig. Neben der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen wurde damit die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch auf die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in Pflegefamilien erweitert. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen in einer Hand sollen Heimaufenthalte für Babys und Kinder mit Behinderungen vermieden werden.

Beide Aufgaben haben die Landschaftsverbände mit Sozialhilfesatzung vom 28. September 2016 (LVR) bzw. 24. November 2016 (LWL) auf die örtlichen Sozialhilfeträger zurück delegiert.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des BTHG in NRW wird zu prüfen sein, welche Aufgaben auf der örtlichen oder überörtlichen Ebene wahrgenommen werden sollen.

### **3.5 Leben in der Familie (Kapitel IV.6, S. 113 - 114)**

Ziel I: Bis Ende 2015 war geplant, ein Rahmenkonzept für notwendige statistische Eckdaten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu entwickeln.

#### Konkrete Maßnahmen:

- Analyse bereits vorhandener Daten in der amtlichen Statistik
- Identifizierung ergänzend notwendiger Daten
- Vergabe einer Studie
- Regelmäßige Auswertung der amtlichen Statistik und Publikation der Ergebnisse

#### Federführung: MFKJKS

Sachstand: Am 18. September 2015 hat das MFKJKS den Familienbericht NRW „Familien gestalten Zukunft“ veröffentlicht. Darin heißt es im Abschnitt „Familien, in denen Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten leben“ (S. 128):

„Zur Beschreibung der sozialen und familialen Situation von Menschen mit Behinderung bzw. schweren chronischen Krankheiten stehen wenige repräsentative Daten zur Verfügung. Weder zum Umfang der familialen Unterstützung noch zum Bedarf der Familien gibt es repräsentative Daten. Auch zur Situation von Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten liegen meist nur Einzelstudien vor. Auf Bundesebene liegt mit dem Teilhabebericht der Bundesregierung eine differenzierte Berichterstattung zu den Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Der Bericht nimmt sowohl Menschen mit anerkannten Behinderungen als auch Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aber ohne anerkannte Behinderungen in den Blick. Für das Land NRW fehlt bisher eine solche differenzierte Übersicht, obwohl diese notwendig wäre, um die Bedarfe der betroffenen Familien erkennen und ihnen besser Rechnung tragen zu können.“

Die vom MAIS federführend geplante Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird diese Fragestellung aufgreifen.

Aus Sicht des MFKJKS wird nach Vorliegen des vom MAIS geplanten Berichts zu prüfen sein, inwieweit Bedarf an weiteren Studien besteht.

Ziel II: Bis Ende 2020 wird die Sachkunde der vorhandenen Beratungsinfrastruktur für Familien so erweitert, dass ein differenzierter, qualifizierter und leistungsträgerübergreifender Verweis auf weiterführende Hilfen für Menschen mit Behinderungen

möglich ist. Bereits aufbereitete Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien sind dabei zu berücksichtigen.

#### Konkrete Maßnahmen:

- Gespräche mit Kommunen und freien Trägern
- Identifizierung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen
- Mittelfristig: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen

#### Federführung: MFKJKS

Sachstand: Im Jahr 2015 wurde das Thema mit den Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände der Familienberatung erörtert. Demnach sind innerhalb der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Arbeitsbereiche Familienberatung und Behindertenhilfe fachlich hervorragend vernetzt. Einige Beratungsstellen kooperieren darüber hinaus mit der Lebenshilfe, um ihr Beratungsangebot bedarfsgerecht ausrichten zu können. Die Sachkunde zu einem qualifizierten Verweis auf weiterführende Hilfen ist überwiegend vorhanden.

### **3.5.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft (Kapitel IV.6.1, S. 115 - 116)**

Ziel: Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Mütter und Väter mit Behinderungen, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsangeboten sowie von Sozialleistungsträger über die mit der „Elternassistenz“ und „begleiteten Elternschaft“ in Verbindung stehenden Hilfemöglichkeiten

#### Konkrete Maßnahmen:

1. Durchführung von Dialogveranstaltungen zu den Themen „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“
2. Vorbereitung von Broschüren zur „Elternassistenz“ und zur „begleiteten Elternschaft“

#### Federführung: MFKJKS, MAIS

Sachstand: Im Dezember 2013 hat ein Workshop zur Thematik in Dortmund stattgefunden. Dort wurde eine Studie des Kompetenzzentrums Mobile („Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW“, Teilnehmerkreis: Verbände, Sozialleistungsträger) vorgestellt. Das MAIS war in eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins zum Thema „Elternassistenz“ eingebunden. Der Abschlussbericht wurde im Jahr 2014 fertiggestellt. Darüber hinaus wurde vom Verein Mobile e.V. mit Unterstützung des MAIS eine Broschüre zur Thematik Elternassistenz erarbeitet.

## **3.6 Kinder und Jugendliche (Kapitel IV.7, S. 116 - 122)**

### **3.6.1 Frühkindliche Bildung (Kapitel IV.7.1 S. 116 - 119)**

Ziel: Kindern den bedarfsgerechten gemeinsamen Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Kindern ohne Behinderungen ermöglichen

Konkrete Maßnahme: Berücksichtigung der Inklusion im Rahmen der Weiterentwicklung und Implementierung der neuen „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ (Bildungsgrundsätze) in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Überarbeitung der Bildungsgrundsätze erfolgte in enger Anlehnung an den Prozess der KiBiz-Revision. Die Landesregierung hat den Bildungsbegriff für den Elementarbereich weiter konkretisiert und in Hinblick auf ein stärkenorientiertes und das Kind in den Mittelpunkt stellendes Bildungsverständnis weiter ausformuliert.

Hierauf basierend und den ganzheitlichen Zusammenhang der „Trias Bildung, Erziehung und Betreuung“ in den Blick nehmend, hat das MFKJKS auf der Grundlage von § 26 Absatz 3 Nummer 1 KiBiz im April 2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Landesjugendämtern eine Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen und inhaltliche Standards für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, abgeschlossen – die Bildungsvereinbarung NRW. Die überarbeiteten Bildungsgrundsätze sind integraler Bestandteil dieser Bildungsvereinbarung. Im Rahmen der Überarbeitung der Bildungsgrundsätze wurde auch die Inklusion berücksichtigt.

### **3.6.2 Früherkennung und Frühförderung (Kapitel IV.7.2, S.119 - 120)**

Ziel: Verbesserung der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Evaluierung und Weiterentwicklung der „Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder“

Federführung: MAIS, MGEPA

Sachstand: Um Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst ganzheitlich zu fördern, wurde im SGB IX die „Komplexleistung Frühförderung“ eingeführt. Hiermit

wurde ein interdisziplinäres System geschaffen, welches Kindern und ihren Familien einen abgestimmten Leistungskomplex von Beratung, Diagnose, Förderung und Behandlung ermöglichen soll.

Zum 1. April 2005 trat die Landesrahmenempfehlung NRW zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Kraft. Sie ist Grundlage für die Ausführung der Komplexleistung in NRW.

Die Wirkung der Rahmenempfehlung NRW wurde auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam mit den Krankenkassen, der kommunalen Familie, MAIS und MGEPA im Jahr 2012 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation wurden im Rahmen einer großen Fachtagung am 25. Januar 2013 vorgestellt und erörtert.

Um die Weiterentwicklung der Frühförderung als Komplexleistung in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben und ein landesweit flächendeckendes Angebot zu schaffen, hat das Kabinett im Juni 2013 das MAIS und das MGEPA in gemeinsamer Verantwortung damit beauftragt, mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren in einem moderierten Prozess einzutreten.

Ziel ist es, die Rahmenempfehlung NRW weiterzuentwickeln und einheitliche Standards zu der Dauer und den Inhalten von Diagnostik und Fördereinheiten in der „Komplexleistung Frühförderung“ festzulegen, Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte und an das Leistungsentgelt zu definieren und eine Schiedsstellenlösung als verbindlichen Konfliktlösungsmechanismus einzurichten. Damit wird zugleich ein Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

Parallel dazu hat NRW in seinem Antrag für die ASMK 2013 zur „Weiterentwicklung des SGB IX“ auch das Thema Frühförderung aufgegriffen und eine (pauschale) Weiterentwicklung der Frühförderung gefordert.

Die Gesetzlichen Krankenkassen, der Städte- und Landkreistag und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege haben am 13. Januar 2016 eine neue Rahmenempfehlung abgeschlossen. Diese Rahmenempfehlung ist unter Moderation des MAIS und des MGEPA in einem dreijährigen konstruktiven Prozess überarbeitet worden.

Wichtigste Ergebnisse sind:

- Die Rolle der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW als Vertreterin der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), wird gestärkt. Sie wird nun, neben den Kostenträgern, erstmalig Vereinbarungspartnerin der überarbeiteten Rahmenempfehlung.
- Die Elternberatung wird zukünftig mitfinanziert.
- Vereinbarungen zu personellen Anforderungen und Qualifikation des Personals in den IFF werden getroffen.

- Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner haben sich dem Ziel einer landesweiten und qualitativen Weiterentwicklung der Komplexleistung in NRW durch einen landesweiten Qualitätsdialog verpflichtet. Damit wird die in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Idee der Entwicklung von Qualitätsstandards aufgegriffen.
- Der bislang uneinheitlichen (Fall-)Kostenteilung zwischen Kassen und Kommunen wird durch eine Musterkalkulationsmatrix entgegengewirkt. Hierdurch wird insbesondere den Kommunen, die bislang keine IFF haben, ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit welchem die finanziellen Wirkungen der Einrichtung einer IFF bemessen werden können.
- Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner sehen die Weiterentwicklung der (Interdisziplinären) Frühförderung in NRW als Prozess und bitten die Landesregierung, drei Jahre nach Inkrafttreten der aktualisierten Empfehlung um Überprüfung der Wirkungen der Empfehlung.

Damit wurde eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag 2012 – 2017 umgesetzt. Die neue Rahmenempfehlung ist ein erster wichtiger Schritt, um die Frühförderung in NRW weiter zu entwickeln. Um ein flächendeckendes und dem SGB IX entsprechendes Frühförderangebot in NRW zu erhalten, sind aber noch weitere Schritte notwendig. Hierzu werden MAIS und MGEPA, in enger Abstimmung mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Rahmenempfehlung, die Wirkungen der neuen Rahmenempfehlung evaluieren. Dabei werden auch die vom Landtag am 5. Oktober 2016 mit dem Entschließungsantrag der in NRW regierungstragenden Fraktionen formulierten Maßnahmen „Frühförderung in Nordrhein-Westfalen weiter stärken“ (Drucksache 16/13011), Fortführung des Moderationsprozesses, Prüfung von Anreizsystemen, Stärkung des präventiven Ansatzes und Verbesserung der Zusammenarbeit der Frühförderstellen und Kitas, Berücksichtigung finden.

Auch die durch das nunmehr gültige Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Änderungen, u.a. die Einführung einer Rahmenvereinbarung zwischen Krankenkassen und Trägern der Sozialhilfe, werden die Ausgestaltung der Frühförderung in NRW maßgeblich beeinflussen.

### **3.6.3 Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (Kapitel IV.7.3, S. 120 - 122)**

Ziel: Projekte zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) gefördert werden.

Konkrete Maßnahme I: Umsetzung des Projektförderschwerpunkts „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans



Federführung: MFKJKS

Sachstand: Zur Umsetzung des Förderschwerpunkts des Kinder- und Jugendförderplans „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“ wurden vom MFKJKS drei aufeinander bezogene Modellprojekte initiiert und begleitet. Flankierend werden zudem Einzelprojekte gefördert.

Zu den Modellprojekten:

1. Modellprojekt der Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland „Inklusion in der Jugendförderung in sechs Kommunen in NRW“

Das Modellprojekt wurde im Zeitraum 2013 bis 2015 von den Landesjugendämtern durchgeführt. Ziel des Projekts war es, die Leitidee der Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in den Städten und Kreisen in NRW in Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu verankern. Das Modellprojekt setzte somit - am Beispiel von sechs Modellkommunen - bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den kommunalen Jugendämtern, an. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt durch die Technische Hochschule Köln. Die Ergebnisse des Modellprojekts wurden aufbereitet und am 8. Dezember 2015 bei einer Abschlussveranstaltung vorgestellt.

Das Projekt wurde mit rd. 466.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes gefördert.

2. Modellprojekt der G 5

Der Arbeitskreis G 5 ist ein Zusammenschluss der Landesorganisationen der Jugendarbeit. In ihm vertreten sind der Landesjugendring NRW, die Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und das Paritätische Jugendwerk NRW.

Durchführungszeitraum des Projekts der G 5 war ebenfalls von 2013 bis 2015. Ziel war die Durchführung praktischer inklusiver Projekte in einzelnen Mitgliedsorganisationen der G 5, um eine Öffnung der vorhandenen Strukturen im Sinne des Inklusionsgedankens im Bereich der freien Träger der Jugendhilfe zu erreichen.

Die Ergebnisse des Modellprojekts wurden in einem Abschlussbericht festgehalten und am 21. März 2015 bei einer Abschlussveranstaltung präsentiert.

Das Projekt wurde mit rd. 196.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes gefördert.

3. Gemeinsames Modellprojekt von der Technischen Hochschule Köln und Transfer e. V. zu inklusiven Kinder- und Jugendreisen

Bereits vom November 2011 bis Mai 2012 hat die Technische Hochschule Köln auf Anregung des MFKJKS eine Potentialanalyse zu inklusiven Kinder- und Jugendreisen durchgeführt. Ergebnis der Analyse war, dass inklusive Kinder- und Jugendreisen wie kaum ein anderes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit bieten, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung einander näher zu bringen, Verständnis für die Bedürfnisse des jeweils Anderen zu wecken und vor allem aufzuzeigen, dass ein gemeinsames Miteinander machbar ist und Behinderung oftmals erst durch die äußeren Umstände und den Umgang miteinander entsteht. Allerdings zeigte die Potentialanalyse ebenso auf, dass vor allem Fortbildungsangebote, Netzwerkstrukturen und fachliche Forschung in diesem Bereich fehlen. An diesem Punkt setzt das Modellprojekt an. Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen, Kinder- und Jugendreisen als wichtigen Ort non-formaler inklusiver Bildung zu nutzen.

Durchführungszeitraum des Projekts ist 2014 bis 2017. Das Projekt wird mit rd. 420.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes gefördert.

Es ist Ziel des MFKJKS, über die Modellprojekte den Inklusionsgedanken in der Jugendarbeit und -sozialarbeit in NRW nachhaltig zu befördern und zu implementieren. Sowohl während der Durchführung der Projekte als auch bei der Auswertung der Ergebnisse liegt deshalb ein besonderer Augenmerk darauf, Resultate zu verknüpfen sowie den Transfer in die (Fach-) Öffentlichkeit sicherzustellen. Am 6. Dezember 2016 wurden die Ergebnisse der Modellprojekte der Landesjugendämter und der G 5 sowie die bis dahin vorliegenden Ergebnisse des Projekts zu inklusiven Kinder- und Jugendreisen bei einer Fachtagung in die Fachöffentlichkeit getragen.

Konkrete Maßnahme II: Wirksamkeitsdialog/Qualitätsverbund „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Prüfung hinsichtlich der Fortführung der Instrumente „Wirksamkeitsdialog/Qualitätsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit“ als Erhebungsinstrumente insgesamt wurde erst im Frühjahr 2013 abgeschlossen.

Konkrete Maßnahme III: Zielvereinbarungen

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Im Rahmen von Zielvereinbarungen wurde im Sommer 2013 von den landeszentralen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ein bis 2015 laufendes inklusives Pilotprojekt gestartet. Das Projekt ist mit G 5 abgeschlossen (siehe konkrete Maßnahme I, Ziffer 2)

Konkrete Maßnahme IV: Qualifizierung/Weiterbildung von Kommunen und freien Trägern durch die Fachberaterinnen und Fachberater bei den Landesjugendämtern

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Auf einer Veranstaltung im Herbst 2012 wurden, gemeinsam mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der Landesjugendämter, Initiativen für die Verbesserung der Inklusion im Rahmen der Fachberatung besprochen, vereinbart und in 2013 umgesetzt. Die Maßnahme wurde somit implementiert und wird fortlaufend weitergeführt.

Konkrete Maßnahme V: Fortführung des Förderschwerpunkts „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Der Förderschwerpunkt „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“ wird im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 fortgeführt.

### **3.7 Arbeit und Qualifizierung (Kapitel IV.8, S. 123 - 142)**

#### **3.7.1 Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung (Kapitel IV.8.1, S. 125)**

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Landesregierung

Konkrete Maßnahme: Die Landesregierung wird die Zusammenarbeit der Beteiligten auf Landesebene im Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung bündeln.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die konstituierende Sitzung des Fachbeirats wurde am 28. Juni 2013 durchgeführt. Das Gremium hat bislang achtmal getagt. Themen waren u.a.:

- Persönliches Budget im Bereich Arbeit
- Inklusiver Arbeitsmarkt mit Fokus auf Unternehmen und Unternehmensverbände
- Weiterentwicklung der Werkstättenmitwirkungsverordnung
- Inklusionskompetenz in Jobcentern
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen
- Peercounseling
- Prävention/Arbeitsplatzerhalt

- Empfehlungen an öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch eine nutzerfreundliche Beratungsstruktur (Anlaufstelle mit Lotsenfunktion).

Auf Empfehlung des Inklusionsbeirats NRW vom 22. Januar 2015 wird derzeit von den für den Bereich des SGB II zuständigen Organisationen auf Landesebene (MAIS, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und kommunale Spitzenverbände) unter Beteiligung der Selbsthilfe eine Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der Inklusionskompetenz der Jobcenter erarbeitet. Die Rahmenvereinbarung zielt nicht alleine auf die Gruppe schwerbehinderter Menschen, sondern richtet sich auch an Arbeitsuchende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die insbesondere die beruflichen Teilhabechancen einschränken.

Zur Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen greift die Vereinbarung folgende Handlungsfelder auf:

- Inklusion als Aufgabe für die gesamte Organisation und als Führungsaufgabe
- Weiterentwicklung der Zugänglichkeit
- Stärkung der Beratungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter
- Gewinnung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Chancen verbessern für junge Menschen mit Beeinträchtigungen
- Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit auf lokaler und Landesebene.

Entsprechend der Empfehlung des Inklusionsbeirats erfolgte eine Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung der Rahmenvereinbarung. Dazu erfolgte ein intensiver Austausch unter Einbeziehung der Selbsthilfe. Wenngleich dieser Prozess über den Sommer 2016 hinweg andauerte, konnte inzwischen ein gemeinsamer Entwurf der Rahmenvereinbarung erarbeitet werden, welcher voraussichtlich in Kürze unterschrieben werden kann.

### **3.7.2 Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium in Verbindung mit Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem (Kapitel IV.8.2 und IV.8.3, S. 126 - 130)**

Ziel I: Umsetzung eines u. a. inklusiven Systems des Übergangs Schule/Beruf in ganz NRW mit verbindlicher Einführung von Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8 und möglichst bruchfreien Übergängen von der

Schule in Ausbildung/Beruf/weiteren Schulbesuch/Studium mit Hilfe des Instruments „Anschlussvereinbarung“ unter Koordinierung der 53 Kreise/kreisfreien Städte

Gesamt-Federführung: MAIS

Sachstand: Struktureller Ansatz: „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ - Beschlüsse des Ausbildungskonsenses vom 10. Februar, 1. Juni und 18. November 2011. Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wird flächendeckend für alle allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II in NRW schrittweise bis 2019/20 ausgebaut.

Konkrete Maßnahme I: „Kommunale Koordinierung“

Federführung: MAIS

Sachstand: Alle 53 Kreise und kreisfreien Städten beteiligen sich als Koordinatoren aller Prozesse im Übergang Schule/Beruf (Studien- und Berufsorientierung; Übergangsgestaltung; Übergangs- und Ausbildungsangebote; Steigerung der Attraktivität des dualen Systems).

Konkrete Maßnahme II: Landesvorhaben STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Ziel: Integration (schwer-) behinderter Jugendlicher

Federführung: MAIS

Sachstand: Seit dem Schuljahr 2011/2012 werden im Rahmen der Umsetzung von STAR auch die im Land zur Verfügung stehenden Mittel der „Initiative Inklusion - Handlungsfeld 1“ des BMAS eingesetzt. Hier stehen für NRW rd. 19 Mio. € für Maßnahmen zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2016/2017 beginnen.

Die beteiligten Partner – Land NRW, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und Landschaftsverbände – haben sich darauf verständigt, die STAR-Berufsorientierung nach Auslaufen der Mittel der „Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1“ zum 31. Juli 2017 über die Regelförderung in NRW sicherzustellen, indem STAR in die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) überführt wird.

Das Finanzierungsmodell sieht vor, dass die Partner ab dem 1. August 2017 jeweils ein Drittel der Gesamtkosten der STAR-Berufsorientierungsmaßnahmen übernehmen.

Flankiert werden die flächendeckende Berufsorientierung, deren Weiterentwicklung und Koordination sowie der Ausbau der Vernetzung mit KAoA durch die STAR-Koordinierungsstellen. Diese werden aktuell bis Ende 2017 mit Mitteln des ESF gefördert – eine Weiterfinanzierung bis zum 31. Juli 2020 wird von den Landschaftsverbänden beantragt. Mit der Verknüpfung der bis dahin bestehenden Strukturen von STAR und KAoA zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 verstetigt

NRW als erstes Bundesland flächendeckend die Berufsorientierung für die STAR-Zielgruppe.

Konkrete Maßnahme II: Einführung von Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8

Federführung: MSW

Sachstand: Im aktuellen Schuljahr 2016/2017 werden mit den im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ umgesetzten Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ca. 175.000 Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe an allen allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und zahlreichen Schulen in privater Trägerschaft erreicht. In Zahlen bedeutet das: 175.000 Potenzialanalysen im 1. Halbjahr und bis zu 525.000 Berufsfelderkundungstage im 2. Schulhalbjahr, die teilweise bei Trägern durchgeführt werden. Mit der verpflichtenden Umsetzung des Landesvorhabens werden ab dem Schuljahr 2018/2019 rd. 530.000 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 von den Standardelementen profitieren können.

Ziel II: Verbesserung der Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beim Übergang von der weiterführenden Schule in Beruf oder Studium

Konkrete Maßnahme: Förderung des Projekts „kombabb“

Federführung: MAIS

Sachstand: Das NRW-Kompetenzzentrum – Behinderung – Studium – Beruf (kombabb), eine Informations- und Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung kurz vor dem Erwerb oder mit Hochschulberechtigung wird seitens des MAIS gefördert. Die Förderung beträgt 2011 rd. 133.000 €, 2012 rd. 155.000 €, 2013 rd. 147.000 €, 2014 rd. 156.000 €, 2015 rd. 165.000€, 2016 171.000 €. Für 2017 sind rd. 178.000 €, für 2018 184.000 € und für 2019 rd. 98.000 € vorgesehen. Der aktuelle Schwerpunkt liegt im Bereich der nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen.

### **3.7.3 Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze (Kapitel IV.8.4, S. 131)**

Ziel: Schaffung zusätzlicher Ausbildungschancen für Jugendliche mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme I: Aktion 100 zusätzliche Ausbildungsplätze

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Aktion 100 wird in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit fortgesetzt. Damit wird weiterhin jungen Menschen mit Behinderungen, die auch in der Nachvermittlungsphase nicht erfolgreich in eine Ausbildung eingemündet sind, eine zusätzliche Ausbildungschance geboten.

In bisher elf Ausbildungsaktionen seit 2006/2007 wurden bei Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke) mehr als 1.220 Ausbildungsverträge abgeschlossen. Durch den Ansatz der unterstützten betrieblichen Ausbildung konnten im Rahmen der Aktion 100 bisher mehr als 130 verschiedene Berufsbilder realisiert und über 1.130 Unternehmen als betriebliche Ausbildungspartner gewonnen werden.

Für den im Januar 2017 gestarteten 11. Durchgang wurden wiederum 2,3 Mio. € aus Landes- und ESF-Mitteln bereitgestellt.

Konkrete Maßnahme II (neue Maßnahme): Initiative Inklusion, Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts (Handlungsfeld 2)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Fördermittel des Handlungsfeldes 2 sollen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung schwerbehinderter junger Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergänzen. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen. Die Initiative Inklusion wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die durch den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes kann mit einer Ausbildungsprämie gefördert werden. Des Weiteren können einzelfallbezogene Maßnahmen sowie individuell begleitende Maßnahmen gefördert werden (z.B. Coaching, Beratung, individuelle Qualifizierung/Unterstützung). Die Maßnahme wird in Kooperation von Land, Landschaftsverbänden, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen durchgeführt. Für Fördermaßnahmen zur Heranführung an eine betriebliche Ausbildung und die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2015 begonnen wurden, stehen in NRW 3,4 Mio. € zur Verfügung. Bis zum 31. Dezember 2016 wurden in NRW 614 Förderungen aus diesem Handlungsfeld bewilligt.

### **3.7.4 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Kapitel IV.8.5, S. 132 - 134)**

Ziel I: Erhöhung der Zahl an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen

Konkrete Maßnahme: Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Federführung: MAIS

Sachstand: In der Summe wurden im Jahr 2016 insgesamt 242 neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 132 SGB IX bewilligt, so dass die Summe nunmehr 2.403 neu geschaffene Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen beträgt. Für das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ werden jährlich 2,5 Mio. € aus dem Landeshaushalt vorgesehen.

Mit dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ legt das BMAS ein Programm auf, dessen Ziel es ist, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten nach § 132 des SGB IX zu schaffen. Mit den Mitteln aus dem Ausgleichsfonds (NRW-Anteil ca. 34 Mio. €) wird das Beschäftigungsangebot in Integrationsprojekten ausgebaut werden. Die Mittel aus dem Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ dienen weiterhin der investiven Impulsförderung und bewirken einen positiven kumulativen Effekt mit den hinzutretenden Bundesmitteln.

Ziel II (neues Ziel): Schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren

Konkrete Maßnahme: Initiative Inklusion, Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen (Handlungsfeld 3)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Fördermittel des Handlungsfeldes 3 sollen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung arbeitsuchender und arbeitsloser, älterer, schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergänzen. Die Initiative Inklusion wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die durch den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Als Anreiz für die Beschäftigung einer Person der Zielgruppe können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Prämie von bis zu 10.000 € erhalten. Die Förderhöhe wird arbeitsplatz- und einzelfallbezogen definiert.



Die Maßnahme wird in Kooperation von Land, Landschaftsverbänden, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen durchgeführt. Für Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2016 gestellt wurden, stehen in NRW 9,1 Mio. € zur Verfügung. Bis zum 31. Dezember 2016 wurden in NRW 1.143 Förderungen aus diesem Handlungsfeld bewilligt.

Ziel III (neues Ziel): Entwicklung eines regionalen inklusiven Fördersystems in Jobcentern für erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit Behinderungen und mit erheblichen gesundheitlichen Handicaps

Konkrete Maßnahme: Projekt: „Miteinander Arbeiten – MIAR“

Federführung: MAIS

Sachstand: Folgende Konzepte und Empfehlungen wurden u.a. erarbeitet:

- Transferkonzept Inklusionsmonitoring
- Konzept für Mitarbeiterschulungen
- Ansprache- und Informationskonzept
- Zielgruppenspezifische Handlungsempfehlungen (Migrantinnen und Migranten, 50+ und Alleinerziehende)
- Handlungsempfehlungen zur Ausrichtung des Arbeitgeberservices
- Handlungsempfehlungen zu Netzwerken und Dienstleistungsketten
- Handlungsempfehlungen und Konzeptionen zu Förderangeboten
- Handlungsempfehlungen für Zielvereinbarungen und regionale Arbeitsmarktprogramme.

Die Ergebnisse des zweijährigen Projekts wurden im Rahmen einer Transferveranstaltung am 4. Februar 2015 in Wuppertal der Öffentlichkeit vorgestellt und umfassten neben Analysen und Erfahrungsberichten auch konkrete Produkte und Handlungsempfehlungen für Jobcenter in NRW. Kooperationspartner waren das Jobcenter Wuppertal, der Kreis Unna und die Städteregion Aachen. Das Projekt wurde fachlich begleitet vom MAIS, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH). Das finanzielle Gesamtvolumen betrug 764.494 € (ESF-Förderung MAIS: 382.247 €).

### **3.7.5 Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken (Kapitel IV.8.6, S. 134 - 135)**

Ziel: Weiterentwicklung der Berufsförderungswerke

Konkrete Maßnahme: Qualifizierungsklasse für arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen (Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung)

Federführung: MIK

Sachstand: 11 Absolventinnen und Absolventen des 19. Lehrgangs wurden im Mai 2016 in die Landesverwaltung übernommen. Damit konnte seit Beginn der Maßnahme über 260 arbeitslosen Menschen mit Behinderung eine neue berufliche Perspektive eröffnet werden. Die Maßnahme wird derzeit mit dem 20. Lehrgang fortgesetzt. Finanzielle Mittel: jährlich ca. 755.000 € Personalkosten pro Jahr.

### **3.7.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Kapitel IV.8.7, S. 136)**

Ziel: Förderung der bedarfsgerechten Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen

Konkrete Maßnahme: Investive Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Nordrhein-Westfalen

Federführung: MAIS

Sachstand: Um die Förderung auf gleichem Niveau fortzuführen, sind für den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen jährlich rd. 5 Mio. € geplant.

### **3.7.7 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Kapitel IV.8.7.1, S. 137)**

Ziel: Flankierung der Weiterentwicklung WfbM durch Unterstützung der Rahmenzielvereinbarungen WfbM (Landschaftsverbände/Wohlfahrtsverbände)

Konkrete Maßnahme: Initiative „Teilhabe an Arbeit – 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen“

Federführung: MAIS

Sachstand: Durch die Initiative wurde landesweit die Schaffung von insgesamt 839 Außenarbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen angestoßen (Quelle: LVR und LWL). Die Initiative endete abstimmungsgemäß zum 30. September 2015.

### **3.7.8 Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung (Kapitel IV.8.8, S. 138 - 140)**

Ziel I: Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie Förderung der beruflichen Teilhabe von besonders betroffenen Menschen mit einer Schwerbehinderung

Konkrete Maßnahme: Arbeitsmarktprogramm „aktion 5“

Zuständigkeit: Landschaftsverbände

Sachstand: „aktion5“ ist Teil des jeweiligen Budgets für Arbeit der Landschaftsverbände. Dieses Programm unterstützt Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind und die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder dies in Teilschritten versuchen. Das Budget nutzen auch solche Arbeitsuchende, die in eine Werkstatt eintreten könnten, aber gar nicht erst in diese aufgenommen werden möchten und einen eigenen, inklusiven Weg in die Arbeitswelt suchen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt weiterhin bei der Förderung besonders betroffener Menschen mit Schwerbehinderung im Übergang aus (Förder-)Schulen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie aus psychiatrischen Kliniken. „aktion5“ ergänzt die inzwischen flächendeckende NRW-Bemühung um eine vertiefte Berufsorientierung (KAoA, STAR), sie unterstützt den Übergang in reguläre Erwerbsarbeit und den Anschluss an den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziel von „aktion5“ ist es, möglichst viele besonders betroffene Menschen mit Behinderungen und deren (potentielle) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber passgenau bei der Eingliederung in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Zu den Bausteinen gehören nicht nur Leistungen an betroffene Menschen, sondern auch Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. „aktion5“ als Teil des Budgets für Arbeit von LVR und LWL umfasst somit mehr als persönliche Leistungen allein an schwerbehinderte Menschen und wird damit dem Umstand gerecht, dass nicht nur anspruchsberechtigte Personen einer Unterstützung bedürfen, sondern auch Betriebe und Dienststellen einen finanziellen Ausgleich für ihre Aufwendungen benötigen. Beispielsweise erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Einstellungs- oder Startprämien bei Neueinstellungen oder bei Übernahmen nach Ausbildung. Integrationsbudgets ermöglichen individuelle, betriebsnahe Qualifizie-

rungen. Zudem werden innovative Projekte, die neue Wege in eine inklusive Arbeitswelt bahnen, gefördert.

Im ersten Förderzeitraum von „aktion5“ vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 wurden insgesamt 6.861 einzelne Förderungen mit einem finanziellen Volumen von 27 Mio. € bewilligt. Der zweite Förderzeitraum dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017.

Innerhalb dieser Periode wurden in NRW bis zum 31. Dezember 2016 Leistungen in 7.104 Fällen erbracht. Für diese wurden bis Dezember 2016 insgesamt 23,5 Mio. € aufgewendet. Von den Leistungen profitierten u.a. 284 Personen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine Werkstatt eingemündet wären, wenn nicht eine reguläre Beschäftigung gezielt erschlossen worden wäre.

Ziel II: Mehr Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) den Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis ermöglichen

Konkrete Maßnahmen:

1. LVR-Budget für Arbeit (entwickelt aus „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“, dem Nachfolgeprogramm des Kombilohnmodells; Laufzeit bis 31. Dezember 2017)
2. LWL-Budget für Arbeit (entwickelt aus dem Programm „Übergang plus (Üplus)“; Laufzeit bis Ende 2017)

Zuständigkeit: Landschaftsverbände

Sachstand: Beide Programme sind konzeptionell aufeinander abgestimmt und firmieren unter dem Titel Budget für Arbeit. In den Budgets werden Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers und des Integrationsamtes gebündelt. Mit den Budgets ist es möglich, passgenaue, individuelle Unterstützungsangebote zu schaffen, die sowohl flexibel an den Bedarfen der jeweiligen Person ansetzen als auch den Inklusionsprozess als Ganzes befördern. Verschiedene, miteinander verzahnte Budgetelemente unterstützen gezielt beim Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Landschaftsverbände garantieren ein Rückkehrrecht in die WfbM. Die landesweite Umsetzung der Budgets begann Ende der 2000er Jahre, ihre Wirkungen konnten sie ab dem Jahr 2010 entfalten.

Seitdem wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 1.328 Übergänge aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ermöglicht (987 Männer/341 Frauen). Überraschend ist das für diesen Personenkreis nicht erwartete Ergebnis beim Wechsel in betriebliche Ausbildungsverhältnisse. Die Quote betrug in Westfalen 6,5 % (49 Übergänge), im Rheinland

sogar 10,3 % (59 Übergänge). 53,8 % der Wechslerinnen und Wechsler (715 Personen) wiesen eine geistige Behinderung auf, 35,8 % (475 Personen) eine seelische Behinderung. Rund 28,8 % der Vermittelten (382 Personen) fanden einen Arbeitsplatz in einem Integrationsunternehmen oder einer Integrationsabteilung.

Der seit 2008 in NRW mit vereinten Anstrengungen erfolgte Ausbau der Integrationsprojekte hat somit zu signifikanten Beschäftigungswirkungen für Menschen mit wesentlichen Behinderungen geführt und die Umsetzung der Budgets erfolgreich flankiert.

Erklärtes Ziel beider Budgets war es, in NRW insgesamt pro Jahr ca. 200 Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Diese Zielmarke wurde bislang nahezu erreicht, NRW rangiert mit diesem Ergebnis an der Spitze der Länder. Beide Budget-Programme sollen zunächst in der jetzigen Form weitgehend unverändert fortgeführt werden, und zwar solange, bis das neue, noch im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit dem darin vorgesehenen, dann bundesweit gültigen Budget für Arbeit Form angenommen hat und sich zukünftige additionalere Handlungsbedarfe auf Landesebene genauer bestimmen lassen.

Ziel III: Flankierung der Gesetzesreform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (SGB XII) und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX), neu: Bundesteilhabegesetz

Konkrete Maßnahme I: Dialogveranstaltungen auf Landesebene zu den Eckpunkten der anstehenden Gesetzesreform im SGB IX

Federführung: MAIS

Sachstand:

- Workshop „Persönliches Budget im Bereich Arbeit – Fortschritte, Hemmnisse, Kontroversen und Abgrenzung zum Budget für Arbeit“
- Workshop „Werkstätten-Mitwirkungsverordnung“
- Workshop „Integrative Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerüberlassung“ im Januar 2016
- Workshop „Clearingstellen/Netzwerk“ im März 2016
- Diskussion im Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“

Konkrete Maßnahme II:

- Einflussnahme von NRW über Bundesrat
- Anträge von NRW im Bundesrat
- Einführung eines Budgets für Ausbildung

- Ermöglichung des Budgets für Arbeit in Einzelfällen auch ohne Weg über die WfbM
- Einführung des Instruments „Integrative Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerüberlassung“ in Kooperation mit Integrationsunternehmen
- Prüfauftrag in Bezug auf erweiterte Einwirkungsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretungen (SBV) unterhalb eines Vetorechtes.

Die Anträge haben im Bundesrat die Mehrheit der Länder gefunden, die Bundesregierung lehnt die Anträge in Gänze ab. (Allerdings wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einwirkungsmöglichkeit der SBV im Fall einer Kündigung ohne Beteiligung der SBV doch gestärkt: eine solche Kündigung ist unwirksam.)

### **3.7.9 Querschnittsaufgabe: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel IV.8.9, S. 141 - 142)**

Ziel: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Konkrete Maßnahmen:

- Berücksichtigung von gendersensiblen Gesichtspunkten in allen genannten Maßnahmen und Aktivitäten des Landes zur Teilhabe am Arbeitsleben als Querschnittsaufgabe
- Durchführung von Fach- und Transferveranstaltungen sowie Bereitstellung von Informationen zum Thema
- Exemplarische Entwicklung und Veröffentlichung eines regionalen Handlungskonzepts „Zugänge und Chancen beruflicher Teilhabe von Frauen mit Behinderung“ (Köln)
- Entwicklung eines wissenschaftlich begleiteten betrieblichen Mentorings für Akademikerinnen mit Behinderung oder gesundheitlicher Einschränkung
- Geschlechterdifferenzierende Datenerhebung

Federführung: MAIS

Sachstand:

- Die Sensibilisierung für und die Berücksichtigung von gendersensiblen Gesichtspunkten bei den Aktivitäten und Maßnahmen des Landes zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt auf Arbeitsebene.

- Im Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“ ist das Thema durch das vom MGEPA geförderte NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW als Delegierte der LAG Selbsthilfe NRW e.V. vertreten.
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen gehören zu den Zielgruppen von Maßnahmen der vom MGEPA und mit EFRE-Mitteln geförderten Kompetenzzentren Frau und Beruf. Informationsveranstaltungen und Workshops richten sich primär an Unternehmen und regionale Akteurinnen und Akteure. Über regionale Kooperationen und Netzwerke soll das Potenzial von Frauen mit Behinderungen besser erschlossen werden. Aufbauend auf dem 2015 veröffentlichten Handlungskonzept für die Region Köln startete dort 2016 ein wissenschaftlich begleitetes betriebliches Mentoring-Projekt für v.a. junge Akademikerinnen mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Einschränkung. Es wird vom Kompetenzzentrum Köln mit regionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern entwickelt.
- Im Rahmen der Landesinitiative Netzwerk W des MGPEA werden auch lokale Aktivitäten für den beruflichen Wiedereinstieg für Frauen mit Behinderungen unterstützt. Besonders aktiv sind hier das Netzwerk Gelsenkirchen/Recklinghausen/Emscher-Lippe und das Netzwerk Köln. Ein Themendossier auf der Website der Landesinitiative dokumentiert Info- und Serviceangebote zum Thema Wiedereinstieg mit Behinderung ([http://www.zfbt.de/netzwerk-w/themendossiers/zielgruppen/wiedereinstieg\\_mit\\_behinderung.htm](http://www.zfbt.de/netzwerk-w/themendossiers/zielgruppen/wiedereinstieg_mit_behinderung.htm)).
- Ergänzung der Werkstättenmitwirkungsverordnung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz um die Funktion einer „Frauenbeauftragten“.
- Darüber hinausgehende spezifische Aktivitäten zu den genannten Maßnahmen konnten mit Blick auf die derzeitige Zeit-, Ziel- und Ressourcenplanung noch nicht realisiert werden.

### **3.8 Alter und Behinderung (Kapitel IV.9 S. 143 - 145)**

Ziel: Unterstützung der Kommunen bei der Weiterentwicklung des Quartiers zu einem barrierefreien Lebens-, Wohn- und Mobilitätsraum, der den Lebenserfordernissen und den Partizipationsmöglichkeiten von älteren Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Konkrete Maßnahme: Entwicklung und Umsetzung des Masterplans altengerechte Quartiere.NRW

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Masterplan altengerechte Quartiere.NRW ist am 13. Juni 2013 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Dabei ist auch ein Internetangebot freigeschaltet worden (<http://www.aq-nrw.de>), in welchem lokalen Akteurinnen und Akteuren neben zahlreichen Informationen zum Thema ein Baukasten mit inzwischen 103 praxiserprobten Modulen zur altengerechten Quartiersentwicklung und eine Landkarte mit 171 Beispielprojekten guter Praxis in Nordrhein-Westfalen (Stand Dezember 2016) zur Verfügung stehen.

In einem breit angelegten Dialog mit allen Interessierten werden künftig weitere Module und Projekte hinzukommen. Ergänzt werden diese Unterstützungsangebote durch diverse Qualifizierungsformate und die persönliche Beratung „vor Ort“ durch das vom MGEPA eingesetzte Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW und das Landesbüro innovative Wohnformen.NRW. Darüber hinaus werden im Rahmen des Landesförderplans Alter und Pflege des Landes NRW mit dem Förderangebot 6 „Schulung von ehrenamtlich Engagierten im Themenbereich Pflege und Alter“ (jährlich 105.000 €) sowie mit dem Förderangebot 7 „Qualifizierung hauptamtlich Beschäftigter zur Umsetzung einer altengerechten Quartiersentwicklung“ (jährlich 110.000 €) die Entwicklung von Qualifizierungsangeboten gefördert.

Der Prozess einer altengerechten und inklusiven Quartiersgestaltung ist als lernendes System angelegt, sodass eine Zielperspektive, wie sie hier gemeint ist, dem konzeptionell nicht immanent ist.

Für die Umsetzung des Masterplans wurden bzw. werden die folgenden finanziellen Mittel aufgewendet:

- 2014: 216.961 €
- 2015: 303.770 €
- 2016: 391.500 €
- 2017: 352.500 € (Planzahl)
- 2018: 362.000 € (Planzahl).

Seit Anfang des Jahres 2015 werden Kommunen bei der Entwicklung von altengerechten Quartieren u.a. durch das Förderangebot 2 „Entwicklung von altengerechten Quartieren in NRW“ des Landesförderplans Alter und Pflege unterstützt, das Kommunen die Möglichkeit bietet, eine Quartiersentwicklerin/einen Quartiersentwickler einzustellen. Dafür wurden in 2016 insgesamt 2,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 ist eine wesentliche Erhöhung der Mittel für den Landesförderplan Alter und Pflege und damit auch für die Unterstützung einer altengerechten Quartiersentwicklung eingestellt worden. Für dieses Förderangebot stehen in 2017 nunmehr 4,32 Mio. € bereit. Pro Kreis oder kreisfreier Stadt können damit pro Jahr an zwei Standorten jeweils rd. 41.000 € beantragt werden, die in einem zu benennenden Quartier für Personal- und Sachkosten sowie teilhabeorientierte Maßnahmen wie z. B. Informationsveranstaltungen bestimmt sind.



Im Rahmen der aktuell 45 geförderten Projekte sollen durch präventive, maßgeschneiderte und partizipative Ansätze erreicht werden, dass Menschen auch im Alter ihr Leben zu Hause, selbstbestimmt, mobil und aktiv führen können. Durch die Quartiersentwicklung werden Bedarfe identifiziert und individuelle Lösungen gefunden, so dass vorhandene soziale Defizite ausgeglichen werden.

Zur zielgenauen Vertiefung und inhaltlichen Weiterentwicklung des Masterplans wurde Anfang Februar 2016 im Rahmen des Förderangebotes 2 ein gesonderter Aufruf für die Einreichung von Quartiersprojekten mit den Themenschwerpunkten Gender, Gesundheit oder Menschen mit Migrationsgeschichte veröffentlicht. Insgesamt wurden elf Projektanträge gestellt, die alle bewilligt wurden. Das Thema Gesundheit wird in sieben Quartieren, das Thema Migration in drei Quartieren und das Thema Gender in einem Quartier im vertiefenden Mittelpunkt stehen.

Altenbericht:

Der erste Altenbericht 2016 nach § 20 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) befasst sich im Rahmen eines eigenen vertiefenden Schwerpunktthemenkapitels mit den Lebenswelten und Lebensperspektiven älterer und hochaltriger Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig oder von Pflegebedürftigkeit bedroht sind.

Im Einzelnen enthält das Kapitel Darstellungen zu den Unter-Themen

- lebenslange Behinderung im Alter als neue gesellschaftliche Herausforderung,
- die Lebenslage bei lebenslanger Behinderung,
- Verschiedenheit von Lebenssituationen im Alter,
- zahlenmäßige Entwicklung und Hilfen unter besonderer Betrachtung der Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung,
- Gestalten und Erleben der Lebensphase Alter,
- soziale Beziehungen,
- Arbeitsleben und Übergang in den Ruhestand,
- Freizeitgestaltung,
- Wohnen,
- Gesundheit im Alter einschließlich Gesundheitsforschung,
- Erleben der Grenzen des Lebens,
- politische Partizipation,
- Schnittstellen zwischen Pflege und Behinderung,

- Behinderung und Alter in der Praxis: Aus der Arbeit des Landesbehindertenbeauftragten,
- Behinderung, ein Begriff im Wandel,
- die neue Perspektive der UN-Konvention,
- eine neue Generation im Ruhestand oder
- der demografische Wandel und das System der Hilfen.

Neben vielfältigen Zahlen, Daten und Fakten wird vor allem herausgearbeitet, dass das Erleben der Gesellschaft von Menschen mit einer lebenslangen Behinderung im Alter für die Gesellschaft selbst sowie die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote eine neue Herausforderung darstellt und was den Unterschied zu den bekannten Lebenssituationen ausmacht.

Auch wenn schon viel bekannt und dargestellt ist, kann als eine Erkenntnis der Arbeiten zu diesem Kapitel festgehalten werden, dass inhaltliche Studien und statistische Arbeiten zur demographischen Alterung von Menschen mit Behinderung weiterhin erforderlich sein werden, um auf der Grundlage vertiefter, zielgruppenspezifischer Erkenntnisse Planungen für die Gestaltung und Umsetzung einer demographiefesten Lebensumgebung auch für Menschen Behinderung im Alter passgenau leisten zu können.

Das MAIS hat im Jahr 2015 eine Expertise zur „Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt.

### **3.9 Gesundheit und Pflege (Kapitel IV.10, S. 146 - 160)**

#### **3.9.1 Gesundheit (Kapitel IV.10.1 S. 146 - 155)**

Ziel I: Das Thema Inklusion von allen Akteurinnen und Akteuren im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen gemeinsam zu bearbeiten

Konkrete Maßnahme: Verabschiedung einer umfassenden Entschließung der Landesgesundheitskonferenz (LGK) „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“, die in Selbstverpflichtung der Akteurinnen und Akteure umgesetzt wird

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die LGK-Entschließung wurde am 22. November 2013 von der Landesgesundheitskonferenz angenommen.

Die Entschließung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Sicherstellung eines gleichberechtigten wohnortnahen Zugangs
2. Schaffung verlässlicher, bedarfs- und bedürfnisgerechter Strukturen
3. Nutzerorientierung, Selbstbestimmung und Partizipation fördern
4. Beseitigung von Schnittstellenproblemen
5. Qualifizierung für einen vorurteilsfreien und gleichberechtigten Umgang
6. Ausbau von Gesundheitsförderung und Prävention
7. Unterstützung durch kommunale Gesundheitskonferenzen.

Die Umsetzung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Derzeit setzen 86 Institutionen und Organisationen weit über 100 Maßnahmen im Kontext der LGK-Entschießung um. Insgesamt lässt sich festhalten, dass zahlreiche Empfehlungen der Entschießung erfolgreich umgesetzt wurden und weiterhin umgesetzt werden. Das 2015 durchgeführte Monitoring zum Stand der Umsetzung zeigt, dass das Land Nordrhein-Westfalen auf einem guten Weg ist, die Ziele der Entschießung zu erreichen. Die Aktivitäten erstrecken sich über alle in der LGK-Entschießung genannten Handlungsempfehlungen und knüpfen zum Teil an etablierte Strukturen und praktische Erfahrungen an – implizieren aber auch neue Ansätze und Aktivitäten für das Ziel einer inklusiven Gesundheitsversorgung.

Herausragend ist das Modellprojekt „Gesundheitsuntersuchung für Menschen mit geistiger Behinderung - GeGeBe“ zu nennen. Mithilfe einer strukturierten Gesundheitsuntersuchung sollen Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen und persönliche Ressourcen von Menschen mit geistiger Behinderung erfasst werden. Das Projekt wird durch die Universität Witten/Herdecke, die Ärztekammer Nordrhein, das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW), die Gesetzlichen Krankenkassen und Werkstätten der Lebenshilfe in Oberhausen, Witten und Solingen unterstützt. Bisher beteiligen sich über 160 Menschen mit geistiger Behinderung aus den drei Werkstätten an dem Projekt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Gesundheitsuntersuchung in Anlehnung an den Check-up 35. Darüber hinaus wird ihr Inanspruchnahmeverhalten medizinischer Versorgung sowie präventiver Angebote (§ 20 SGB V) erfasst. Das Projekt läuft vom 1. Juni 2015 bis zum 31. März 2017, es wird mit Landesmitteln in Höhe von ca. 90.000 € gefördert (Mittel des LZG NRW). Nach der Auswertung des Projekts und in Abhängigkeit der Projektergebnisse werden mögliche weitere Schritte festgelegt.

Ziel II: Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zur Vermeidung einer möglichen, drohenden Behinderung als Folge von Erkrankungen und Sicherstellung von wohnortnahen, bedarfs- und bedürfnisgerechten, differenzierten und vernetzten Hilfen für psychisch kranke Menschen

Konkrete Maßnahme I: Untersuchung von psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter - Morbiditätsentwicklung - Präventions- und Hilfestrukturen

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das vom LZG NRW in Auftrag gegebene Versorgungsforschungsgutachten zur Kinder- und Jugendpsychiatrie in Nordrhein-Westfalen konnte durch die Insolvenz des Auftragnehmers WIAD im April 2014 nicht fertiggestellt werden. Es ist geplant, einzelne Aspekte, die die Kinder- und Jugendpsychiatrie betreffen, in die Erstellung des Landespsychiatrieplans (s.u.) einfließen zu lassen.

Konkrete Maßnahme II: Landesinitiative zu Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen „Starke Seelen“

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Projektausschreibung ist erfolgt. Die Datenplattform ist etabliert und wird zum Austausch von Praxisbeispielen von unterschiedlichen Anwenderinnen und Anwendern genutzt. Derzeit sind 54 Projekte in die Datenbank aufgenommen, von denen 6 als assoziierte Projekte ausgezeichnet sind und von denen 16 Projekte gefördert werden.

Die Antragsverfahren und -prüfungen zur Förderung von innovativen Projekten werden fortlaufend durch eine Expertengruppe begleitet. Bisher sind 12 Projekte gestartet. Die Projekte zielen ab auf Hilfe- und Präventionsketten für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Eltern sowie zur Bildung eines regionalen Hilfeverbundes für psychisch kranke Kinder und Jugendliche. Allen Projekten gemeinsam ist eine Vernetzung des Gesundheitswesens mit freien oder öffentlichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Settings wie Kita, Schule, aber auch berufsorientierten Einrichtungen. Die Projekte sind mehrheitlich geschlechtergerecht ausgerichtet. Sie fokussieren auch besondere Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche in prekären Lebenssituationen oder in besonderen familiären Verhältnissen, z.B. psychisch erkrankte Elternteile oder Geschwister mit Beeinträchtigungen. Die Gesamtfördersumme beläuft sich derzeit auf ca. 3,4 Mio. € verausgabte bzw. gebundene Mittel (2014 bis 2019).

Konkrete Maßnahme III: Landeskonzept gegen Sucht und Aktionsplan gegen Sucht - Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Präventions- und Hilfeangebote unter Berücksichtigung geschlechts- und kulturspezifischer Aspekte

Federführung: MGEPA

Sachstand: Umsetzung des 2015 verabschiedeten Aktionsplans gegen Sucht durch Förderung innovativer Projekte. Förderung erster mehrjähriger Projekte seit 2016 aus den Bereichen Suchtprävention, Online-/ Medien- und Glücksspielsucht, Frühintervention sowie berufliche und soziale Rehabilitation Suchtkranker (Gesamtfördersumme: ca. 700.000 €).

Konkrete Maßnahme IV: Förderung der Selbsthilfe psychisch und suchtkranker Menschen

Federführung: MGEPA

Sachstand: Förderung der Selbsthilfestrukturen des Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener (38.500 € 2015 und 2016) und des Fachausschusses Suchtselbsthilfe (23.000 € pro Jahr) und Einbeziehung der Betroffenenverbände bei der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung (z.B. Mitwirkung in fachspezifischen Arbeitsgruppen – Landeskonzept und Aktionsplan gegen Sucht, Konzept „Menschlichere Psychiatrie“ – Mitwirkung in Besuchskommissionen nach PsychKG NRW).

Konkrete Maßnahme V: Schaffung bzw. Ausbau gemeindenaher Hilfeverbundsysteme

Federführung: MGEPA

Sachstand: Zum 1. Januar 2014 ist in Hamm das erste Modellvorhaben nach § 64b SGB V zur Weiterentwicklung der Versorgung psychisch kranker Menschen gestartet. Der dortigen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des St. Marien-Hospital Hamm steht für die stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung ein Gesamtbudget zur Verfügung. Ermöglicht wird dadurch eine Flexibilität und Konstanz in der Behandlung bis ins Lebensfeld hinein. Die Finanzierung erfolgt krankenkassenübergreifend und die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt. Die Landesregierung fördert bei diesem Projekt den Evaluationsaspekt, ob zeitgleich mit einer Veränderung der Vergütungsstruktur die sektorübergreifende Versorgung psychisch erkrankter Menschen mit einer patienten- und alltagsorientierten Perspektive effektiv weiterentwickelt werden kann. Hierbei ist auch die Perspektive der Angehörigen und der am Behandlungsprozess beteiligten Mitarbeitenden von besonderem Interesse (Förderzeitraum: 1. Januar 2016 bis 1. März 2019; Fördervolumen 512.000 €).

Konkrete Maßnahme VI: Qualitative und quantitative Weiterentwicklung der teil- und vollstationären psychiatrischen Krankenhausangebote und Verbesserung der sektorübergreifenden Vernetzung der Hilfestrukturen im Rahmen der psychiatrischen Krankenhausplanung, insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Krankenhausplans

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Krankenhausplans NRW 2015.

Konkrete Maßnahme VI: Erstellung eines Landespsychiatrieplans unter dialogischer Beteiligung

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Prozess der Erarbeitung von Inhalten zu einem Landespsychiatrieplan wurde im Juni 2015 mit Einbezug von Betroffenen und der mit dem psychiatrischen Hilfesystem verbundenen Akteurinnen und Akteuren eröffnet. Es erfolgt eine Bestandsaufnahme, eine Analyse von Stärken und Schwächen der Strukturen und Prozesse so wie eine Ableitung von zukünftigen Handlungsfeldern und -empfehlungen. Schwerpunkte liegen auf Aspekten der sektorübergreifenden Versorgung, der Prävention, der Teilhabe, der Inklusion, der Antistigma-Arbeit, der Gesundheitsförderung, der Selbsthilfe und Partizipation auch mit Blick auf besondere Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche und ältere Menschen und einer geschlechtergerechten Ausrichtung. Ergebnisse werden in 2017 erwartet. Die Berichterstattung und Planung soll als fortlaufende Maßnahme implementiert werden (44.000 € für Fachtagung).

Ziel III: Reduzierung der Zahl der Zwangseinweisungen von psychisch kranken Menschen

Konkrete Maßnahme I: Förderung eines mehrjährigen Modellprojekts zur Reduzierung der Zwangseinweisungen nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen“ (PsychKG) in Bielefeld

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Abschlussbericht liegt vor: Im Projektverlauf konnten durch Einbindung ärztlicher Komponenten in den Krisendienst, einen Kooperationskreis Prävention, eine Vielzahl von Fortbildungen, einen Wegweiser bei psychischen Krisen und aufsuchende Arbeit die Unterbringungszahlen im Projektzeitraum gesenkt werden. Die Projektmodule bzw. die angewandten Verfahren wurden durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaterial nutzbar gemacht für andere Kommunen. (Gesamtfördervolumen 125.000 €)

Konkrete Maßnahme II: Weiterentwicklung der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung

Federführung: MGEPA

Sachstand: Im Rahmen der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis (LZG NRW) werden die Justizgeschäftsstatistik in Zusammenarbeit mit JM einbezogen und die Daten der Kommunen zur Unterbringung nach dem PsychKG fortlaufend ausgewertet (fortlaufende Aufgabe LZG NRW).

Konkrete Maßnahme III: Untersuchung der Daten zur Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen „Zwang in der Psychiatrie reduzieren“ (ZWARD) mit Erstellung eines Erhebungsinstruments und Aufbau einer Infoplattform

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Projekt wurde begonnen und lief bis Frühjahr 2017 (Fördervolumen 2015 - 2017: 110.510€).

Ziel IV: Verhinderung von Stigmatisierung und Ausgrenzung psychisch kranker Menschen

Konkrete Maßnahme I: Im Rahmen einer sensiblen Öffentlichkeitsarbeit soll der Diskriminierung und Ausgrenzung psychisch-/suchtkranker Menschen gezielt entgegengewirkt werden. Die Umsetzung erfolgt z. B. durch die jährlich stattfindenden Aktionstage im Rahmen der Landespräventionskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Aufgabe ist als fortlaufender Prozess zu verstehen.

Konkrete Maßnahme II: Bestandsaufnahme und Wirksamkeitsevaluation von Initiativen in den Bereichen Antistigma, Inklusion und Primärprävention von psychischen Krankheiten

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Projekt endete im April 2016. Die Ergebnisse sind in den Prozess der Erstellung eines Landespsychiatrieplans eingeflossen (Fördervolumen 22.350 € 2016).

Konkrete Maßnahme III: Bestandsaufnahme von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung im Bereich psychischer Erkrankungen in NRW

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Projekt endete im Februar 2016. Die Ergebnisse sind in den Prozess der Erstellung eines Landespsychiatrieplans eingeflossen (22.300 € 2015 - 2016).

Maßnahme IV: Evaluation der Implementierung eines Versorgungsmoduls zur bedarfsorientierten Behandlung psychischer Erkrankungen mit den Dimensionen Antistigma, Inklusion, Zufriedenheit und Vertrauen (22.000 € 2016)

Federführung: MGEPA

Sachstand: Erste Ergebnisse werden in 2017 erwartet.

Ziel V: Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und ihrer Infrastruktur.

Konkrete Maßnahme: Expertise zur Situation der Selbsthilfe-Kontaktstellen

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Expertise ist im Auftrag der Koordination für die Selbsthilfe-Unterstützung in Nordrhein-Westfalen (KOSKON) erstellt worden (Finanzierung in Höhe von 20.000 € durch das MGEPA). Die Ergebnisse wurden am 27. Oktober 2015 im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt und anschließend diskutiert. Die Fachtagung richtete sich in erster Linie an die Beteiligten, die im Rahmen dieser Untersuchung befragt wurden, sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbsthilfe-Kontaktstellen und -büros in Nordrhein-Westfalen.

Ziel VI: Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die Gesundheitspolitik und Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Regelmäßige Beteiligung der Behindertenselbsthilfe an Veranstaltungen der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen sowie Fortsetzung der Einbeziehung der LAG's in die LGK und ihre Gremien und in den Fachbeirat Gesundheit

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Aufgabe ist als fortlaufender Prozess zu verstehen.

Ziel VII: Verbesserung der Lebens- und Behandlungssituation von Menschen mit Conterganschädigungen

Konkrete Maßnahme: Wissenschaftliche Studie und Peer-to-Peer-Projekt

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Studie wurde im Mai 2015 veröffentlicht. Die Handlungsnotwendigkeiten wurden mit Leistungs- und Kostenträgern sowie dem Betroffenenverband diskutiert. Ein Zulassungsverfahren nach § 119 c SGB V zur Einrichtung eines Kompetenz- und Behandlungszentrums für contergangeschädigte Menschen in NRW wurde zwischenzeitlich positiv beschieden. Das neue Behandlungszentrum wird im April 2017 eröffnet.

Aufgewendete Finanzen für das Gutachten des LZG zur gesundheitlichen Versorgung der Contergangeschädigten: 430.808,46 €.

Ziel VIII: Stärkung der Patientinnen- und Patienteninformation und der Patientinnen- und Patientenrechte für Menschen mit Behinderungen sowie Sensibilisierung der



Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechten in Leichter Sprache sowie fortlaufende Kooperation von Patientenbeauftragten des Landes und LBB (mittelfristig)

Federführung: MGEPA

Sachstand: Fortlaufende Kooperation. Mehrere Informationsbroschüren wurden bereits in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Ziel IX: Stärkere Berücksichtigung der UN-BRK in den Weiter- und Fortbildungs- sowie Berufsordnungen der Heilberufskammern NRW in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Zielvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern NRW

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die konkrete Formulierung der Zielvereinbarung wird derzeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern abgestimmt.

Ziel X: Themenzentrierte und problemorientierte Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen für Beschäftigte in kommunalen Behörden und öffentlichen Institutionen gemäß Artikel 26 Abs. 2 UN-BRK

Konkrete Maßnahme: Regelhafte Berücksichtigung im Rahmen des Bildungsangebotes der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Akademie ist eine länderübergreifende, von sechs Trägerländern Bremen, Hamburg, Hessen, Schleswig Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen finanzierte Aus- und Weiterbildungseinrichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Jährlich werden dort rd. 120 Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themenfeldern des ÖGD angeboten.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Aufgabe ist als fortlaufender Prozess zu verstehen.

Ziel XI: Interkulturelle und zielgruppenspezifische Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der Fortbildungsreihe für Fachkräfte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes auch unter Berücksichtigung des Themas „Migration & Behinderung“

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die interkulturelle und zielgruppenspezifische Sensibilisierung der Fachkräfte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) erfolgt fortlaufend im Rahmen der Fortbildungsreihe der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen. Das Projekt läuft aktuell, Fördervolumen 2016 – 2017 in Höhe von 96.690 €.

Hilfen und Schutz bei psychischen Krankheiten:

Über die genannten Ziele hinaus erfolgte eine Novelle des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (PsychKG NRW)“. Die Novellierung ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt für Menschen mit psychischen Erkrankungen die vor- und nachsorgenden Hilfen und die Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen. Die Fassung aus dem Jahr 1999 enthielt Regelungen zu Unterbringungsmaßnahmen, die nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahre und der veränderten Rechtslage im Bereich der allgemeinen Patientinnen- und Patientenrechte entsprachen. Auch mussten Vorgaben der UN-BRK umgesetzt werden.

Zudem bedurfte es auf Grund von angezeigten Problemen in der Umsetzungspraxis in Teilbereichen Konkretisierungen und Klarstellungen.

Das Gesetz stärkt die Patientinnen- und Patientenrechte im Rahmen der Unterbringung. Im Bereich der Zwangsbehandlung sind die höchstrichterlichen Vorgaben zu den zu erfüllenden Voraussetzungen und der unabhängigen Kontrolle umgesetzt. Auch für den Regelungsbereich der Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Die Regelungen zur Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Krankenhäuser wurden konkretisiert. Die Krankenhausträger werden zukünftig durch Verwaltungsakt zum Vollzug der Unterbringung beliehen.

Die Dokumentationspflichten im Rahmen der Unterbringung sind erweitert und in Teilbereichen konkretisiert worden. Um die Entwicklung der Zahl der Unterbringungen und anderer Zwangsmaßnahmen zuverlässig dokumentieren und bewerten zu können, ist eine gesetzliche Regelung für die Meldung im Wege einer umfassenden Berichterstattung aufgenommen worden. Ein Landespsychiatriebeirat und eine Landespsychiatrieplanung wurden gesetzlich verankert.

## 3.9.2 Pflege (Kapitel IV.10.2, S. 156 - 160)

### 3.9.2.1 „Pflege-Bausteine Quartier“ (Kapitel IV.10.2.1, S. 157, 160)

Ziel: Die im Quartier verfügbaren Pflege-, Betreuungs-, Unterstützungs- und Entlassungsangebote müssen so miteinander vernetzt werden, dass älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglicht wird, am Ort ihrer Wahl wohnen zu können (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 APG NRW), dies bedeutet vor allem den möglichst langen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, weil dies dem Wunsch der meisten älteren oder pflegebedürftigen Menschen entspricht. Das setzt auch ein entsprechendes bedürfnis- und bedarfsgerechtes Angebot an Pflegeberatung und Wohnberatung voraus (siehe hierzu auch 3.8 Alter und Behinderung).

#### Konkrete Maßnahme:

- Erhebung vorhandener Beratungsangebote
- Neustrukturierung des Beratungsangebotes mit den folgenden Inhalten:
  - Transparenz über Pflegeberatung
  - Schaffung einer Anlaufstelle für Angehörige im Sinne einer Lotsenfunktion und als Impulsgeberin für die Beratungsstruktur vor Ort
  - Schaffung einer Stelle zur Unterstützung lokaler Strukturen bei der Aufgabenwahrnehmung durch Erstellung von Informationsmaterialien für örtliche Beratungsangebote und Intensivierung der Netzwerkarbeit
  - Schaffung einer Landeskoordination Pflegeberatung: Fachliche Unterstützung der Weiterentwicklung der Beratungsarbeit und fachliche und moderierende Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung der Rahmenvereinbarungen zur Pflegeberatung
- Hilfestellung durch Bausteine für den „Baukasten“ des „Masterplan altengerechtes Quartier“, Einbeziehung vorhandener Angebote, Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe der Pflegebedürftigen; Arbeitsgruppe „Pflege im Quartier“

#### Federführung: MGEPA

Sachstand: Abfrage und Auswertung zu vorhandenen Beratungsangeboten haben stattgefunden, die Ergebnisse fließen in den weiteren partizipativen Entwicklungsprozess zur Weiterentwicklung der Pflegeberatung ein. Derzeit werden mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung intensive Gespräche über die Neustrukturierung der Beratung geführt. Die Handlungsspielräume für das Land sind durch die jüngst vom Bund vorgenommene Änderung des Pflegeversicherungsrechtes (Pflegestärkungsgesetz II) jedoch begrenzt. So wird vor allem die Entwicklung von Pflegeberatungsrichtlinien dem

Spitzenverband Bund der Pflegekassen zugewiesen; die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind lediglich zu beteiligen.

Im Rahmen des Modellprojekts „KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP)“ plant das MGEPA gemeinsam mit den Pflegekassen die Schaffung einer NRW-einheitlichen Struktur mit den Schwerpunkten Pflegeberatung und Angehörigenunterstützung sowie Pflegeselbsthilfe. Eine Landeskoordinierungsstelle und fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken sollen dabei eine landesweite Koordinierung mit direktem Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sicherstellen. Weiterhin sollen Verbesserungsbedarfe aufgegriffen, weitere Unterstützungsbedarfe herausgearbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt werden sowie Impulse in die örtliche Beratungsstruktur gegeben werden. Das Modellprojekt soll 2017 starten.

Das vorgesehene Finanzvolumen liegt bei 1,6 Mio. € pro Jahr.

Im Übrigen fördern das Land NRW und die Landesverbände der Pflegekassen den Aufbau einer Landeskoordinierungsstelle, um die überörtliche Koordination und Vernetzung der Wohnberatungsstellen voranzutreiben. Dafür haben sie der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung, einem Zusammenschluss nordrhein-westfälischer Wohnberatungsstellen, bis 2017 ca. 555.000 € zur Verfügung gestellt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) wurde der rechtliche Rahmen für eine Quartiersentwicklung bereits optimiert; weitere Bausteine für eine bedarfsgerechte Quartiersentwicklung werden kontinuierlich weiterentwickelt.

### **3.9.2.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege (Kapitel IV.10.2.2, S. 157)**

Siehe hierzu Kapitel 3.16.2 („Schutz vor Gewalt“).

### **3.9.2.3 Pflegeberufe (Kapitel IV.10.2.3, S. 157 - 159)**

Ziel: Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Berufspraxis der Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Die relevanten Belange von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der generellen Curricula der Ausbildung bzw. auf das Thema ausgerichteten Fort- und Weiterbildung behandelt.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Projekt wurde abgeschlossen.

### **3.10 Kultur und Sport (Kapitel IV.11, S. 161 - 167)**

#### **3.10.1 Kultur (Kapitel IV.11.1 161 - 162)**

##### **3.10.1.1 Zugänglichkeit zu Kultureinrichtungen weiter verbessern – Bürgerschaftliches Engagement ermöglichen (Kapitel IV.11.1.1, S. 161-162)**

Ziel: Abbau von Barrieren sowie Stärkung von Inklusion bei Kunst und Kultur (Tanz, Performance, Theater, Soziokultur) in NRW forcieren

Konkrete Maßnahme I: Förderung diverser Projekte

Federführung: MFKJKS

Sachstand:

- Stärkung von Projekten insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich, die einen inklusiven Ansatz haben: Gefördert werden hier die Projekte „Take off: Junger Tanz“ am Tanzhaus NRW in Düsseldorf (Evaluationsbericht der Heinrich Heine-Universität zum Projekt liegt vor) sowie „Tanz in Schulen und Tanzvermittlung/NRW Landesbüro Tanz“, die sich grundsätzlich an alle jungen Menschen richten, insbesondere auch einen Schwerpunkt im Bereich von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen haben. Kooperationen mit Förderschulen sind Bestandteil der Arbeit, sowohl in den Schulen als auch durch die Unterstützung der Schulen beim Weg ins Theater – durch Programmvorschläge, Vermittlungsarbeit, große Offenheit vor Ort im Theater u.a. für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sowie durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.
- Förderung von Ensembles, die in einer „mixed-abled-Konstellation“ arbeiten: Unterstützt werden hier u.a. Gerda König/DIN A 13 mit ihren eigenen, international vernetzten Projekten und dem Festival Crossing Dance sowie das Projekt „Glanzstoff“ in Wuppertal in Kooperation mit den Wuppertaler Bühnen und das Festival „Sommerblut“ in Köln, das einen explizit inklusiven Ansatz hat.
- Im Theaterbereich gibt es sowohl bei den kommunalen Theatern als auch bei den Landestheatern und freien Produktionszentren/Ensembles in zunehmen-

dem Umfang inklusive Projekte mit jungen Menschen. Insbesondere über Kooperationen mit den Schulen werden alle Hierarchieebenen der Gesellschaft erreicht. Sowohl durch vorgeschriebene bauliche Maßnahmen wie auch durch personelle Unterstützung wird sukzessive die Situation für Besucher verbessert, z.B. durch Aufzüge, Rampen, Rollstuhlplätze, Parkplätze, Induktionsschleifen für Menschen mit Einschränkungen beim Hören, Ausleuchtung, Beschriftung.

- Theatervorstellungen mit Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern finden – auch angesichts der Zusatzkosten – nach wie vor nur vereinzelt statt. Überlegungen zu einer Bedarfsanalyse und Überprüfung der Fördermöglichkeiten sind noch umzusetzen.
- Förderung von Community-Dance-Projekten, die sich oft an Kinder- und Jugendliche richten aber auch generationsübergreifend sind: Zu nennen sind hier u.a. das Projekt „Phase“ (ehemals „Zeitsprung“) am Theater Bielefeld sowie diverse inklusive Tanzprojekte.
- Förderung im Bereich der Soziokultur: Viele Arbeitsbereiche, insbesondere die kulturellen Stadtteilprojekte, haben einen starken inklusiven Ansatz in den diversen Schwerpunkten (Interkultur, Gender, Kultur und Alter etc.).
- Seit Mai 2016: Einrichtung einer halben Stelle für „inklusive Kulturarbeit“ beim IBK (Institut für Bildung und Kultur), dem Trägerverein von KUBIA (Kultur und Bildung im Alter) in Remscheid, die ab 2017 eine institutionelle Förderung erhalten. Die halbe Stelle wird mit rd. 30.000 € jährlich gefördert.

Zielperspektive: Stärkung inklusiver Arbeitsansätze in den Arbeitsfeldern der Sparte Tanz, Theater und auch Soziokultur (u.a. Vorstellungen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, Angebote für blinde Menschen) – Bedarfsanalyse, Klärung von Förderzugängen über MFKJKS.

Konkrete Maßnahme II: Dortmunder Modell – Kulturarbeit und Menschen mit Behinderung: Musik (Domo: Musik)

Federführung: MAIS

Sachstand: Das mittlerweile abgeschlossene dreijährige Projekt „Dortmunder Modell: Musik“ (1. April 2010 bis 31. März 2013) hatte verschiedene Bausteine:

- a) Phase der Breitenförderung: In Kursen elementarer Musikvermittlung wurde mit Menschen mit Behinderungen gearbeitet, um Interesse an verschiedenen Musikstilen zu wecken und adäquate Musizierformen mit der Stimme und auf verschiedenen Instrumenten zu entwickeln, die ihren Fähigkeiten angemessen sind. Diese Phase dauerte vom April 2010 bis März 2011.
- b) Phase der Talentförderung: Aus den Kursen und Workshops wurden Teilnehmende, die über besondere musikalische Fähigkeiten verfügen, zu Talentkursen zusammengefasst. In diesen Talentkursen wurde in mehreren

Stunden pro Woche gearbeitet, um die musikalischen und instrumentalen Ausdrucksmöglichkeiten der Teilnehmenden auszubilden. Diese Phase dauerte von April 2011 bis März 2012.

- c) Verstetigung der musikalischen Arbeit: Regelmäßige Angebote spezieller Ausbildungsphasen (Workshopphasen) für die bereits beteiligten Menschen mit Behinderungen dienten der kreativen Weiterentwicklung. Parallel fand der Neubeginn der Phase Breitenförderung statt. Ziel war es, die Musikprozesse und Musikproduktionen in das öffentliche Bewusstsein zu bringen und ihre Vermarktung so weit voranzutreiben, dass die Musikerinnen und Musiker einen immer größeren Anteil ihres Arbeitseinkommens selbst erwirtschaften können. Diese Phase begann im April 2012 und endete im März 2013.

So unterschiedlich wie die Musikerinnen und Musiker, sind auch die Musikstile – von Klassik über Jazz bis hin zu Elektropop. Auf der Abschlussveranstaltung „Domo Vision“ im März 2013 in Dortmund konnten die verschiedenen Ensembles ihre Arbeit vorstellen.

### 3.10.2 Sport (Kapitel IV.11.2, S. 162 - 167)

Ziel I: Für Menschen mit Behinderungen sollen weitere Angebote geschaffen werden, die ihnen den Weg zum Rehabilitations-, Breiten- oder Leistungssport ebnen können.

Konkrete Maßnahme: Ehrung des Behinderten-Sportvereins des Jahres

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Der Vereinswettbewerb „Behinderten-Sportverein des Jahres“ informiert über die vielfältigen Angebote der Mitgliedsvereine des Behinderten- und Rehabilitationssportverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW). Der alle zwei Jahre stattfindende Wettbewerb wird gemeinsam mit dem BRSNW durchgeführt und verfolgt das Ziel, langfristig eine hohe Qualität bei Breitensportangeboten der BRSNW-Vereine abzusichern und öffentlich zu machen. Es ist geplant, diesen Vereinswettbewerb, der viel Zuspruch erfährt, auch in den kommenden Jahren fortzusetzen.

Ziel II: NRW wird Menschen mit Behinderungen, die sich leistungsstark sportlich engagieren möchten, Ressourcen für die Möglichkeit zur Verfügung stellen, dauerhaft Trainings- und Förderangebote wahrzunehmen

Konkrete Maßnahme: Leistungssportförderung des BRSNW

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Es handelt sich um eine jährlich fortlaufende Maßnahme, die sich auf folgende Bereiche bezieht:

1. Verbandsförderung in Kooperation mit dem Landessportbund NRW (LSB NRW)
2. Verbandsförderung für Maßnahmen im Bereich des Leistungssports (MFKJKS)
3. Förderung von Trainern
4. Durchführung von Sportveranstaltungen

Darüber hinaus findet seit 2013 jährlich eine Unterstützung bei der „Wahl des Behindertensportlers des Jahres“ statt (Kooperationspartner Deutscher Behindertensportverband (DBS)).

Ziel III: Das Land NRW wird den Erkenntnisgewinn über Inklusionsprozesse im Sport von Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessern.

Konkrete Maßnahme: Tagung „Gelungene Wege zum inklusiven Sport“ am 25. September 2013

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Anlässlich einer Tagung am 25. September 2013 wurde der begonnene Diskussionsprozess fortgesetzt. Sehr praxisnah wurden verschiedene Aspekte zum Thema „Sport und Inklusion“ in Workshops erörtert. Die Veranstaltung „Gelungene Wege zum inklusiven Sport“ fand im Rahmen der Rehacare 2013 in Düsseldorf statt. Mit rd. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war der Kongress sehr gut besucht und sämtliche Rückmeldungen fielen überaus positiv aus.

Am 22. Mai 2014 fand eine weitere Tagung im Rahmen der „Special Olympics“ in Düsseldorf statt. Diese beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema der praktischen Umsetzung von Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung. Zu den Partnern gehörten u.a. der BRSNW und der Landessportbund NRW (LSB NRW).

Der LSB NRW und der BRSNW haben zudem gemeinsam mit dem MFKJKS in einem 3-jährigen Projekt (2013 - 2015) die Gestaltung und Umsetzung von Inklusionsprozessen in Sportvereinen erprobt. Damit stellt sich der organisierte Sport in Nordrhein-Westfalen der gesellschaftspolitischen Aufgabe, sich aktiv an der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft auf der Grundlage der UN-BRK zu beteiligen. Die am Projekt beteiligten Vereine entwickeln „inklusive“ Kulturen, Strukturen und Praktiken mit unterschiedlichen Schwerpunkten in ihren Bereichen. Ziel des Modellprojekts, das von der Universität Paderborn (Prof. Dr. Heiko Meier) wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde, war es, Handlungskonzepte und Empfehlungen für eine inklusive Sportpraxis und Vereinsentwicklung abzuleiten und allen Vereinen in NRW zugänglich zu machen.



Des Weiteren hat das MFKJKS in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) das Modellprojekt: „INKLUSIV AKTIV“ gestartet.

Das Projekt stellt die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an Sportangeboten in den Vordergrund. Im Rahmen des Projekts werden Grundlagen für Förderschulen erarbeitet. Untersucht werden die Erfolgsfaktoren für ein gezieltes und vernetztes Arbeiten vor Ort. Partner des Projekts sind der LVR und das MFKJKS. Projektstart war im September 2013. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet von Dr. Volker Anneken vom Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport.

Die teilnehmenden Modellschulen und Sportvereine befinden sich in einem spannenden Lernprozess und Erfahrungsaustausch, der durch regelmäßige Treffen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure transparent gemacht wird. Beide Projekte sind inzwischen abgeschlossen; die Projektberichte liegen vor. Die Veröffentlichung beider Projekte steht noch aus, am 9.12.2016 wurden beide Projekte im Rahmen einer Fachtagung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der LSB NRW hat die Querschnittsaufgabe „Inklusion“ im Kompetenzzentrum für Integration und Inklusion im Sport in seinen Strukturen aufbauorganisatorisch verankert. Darüber hinaus hat der LSB NRW ein Positionspapier „Sport und Inklusion: Vielfalt gestalten – gleichberechtigte Teilhabe fördern“ entwickelt, das auf seiner Mitgliederversammlung am 9. Januar 2016 einstimmig verabschiedet worden ist. Ausgehend von dieser verbandspolitischen Positionierung, die dem organisierten Sport in NRW eine grundlegende Orientierung im Themenfeld Sport und Inklusion bietet, beabsichtigt der LSB NRW gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen einen Aktionsplan „Sport und Inklusion in NRW“ zu entwickeln, diesen kontinuierlich fortzuschreiben und zu evaluieren. Von besonderer Bedeutung sind dabei die fünf Handlungsfelder inklusive Sportvereinsentwicklung, inklusive Qualifizierungsangebote, Kooperation und Vernetzung, sportartspezifische Inklusion sowie Barrierefreiheit. Zu diesen Handlungsfeldern sollen entsprechende Maßnahmen und Angebote entwickelt werden, entlang derer die Inklusion im Sport perspektivisch flächendeckend verankert werden soll.

### **3.10.2.1 Verstetigung der Förderung des Reha-Sports (Kapitel IV.11.2,1 S. 166)**

Ziel: Förderung des Reha-Sports als Möglichkeit der sozialen Teilhabe verstetigen

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der Förderung des Reha-Sports sowie Unterstützung des BRSNW und des Gehörlosen-Sportverbands bei der Sensibilisierung für den Inklusionsprozess

Federführung: MAIS

Sachstand: Das MAIS wird auch zukünftig die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der vereinsorientierten Sportbewegung unterstützen und damit seinen Beitrag auf dem Weg zur Inklusion im Sport auch für die Zukunft verstetigen. Die jährliche Förderung des Reha-Sports mit ca. 500.000 € (Förderung des BRSNW und des Gehörlosen-Sportverbands) ist dabei in den vergangenen Jahren fortgesetzt worden. Dies ist auch zukünftig so vorgesehen.

Schwerpunkte dieser fortlaufenden Förderung sind die:

- Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie medizinischem Fachpersonal
- Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Begleitung und Förderung von Sportlerinnen und Sportlern mit Hör- oder Sprachbehinderung
- Durchführung von Pilotprojekten sowie
- die Entwicklung gemeinsamer Sportangebote für behinderte und nicht behinderte Menschen.

Der BRSNW ist zudem an einem gemeinsamen Projekt des Landessportbundes zum Thema „Sport und Inklusion“ beteiligt.

Im Jahr 2012 wurde seitens des MAIS zudem das Projekt „Challenge“ des Behinderten-Sportverbands (BSNW) unterstützt. In diesem Rahmen haben sich Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam auf einem Großsegler auf den Weg zu den Paralympics 2012 nach London gemacht. Begleitende Dokumentation des Projekts und weitere Informationen dazu gibt es unter: <http://www.bsnw-goes-london.de/das-projekt.html>.

Seit 2016 wird zudem Special Olympics Deutschland Nordrhein-Westfalen e.V. mit 100.000 € jährlich unterstützt.

### **3.11 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen (Kapitel IV.12, S. 167 - 170)**

Ziel I: Begleitung und Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung einer „Geschlechterperspektive“ im Rahmen kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK

Konkrete Maßnahme: Modellartige Unterstützung des Netzwerk-Büros „Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ bei der LAG Selbsthilfe NRW e.V.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die zunächst für den Zeitraum 2011 – 2013 geplante Maßnahme wurde im Einvernehmen mit dem potentiellen Projektträger mit dem Ziel einer Differenzierung der Vorgehensweise zurückgestellt.

Ziel II: Konsequente und systematische Berücksichtigung frauenspezifischer Belange in der Politik als Querschnittsaufgabe

Konkrete Maßnahme I: Sensibilisierung der Infrastrukturen für die Belange von Mädchen und Frauen mit einer Beeinträchtigung; gezielte Ermittlung und Verankerung spezifischer frauen- und behindertengerechter Aspekte in Projekten und Programmen; Förderung einzelner frauenspezifischer Modellprojekte für die Zielgruppe „Frauen mit Behinderung“

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die kontinuierliche Förderung des Netzwerk-Büros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW sowie die gute Kooperation (u.a. Jahresgespräche zu Jahresschwerpunktplanungen) wurden fortgesetzt. Die jährliche Förderung des Netzwerk-Büros beträgt 150.000 €. Das Projekt ist dauerhaft aktuell; für 2017 wurde eine Erhöhung auf 213.000 € realisiert.

Das Netzwerk-Büro nimmt eine zentrale Rolle bei der Sensibilisierung der Infrastrukturen ein, dies wird besonders durch die Mitgliedschaften des Netzwerk-Büros im Inklusionsbeirat und den zugehörigen Fachbeiräten „Gesundheit“ und „Arbeit und Qualifizierung“ deutlich. Auch berät das Netzwerk-Büro Projektträger, die frauen- und behindertengerechte Aspekte fachgerecht fokussieren wollen, so z. B. eine Online-Beratung für Mädchen mit Behinderung (Träger Mädchenhaus Bielefeld). Laufzeit Juni 2015 bis Mai 2018, Finanzierungsvolumen: 571.058 €.

Darüber hinaus wurde die besondere Rolle von Frauen mit Behinderungen u.a. in der Entschließung der Landesgesundheitskonferenz (LGK) „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“ (2013) berücksichtigt (siehe Aktionsplan Abschnitt IV.10.1). Die Maßnahme ist abgeschlossen. Mit Anbindung an das Netzwerk-Büro wird von Mitte 2015 bis Anfang 2018 ein Projekt zur Sammlung und Verbreitung von Best Practice-Beispielen für niedrigschwellige frauengerechte Beratungsangebote und Ansprechmöglichkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe in NRW durchgeführt (Finanzvolumen: ca. 161.400 €).

Zudem bestand eine Beteiligung an dem bundesweiten Projekt zur Ausbildung von Multiplikatorinnen (Ausbilderinnen) für Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe (2015). Der Förderbetrag des MGEPA betrug ca. 10.000 €, das Projekt ist abgeschlossen.

Konkrete Maßnahme II: Einrichtung von 16 „Kompetenzzentren Frau und Beruf“

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Projekt läuft aktuell. Frauen und Mädchen mit Behinderung gehören zu den Zielgruppen verschiedener Maßnahmen der Kompetenzzentren Frau und Beruf. Die berufliche Integration behinderter Frauen gehört zu den Schwerpunktthemen des Kompetenzzentrums Frau und Beruf Region Köln.

So wurde vom dortigen Kompetenzzentrum bereits im Jahr 2015 das Handlungskonzept „Zugänge und Chancen: Berufliche Teilhabe von Frauen mit Behinderung“ veröffentlicht. Darauf aufbauend entwickelt das Kompetenzzentrum ab 2016 gemeinsam mit seinen regionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern ein wissenschaftlich begleitetes betriebliches Mentoring für Akademikerinnen mit Behinderung/gesundheitlicher Beeinträchtigung mit dem Ziel, KMU für das Fach- und Führungskräftepotenzial dieser Frauen aufzuschließen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit u. a. mit der Universität Köln, den regionalen Wirtschaftsorganisationen und den Integrationsbehörden. Hieran wirken betriebliche Mentorinnen und Mentoren aus den Bereichen Produktion, Architektur, Finanzen und Rechnungswesen mit. Sie sind eine wichtige Vorbedingung für den erfolgreichen Start des Mentorings im März 2017. Erste Erfahrungen der beteiligten jungen Frauen und der KMU werden voraussichtlich zum Jahresende 2017 vorliegen.

Weitere Angebote von Kompetenzzentren wie z. B. Informationsveranstaltungen, Workshops sowie Veröffentlichungen zum Thema Inklusion richten sich an Unternehmen sowie regionale Akteurinnen und Akteure. Regionale Kooperationen und Netzwerkgründungen dienen der besseren Erschließung und Sichtbarmachung des beruflichen Potentials von Frauen mit Behinderung.

Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt im Rahmen der Gesamtprojektförderung „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ des MGEPA mit Mitteln des Landes und des EFRE.

### **3.12 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung (Kapitel IV.13, S. 170 - 173)**

Ziel: Sensibilisierung der Gesellschaft, Verbände und Institutionen für mehrdimensionale Diskriminierung von LSBTI\* Menschen mit Behinderung (Lesben, Schwule, bisexuelle, transidente, transsexuelle, transgender und intergeschlechtliche Men-

schen). Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung, Förderung der Sichtbarkeit und Stärkung des Empowerments von LSBTI\* Menschen mit Behinderung

Konkrete Maßnahme I: Sensibilisierung der LSBTI\*-Infrastruktur/ Förderung der Vernetzung

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Aspekt „Behinderung“ wird nach wie vor weiter in die Infrastruktur der LSBTI\*-Träger eingebracht. Im Rahmen der Weiterentwicklung der psychosozialen Beratungsarbeit in NRW wurden gemeinsam mit den Spezialberatungsstellen für LSBTI\* und deren Angehörige neue Ziele, Leistungen und Qualitätsmerkmale für die Beratungsarbeit entwickelt. Ein wichtiger Aspekt ist der intersektionale Ansatz in der Beratungsarbeit.

Die neuen Qualitätsmerkmale wurden 2015 sowohl als Printversion herausgegeben als auch online zur Verfügung gestellt (<https://broschueren.nordrheinwestfalen.direkt.de/broschuerenservice/mgepa>, Veröffentlichungsnummer: 155). Neu hinzugekommen ist seit 2016 das Pilotprojekt „Mobile Beratung“, das ebenfalls auf Basis der v.g. Qualitätsstandards arbeitet.

Die fünf psychosozialen Beratungsstellen für LSBTI\* und deren Angehörige in NRW einschließlich des Pilotprojekts „Mobile Beratung“ werden 2016 mit Mitteln in Höhe von 455.433 € gefördert. Alle sechs Spezialberatungsstellen agieren aktuell.

Darüber hinaus tragen die LAG Lesben in NRW e.V. und das Schwule Netzwerk NRW e.V. zur Vernetzung und Sensibilisierung für die Thematik bei und nehmen dadurch eine Multiplikatorinnen-/Multiplikatorenfunktion wahr. Das Schwule Netzwerk förderte in 2015 und 2016 den Verein Queerhandicap mit Landesmitteln in Höhe von je 2.000 € für ein Vernetzungsprojekt. Queerhandicap ist ein Zusammenschluss von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* - Menschen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme II: Sichtbarkeit von Menschen mit LSBTI\*-Hintergrund und Behinderungen in der vom MGEPA geförderten Kampagne „anders und gleich. Nur Respekt wirkt“ in Trägerschaft der LAG Lesben in NRW e.V.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Umsetzung erfolgt seit August 2011 fortlaufend. Ein spezielles Plakatmotiv „Miteinander kann so leicht sein“, auf dem behinderte und nichtbehinderte LSBTI\*- Menschen gemeinsam in einer Gruppe von Fußballfans zu sehen sind, gehört zu den Materialien, die vom Land gefördert und vom Kampagnenbüro versandt wurden. Weitere Aufklärungs- und Informationsmedien, wie u.a. das Portal [www.andersundgleich-nrw.de](http://www.andersundgleich-nrw.de) stehen mittlerweile allen Vereinen und Initiativen (z.B. Queerhandicap) für Veröffentlichungen zur Verfügung. Auf dem Portal steht auch eine „NRWweite-Karte“ mit ca. 150 Adressen bereit. Dort sind u.a. in den Städten Essen, Köln und Münster Anlaufstellen für LSBTI\*-Menschen mit Behinderungen

aufgeführt. Die Kampagne „anders und gleich. Nur Respekt wirkt“ wird mit 80.000 € pro Jahr gefördert. Darüber hinaus möchte das Projekt SCHLAU NRW („Bildung und Aufklärung zu geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung“) den Aspekt „Behinderung“ 2017 weiterhin in Methodik und Inhalte der Arbeit implementieren. Das Fördervolumen des Gesamtprojekts beträgt 99.000 € jährlich.

Konkrete Maßnahme III: Gewinnung von Erkenntnissen über die Lebenssituation von LSBTI\*-Menschen mit Behinderung

Federführung: MGEPA

Sachstand: Im Rahmen der interdisziplinären Fachtagung „Anders und gleich in NRW“ im Mai 2012 wurde der Aspekt Behinderung in der Arbeitsgruppe „LSBTI\* aus intersektionaler Sicht“ mit in den Blick genommen.

Die Ergebnisse sowohl der Fachtagung als auch zum Forschungsstand zu Lebenslagen und Sozialstruktur stehen als Dokumentation „Anders und gleich in NRW – Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ seit 2012 in gedruckter Version und als Download zur Verfügung. Die Fachtagung und Veröffentlichung der Ergebnisse wurden mit insgesamt 37.844 € gefördert.

Es wurde weiterer Forschungsbedarf im Bereich „Intersektionale Ungleichheiten“ erkannt. Eine intersektionale Studie für alle Gruppen mit LSBTI\*-Hintergrund im Zusammenhang von Migration, Alter und Behinderung ist vordringlich. Homo- und transphobe, ableistische und rassistische Diskriminierungserfahrungen greifen oft ineinander. Daher hat das MGEPA bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf eine entsprechende Forschung hingewirkt.

Der Forschungsbedarf wurde von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Rahmen des Konsultationstreffens zu Forschungsprojekten im Themenjahr 2017 „Diskriminierung aufgrund sexueller Identität“ vom 2. März 2016 dokumentiert. Eine konkrete Förderung ist nicht geplant.

Konkrete Maßnahme IV: Einbeziehung der LSBTI\*-Selbsthilfe in die Vorbereitungen zur Umsetzung der UN-BRK; Erörterungen mit Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe zur Verankerung von Ansprechpersonen für LSBTI\*; Berücksichtigung der Thematik bei der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Federführung: MGEPA, MAIS

Sachstand: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins „Queerhandicap“ wurden vom MAIS zu den im Vorfeld der Erstellung des Aktionsplans durchgeführten Dialogveranstaltungen („NRW-Dialoge“) einbezogen. So konnte sichergestellt werden, dass die Belange von LSBTI\*-Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Erörterung der Thematik „Ansprechpersonen für LSBTI\* in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe“ konnte bisher vom MAIS noch nicht platziert werden. Es ist vorgesehen, diese Frage nach erfolgter Novellierung des NRW-

Ausführungsgesetzes zum SGB XII in die vom MAIS geleitete „Fachkommission Eingliederungshilfe“ einzubringen (siehe dazu Aktionsplan Abschnitt IV.5.2). Der Aspekt „LSBTI“ wurde seitens des MGEPA im Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes verankert. Am 16. Oktober 2014 ist das neue WTG in Kraft getreten. Es beinhaltet zum einen in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Sicherstellung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, zum anderen weitreichende Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 22). Darüber hinaus ist den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eingeräumt worden, Ombudspersonen zu bestellen, die bei Streitigkeiten über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG vermitteln (§ 16).

### **3.13 Behinderung und Migration (Kapitel IV.14, S. 173 - 177)**

Ziel I: Erstellung einer Bestandsaufnahme über die Situation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, um die notwendigen Entscheidungen für diese Personengruppen auf gesicherte Erkenntnisse zu stellen

Konkrete Maßnahme: Erhebung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte, Auswertung der Ergebnisse und Weiterentwicklung notwendiger Hilfeangebote

Federführung: MAIS

Sachstand: Siehe unten.

Ziel II: Interkulturelle Öffnung der Angebote der Behindertenhilfe

Konkrete Maßnahme: Aufbau regelmäßiger Beratungen zwischen den Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund und der Anbieter von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Aufgreifen der Themen Migration, Kultur und Behinderung in den Ausbildungscurricula der Behindertenhilfe

Federführung: MAIS

Sachstand: Siehe unten.

Ziel III: Spezielle Angebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen einrichten

Konkrete Maßnahme: Schaffung von begleitenden Angeboten für Angehörige, z.B. psychologische Unterstützung für Mütter; Förderung einer Personalstelle im Rahmen eines Projekts (vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel)

Federführung: MAIS

Sachstand: Alle genannten, für den Zeitraum der gesamten Legislaturperiode geplanten Maßnahmen, konnten bisher noch nicht realisiert werden. Eine beabsichtigte Studie zur Lebenslage von Menschen mit geistiger Behinderung und Migrationshintergrund konnte nicht, wie geplant, begonnen werden, da der potentielle Partner seinen Projektantrag zurückgezogen hat. Es ist vorgesehen, Fragen zur Zielgruppe „Behinderung und Migrationshintergrund“ im Rahmen der neu zu konzipierenden Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu erörtern.

### **3.14 Beratungsstrukturen (Kapitel IV.15, S. 178 - 181)**

#### **3.14.1 Gemeinsame Servicestellen und ihre Kooperation mit anderen Beratungsangeboten (Kapitel IV.15.1, S. 178 - 179)**

Ziel: Untersuchung und Weiterentwicklung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Maßnahmenbündel, z.B.: Überprüfung der Beratungsangebote in Nordrhein-Westfalen (Bestandsanalyse und Handlungsempfehlungen für Weiterentwicklung); Gesprächs- und Abstimmungsgespräche mit den für die Beratungsangebote im Land Verantwortlichen; Dialog mit den Rehabilitationsträgern und Verbänden über Möglichkeiten der Weiterentwicklung der gemeinsamen Servicestellen nach § 23 SGB IX

Federführung: MAIS

Sachstand: Mit einer für die Weiterentwicklung der Beratungsangebote wissenschaftlichen Untersuchung konnte nicht begonnen werden. Mit Blick auf das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG), durch das die gemeinsamen Servicestellen abgeschafft und eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (§ 32) eingeführt werden soll, gilt es nun, die neuen bundesgeförderten Angebote mit den bisher und zukünftig seitens des Landes unterstützten unabhängigen Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen (in erster Linie Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben) zusammenzuführen.



### **3.14.2 Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“ (Kapitel IV.15.2, S. 180)**

Ziel: Qualifizierung einer ausreichenden Zahl nachgewiesener ehrenamtlich engagierter Menschen in der Behindertenhilfe, die als Wegweiser, Ansprechpersonen und Vermittlerinnen und Vermittler mit fundierten Erstinformationen für ratsuchende Menschen mit Behinderungen in ihrem Stadtteil zur Verfügung stehen

Konkrete Maßnahme: „Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“

Federführung: MAIS

Sachstand: Zuletzt erfolgte eine fachliche Begleitung der seit 2010 mehr als 100 qualifizierten Lotsinnen und Lotsen. Dabei lag der Fokus auf Beratung, Begleitung und Weiterbildung sowie der Vernetzung der aktiven Lotsen z.B. durch Regionaltreffen. Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) unterstützen nunmehr die Lotsen. Sie entwickeln Fortbildungsangebote und bieten fachliche Begleitung sowie Unterstützung bei der Vernetzung an.

Ein weiterentwickeltes Lotsenprojekt soll in ein noch zu erarbeitendes Konzept zur Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfe im Bereich der Inklusion implantiert werden.

### **3.14.3 Projekt „Wir sehen weiter“ (Kapitel IV.15.3, S.181)**

Ziel: Stärkung der Beratungskompetenz sehbehinderter Menschen

Konkrete Maßnahme: Fortführung des Projekts „Wir sehen weiter“

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) unterstützen in Zusammenarbeit mit den Blindenverbänden die „Wir sehen weiter“-Beraterinnen und Berater. Die KSL entwickeln Fortbildungsangebote und bieten fachliche Begleitung sowie Unterstützung bei der Vernetzung an.

Die weitere Stärkung der Beratungskompetenz der Menschen mit Sinnesbehinderungen soll Gegenstand des unter 3.14.2 genannten Konzepts zur Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfe im Bereich der Inklusion sein.

### **3.15 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe (Kapitel IV.16, S. 181 - 183)**

#### **3.15.1 Gemeinsames Bürgerschaftliches Engagement stärken! (Kapitel IV.16.1 S. 182 - 183)**

Ziel: Bereitschaft zum inklusiven bürgerschaftlichen Engagement durch Qualifizierung stärken

Konkrete Maßnahme: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zur Stärkung des inklusiven bürgerschaftlichen Engagements behinderter und nicht behinderter Menschen

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW (lagfa NRW) konnte als Partnerin für die Umsetzung der Maßnahme gewonnen werden. Eine erste Qualifizierungsmaßnahme für Freiwilligenagenturen wurde in 2014 durchgeführt.

Ziel war die Sensibilisierung für Möglichkeiten der Inklusion in der Freiwilligenarbeit. Im Rahmen der „Woche des Bürgerschaftlichen Engagements“ in 2015 fanden daraufhin fünf Veranstaltungen, organisiert durch die lokalen Freiwilligenagenturen, statt, bei denen inklusives Engagement im Fokus stand.

Die lagfa NRW als Zusammenschluss von Freiwilligenagenturen erreicht alle Agenturen in NRW über regelmäßige Informationen und Qualifizierungsangebote. Die Agenturen sind in der Regel vor Ort gut vernetzt und wiederum geeignete Multiplikatoren, um für das Thema auch bei anderen Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen zu sensibilisieren. Ziel der Zusammenarbeit des MFKJKS mit der lagfa NRW ist, diese Netzwerke zu nutzen, um das Thema „inklusives Engagement“ weiter voranzutreiben. Unabhängig von speziellen Projektförderungen durch das MFKJKS ist die lagfa NRW in dem Themenfeld sehr aktiv. Aufgewandte Finanzmittel: ca. 17.000 €.

#### **3.15.2 Assistentinnen/Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen (Kapitel IV.16.2, S.183)**

Ziel: Stärkung des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements

Konkrete Maßnahme: Fortführung der Qualifizierung von Assistentinnen und Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen

Federführung: MAIS

Sachstand: Seit November 2015 wurde ein 7. Kurs durchgeführt, der mit 237.703 € gefördert wurde. Nach Ablauf dieses Kurses Ende Februar 2017 sind 95 Personen qualifiziert. Zum 1. März 2017 hat ein 8. Kurs begonnen.

### **3.16 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person (Kapitel IV.17, S. 184 - 188)**

#### **3.16.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis (Kapitel IV.17.1, S. 184 - 185)**

Ziel: Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfemaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme: Aufnahme des genannten Ziels und geeigneter Maßnahmen in den „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ sowie Sensibilisierung und Unterstützung der Träger von Frauenhilfeeinrichtungen bei der Anpassung ihrer Unterstützungsangebote an diese Zielgruppe

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die bisher vernachlässigte Zielgruppe „Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ wurde in mehreren Sitzungen der Steuerungsgruppe für den „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ behandelt. Der Aktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ wurde im September 2016 veröffentlicht. Dieser Aktionsplan orientiert sich u.a. ganz gezielt an dem weit gefassten Leitprinzip „inklusiv“. Damit unterstreicht die Landesregierung ihre Absicht, beim Schutz von Frauen und Mädchen gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis die unterschiedlichsten Zielgruppen in den Blick zu nehmen und mit ihren jeweiligen besonderen Anforderungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise zieht sich der Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wie ein roter Faden durch den gesamten Aktionsplan (Landesaktionsplan: Das Projekt ist abgeschlossen). Die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans ist ein fortlaufender Prozess.

Um einen Überblick über die Barrierefreiheit bei den landesgeförderten Frauenhäusern zu erhalten, führte das MGEPA im Jahr 2012 eine entsprechende Umfrage durch.

Im Jahr 2013 erfolgte eine schwerpunktmäßige Förderung von Projekten örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen fokussiert auf die Zielgruppe von Gewalt betroffener Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Das Projekt ist abgeschlossen, Fördervolumen für diese Zielgruppe ca. 50.000 €.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2013 modellhaft ein Filmprojekt aus Bielefeld für gehörlose und hörgeschädigte Frauen nach sexualisierter Gewalt finanziert. Das Projekt ist abgeschlossen, Fördervolumen 12.000 €.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Schutz für Frauen und Mädchen im Geschlechterverhältnis das Thema Inklusion immer mehr in das Bewusstsein von Akteurinnen und Akteuren rückt und vermehrt auch in Förderanträgen Berücksichtigung findet – beispielsweise bei den landesweiten Fortbildungsmaßnahmen der Trägervertretungen der Frauenhilfeinfrastruktur oder im Rahmen der jährlichen Förderung von Projekten örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. Die Weiterentwicklung ist ein fortlaufender Prozess.

### **3.16.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege (Kapitel IV.17.2, S. 185 - 186)**

Ziel: Schaffung einer NRW-Charta für gewaltfreie Pflege

Konkrete Maßnahme: Aufarbeitung des Themas Gewalt in der Pflege

Federführung: MGEPA

Sachstand: Pflege gewaltfrei zu gestalten, setzt einen kontinuierlichen Dialog zwischen den Gestalterinnen und Gestaltern von Rahmenbedingungen und den praktisch Pflegenden voraus: Neben regelmäßigen Beiträgen zu Veranstaltungen hat der Landespflegeausschuss gemeinsam mit dem MGEPA zwei eigene Fachtagungen mit jeweils über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Ressortübergreifend setzt die Landesregierung immer wieder Impulse, die zum einen ein Bewusstsein für das hochsensible Thema schaffen und zugleich konkrete Angebote zur Unterstützung und Gewaltprävention anbieten. Netzwerke werden kontinuierlich aus- und die Fachexpertise aufgebaut. Projekte zur Gewaltprävention in der Pflege und gegen ältere Menschen werden durch das Land gefördert. Leider konnte das Konzept einer NRW-Charta für gewaltfreie Pflege bislang nicht in dem geplanten Maß weiter operationalisiert werden, da das Gesetzgebungsverfahren zum GEPA mehr personelle und zeitliche Ressourcen in Anspruch genommen hat als ursprünglich geplant. Durch die lange Dauer dieses Gesetzgebungsverfahrens hat sich auch der Übergang vom vorherigen Landespflegeausschuss zum Landesausschuss

Alter und Pflege nach § 3 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz erheblich verzögert. Beabsichtigt ist, das Thema in diesem Gremium weiter zu verfolgen.

### **3.16.3 Hilfen für Opfer von Gewalttaten in Verbindung mit Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut (Kapitel IV.17.3 und IV.17.3.1, S. 186 - 187)**

Ziel: Förderung der Genesung, Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind

Konkrete Maßnahme: Gesetzlich begründete Aufgabenwahrnehmung des Opferentschädigungsgesetzes für Gewaltopfer durch die Landschaftsverbände und damit zusammenhängende Verantwortung für das vorhandene Angebot der inzwischen 47 Trauma-Ambulanzen im Rheinland und in Westfalen-Lippe

Federführung: MAIS

Sachstand: Zeitlich prinzipiell unbegrenzte und daher kontinuierlich umgesetzte Aufgaben, die von temporären Umsetzungsschritten bzw. Maßnahmen unabhängig sind. Die Landschaftsverbände bemühen sich kontinuierlich darum, das Angebot an Trauma-Ambulanzen auszubauen und ein flächendeckendes Netz im Land zu schaffen.

### **3.16.4 Überprüfung der Polizeilichen Kriminalstatistik (Kapitel IV.17.4, S. 188)**

Ziel: Verbesserung der Datenlage zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“ als Grundlage für präventive und andere schützende Maßnahmen

Konkrete Maßnahme: Überprüfung der „Polizeilichen Kriminalstatistik“

Federführung: MIK

Sachstand: Seit 2008 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Opfermerkmal „Behinderung (körperlich/geistig)“ für den Bereich der Gewaltdelikte erfasst. Das Gespräch mit der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ ist aufgenommen. Von dort aus wurden weitere Verbände kontaktiert.

## **3.17 Medien und Kommunikation (Kapitel IV.18, S. 188 - 194)**

### **3.17.1 Technologischen Fortschritt nutzen (Kapitel IV.18.1, S. 188 - 190)**

Ziel: Die Chancen des technologischen Fortschritts nutzen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und umfassenden Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen

Konkrete Maßnahme: Einrichten eines Expertengremiums, bestehend aus Akteurinnen und Akteuren der Forschung und Wissenschaft sowie Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ein Netzwerk für technologische Innovationen aufzubauen. Erfassung bestehender Ideen, Konzepte und Projekte zu barrierefreien Technologien für Menschen mit Behinderungen

Federführung: MAIS

Sachstand: Gemeinsam mit der Agentur Barrierefrei NRW haben in diesem Zusammenhang erste Beratungen stattgefunden. Die Maßnahmen, die im Aktionsplan als fortlaufend umzusetzen deklariert sind, konnten vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, noch nicht realisiert werden.

### **3.17.2 Menschen mit Behinderungen in den Medien (Kapitel IV.18.2, S. 190 - 191)**

Ziel: Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien weiterentwickeln

Konkrete Maßnahme: Die Landesregierung wird an das Mitglied des WDR-Rundfunkrates, das Menschen mit Behinderungen vertritt, herantreten und anregen, einen konstruktiven Dialog im Gremium darüber zu führen, wie das Bild der Menschen mit Behinderungen in einer den Anforderungen der UN-BRK entsprechenden Weise in Rundfunk und Fernsehen weiterentwickelt werden kann.

Federführung: MAIS, STK/MBEM

Sachstand: Wie vereinbart, wurde seitens der Staatskanzlei ein Gespräch mit der LBB geführt, die anstelle der Landesregierung – aus Gründen der Staatsferne des Rundfunks – an das entsprechende Gremienmitglied (Frau Geesken Wörmann von der LAG Selbsthilfe NRW e.V.) mit dem geschilderten Ziel herantreten ist.

### 3.17.3 Zugänglichkeit von Medien (Kapitel IV.18.3, S. 191 - 192)

Ziel: Auf Barrierefreiheit der Angebote von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern hinwirken

Konkrete Maßnahme:

1. „NRW-Dialog“ zur Vorbereitung einer entsprechenden Veranstaltung auf Bundesebene sowie bundesweite Dialogveranstaltungen mit Ländern, Rundfunkanstalten und Betroffenenverbänden
2. Prüfung im Rahmen des 19. Berichts der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten), ob die Mehreinnahmen durch die künftige Beitragspflicht von Menschen mit Behinderungen für den Ausbau des barrierefreien Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingesetzt werden können

Federführung: MAIS, STK/MBEM

Sachstand:

Zu 1.: Die unter Federführung des MAIS geplanten Dialogveranstaltungen des MAIS konnten aufgrund anderer Priorisierungen noch nicht umgesetzt werden.

Zu 2.: Gemäß Protokollnotiz der Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollen die Rundfunkbeiträge auch dem Ausbau von barrierefreien Angeboten zugutekommen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. In diesem Zusammenhang wird auch erwartet, dass die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern.

Auf den WDR findet zudem das seit dem 1. Juli 2016 in NRW geltende IGG NRW Anwendung, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen, die der Ausgestaltung des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes dienen, bestehen (§ 2 IGG NRW). Der Rundfunkrat des WDR hat sich zuletzt am 30. September 2016 mit dem Thema „Barrierefreier Zugang zum WDR-Programm für alle Menschen“ beschäftigt. Er begrüßt ausdrücklich, dass der WDR seine barrierefreien Angebote in den vergangenen Jahren nach und nach ausgebaut hat und dass sich alle ARD-Sender (plus ZDF, ORF, SRF) auf einheitliche Standards bei der Untertitelung und Audiodeskription (akustische Bildbeschreibung) festgelegt haben. Der WDR informiert im Internet unter [http://www1.wdr.de/themen/hilfe/sp\\_barrierefreiheit/barrierefreiheit108.html](http://www1.wdr.de/themen/hilfe/sp_barrierefreiheit/barrierefreiheit108.html) über seine Aktivitäten zum Thema Barrierefreiheit. Danach unterteilt der WDR bereits alle seine Sendungen, die im Ersten ausgestrahlt werden.

Im WDR-Fernsehen wird inzwischen mehr als die Hälfte des Programms unterteilt ausgestrahlt, abends ab 18 Uhr sogar mehr als 90 %. Ein großer Teil der untertitelten

Sendungen ist in den Mediatheken abrufbar. Zudem wird ein Teil der Sendungen in der WDR-Mediathek mit Gebärdensprache angeboten. Der WDR hat zudem sein Angebot an Hörfilmen in den vergangenen Jahren stetig erweitert. Im WDR-Fernsehen liegt der Anteil der ausgestrahlten Hörfilmproduktionen bei einem Drittel des Abendprogramms. Neben fiktionalen Angeboten und Naturfilmen werden auch zeitgeschichtliche Dokumentationen mit Fokus auf NRW als Hörfilme für Blinde und sehbehinderte Zuschauer angeboten. Ferner haben der WDR-Intendant Tom Buhrow sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden der Selbsthilfe in NRW am 10. August 2015 eine Zielvereinbarung zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden des WDR abgeschlossen.

### **3.17.4 Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen (Kapitel IV.18.4, S. 192 - 194)**

Ziel I: Förderung des Erwerbs und des Gebrauchs der Gebärdensprache

Konkrete Maßnahmen:

1. Qualifizierung von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern, Taubblindenassistentinnen und -assistenten und Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten
2. Es werden Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache zur Verbesserung der Qualität der Gebärdensprachlehre in Nordrhein-Westfalen gefördert

Federführung: MAIS

Sachstand:

Zu 1.: Auf Basis des Gutachtens „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ sowie der Entschließung des Landtags „Qualifizierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen Kommunikationshelferinnen und -helfern beschleunigt auf den Weg bringen“ (Drucksache 16/10367) vom 2. Dezember 2015 wurden entsprechende Konzepte erarbeitet. Das MIWF sowie die einschlägigen Behinderten- und Berufsfachverbände waren eingebunden. In 2017 werden an der Universität zu Köln ein BA-Studiengang und ein MA-Studiengang „Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher“ eingerichtet.

Zu 2.: Es wird ein jährlicher Zuschuss (2015: 4.628 €) zu den drei Weiterbildungsmaßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache NRW gezahlt. An diesen Angeboten nehmen jeweils 20 – 35 Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten teil.



Mit der nebenberuflichen Qualifizierung von Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten wird in Kooperation mit der Universität zu Köln 2017 begonnen.

Ziel II (neu): Qualifizierung von Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern

Konkrete Maßnahme: Aufbau von Qualifizierungsangeboten für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher

Federführung: MAIS

Sachstand: Auf Basis des Gutachtens „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ sowie der Entschließung des Landtags „Qualifizierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen Kommunikationshelferinnen und -helfern beschleunigt auf den Weg bringen“ (Drucksache 16/10367) vom 2. Dezember 2015 wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die einschlägigen Behinderten- und Berufsfachverbände waren eingebunden.

In 2017 wird mit der Qualifizierung von Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern in Kooperation mit dem Deutschen Schwerhörigenbund begonnen.

Ziel III: Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Informationen und Kommunikation der Justiz

Konkrete Maßnahme: Gerichtliche Dokumente werden für Blinde und sehbehinderte Personen barrierefrei zugänglich gemacht; barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte. Außerdem werden Aufbau und Struktur des Internetangebots in Leichter Sprache verdeutlicht und Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung in Gebärdensprache vermittelt.

Federführung: JM

Sachstand:

- Die Maßnahmen werden, wie im Aktionsplan ausgewiesen, fortlaufend sukzessiv umgesetzt. Darüber hinaus sind seitens des JM weitere Schritte zur Erreichung des o.g. Ziels angegangen worden:
  - Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 sieht in Artikel 19 eine Neufassung von § 191a Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vor:
  - Blinde oder sehbehinderte Menschen sind berechtigt, Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einzureichen.

- Blinden und sehbehinderten Menschen wird das Recht eingeräumt, Schriftsätze und Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens in barrierefreier Form zugänglich gemacht zu bekommen.
- Blinden und sehbehinderten Menschen ist auf Verlangen barrierefreie Akteneinsicht zu gewähren.
- Neue Arbeitsplatzsoftware kann von vornherein behindertengerecht gestaltet werden.
- Die im Hinblick auf die Barrierefreiheit der ergonomischen elektronischen Akte erforderlichen Programmierarbeiten sind zwischenzeitlich größtenteils erfolgt. Eine sachverständige Überprüfung erfolgt derzeit.
- Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen einen Bezugsvertrag zur Gutachtenerstellung „Barrierefreiheit von IT-Anwendungen der Justiz NRW“ abgeschlossen. Auf der Basis dieses Vertrages wurden bereits zahlreiche Gutachten über die Barrierefreiheit der bei den Gerichten eingesetzten Fachverfahren erstellt. Aufgrund dieser Gutachten finden umfangreiche Änderungen in der Programmierung der Fachverfahren statt.
- Durch die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik wurde ein Themenpapier zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik der Justiz vorgelegt. Dieses Themenpapier enthält einen Aktionsplan, der sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene Schritte zur Schaffung von Barrierefreiheit aufzeigt. Dies sind beispielsweise die Mitarbeit an barrierefreier Gestaltung von De-Mail auf Bundesebene oder die bestmögliche Unterstützung und Begleitung bei der Umsetzung von Maßnahmen als Daueraufgabe auf Länderebene. In Nordrhein-Westfalen wurde für die Umsetzung eine Fachgruppe „Barrierefreie IT in der Justiz“ gegründet. Diese erarbeitet derzeit ein Fachkonzept, in welchem die Anforderungen an die Barrierefreiheit in der IT und die bisherigen Erkenntnisse zusammengestellt werden.

### **3.18 Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung (Kapitel IV.19, S. 195 - 197)**

Ziel: MAIS legt Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung vor

Konkrete Maßnahme: Einrichten einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Konzipierung der Empfehlungen; Sensibilisierung für die Thematik sowie Bekanntmachung der Empfehlungen auf kommunaler Ebene, insbesondere durch eine Fachveranstaltung; Projektbegleitung durch wissenschaftliche Untersuchung

Federführung: MAIS

Sachstand: Um Hinweise zu einer im Sinne der UN-BRK ausgestalteten Sozialraumentwicklung und örtlichen Teilhabeplanung zu erhalten, hat das MAIS die Universität Siegen Ende 2011 mit einem Forschungsprojekt beauftragt. Das Gesamtfördervolumen belief sich auf 165.410 €. Das Projekt sollte Anhaltspunkte dazu liefern, wie die Implementierung der UN-BRK auf örtlicher Ebene gut gelingen kann. Als weiteres Ziel wurde formuliert, mit Blick auf die Ergebnisse eine „Arbeitshilfe Inklusive Gemeinwesen Planen“ vorzulegen.

Die Arbeitshilfe liegt mittlerweile vor. Sie enthält konkrete Hinweise dazu, wie Inklusion in der kommunalen Planung als Querschnittsthema berücksichtigt werden kann. Die Arbeitshilfe beschreibt dabei fünf Dimensionen, welche für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens relevant sind (Partizipation und Selbstvertretung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung; Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur; Inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen für die Allgemeinheit; Planung und Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste). Es werden Zielperspektiven formuliert, mit denen eine Selbsteinschätzung der Situation vor Ort vorgenommen werden kann. Daran schließen sich Handlungsempfehlungen an. Der Arbeitshilfe vorangestellt sind Empfehlungen des MAIS, die in neun knappen Leitsätzen Vorschläge für eine inklusionsorientierte Politik für Menschen mit Behinderungen vor Ort machen.

Da nichts überzeugender als gelebte inklusive Praxis ist, greift die Arbeitshilfe Beispiele guter inklusiver Praxis auf. Mit Rückgriff darauf wurde das vom MAIS geförderte Inklusionskataster eingerichtet. Es kann über die Internetseite [www.inklusionskataster-nrw.de](http://www.inklusionskataster-nrw.de) abgerufen werden. Hier finden sich Anregungen in Form unterschiedlicher Praxisbeispiele, Projektideen und Planungsaktivitäten zur Entwicklung inklusiver Gemeinwesen. Dort werden sie gesammelt und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei sollen möglichst Beispiele aus vielen Lebensbereichen dargestellt werden. Hauptanliegen ist es, einen Lernprozess zu initiieren und Impulse zum Austausch zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu geben.

Im Rahmen der Unterstützung kommunaler Aktivitäten zur planerischen Umsetzung der UN-BRK wurde vom MAIS überdies die Erarbeitung des Aktionsplans „Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr)“ finanziell gefördert. Dieser wurde im Mai 2013 in einer großen Veranstaltung unter Mitwirkung von MAIS und LBB vorgestellt.

### **3.19 Projekte in Wissenschaft und Forschung, Evaluation des Aktionsplans (Kapitel IV.20, S. 198 - 199)**

Ziel I: Projekt zur Evaluation und Weiterentwicklung des Standes von Forschung und Lehre über die Belange von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Konkrete Maßnahme: Priorisierung weiterer Forschungsthemen und Förderung entsprechender Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Federführung: MIWF

Sachstand: In diesem Kontext wurden zum 1. Juli 2013 zwei Projekte begonnen:

1. „Rehab X Stroke“: Personalisierte Therapiesteuerung bei Gangstörungen am Beispiel des Schlaganfalls. Ziel ist es, ein Softwaretool zu realisieren, das es Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten ermöglicht, aufgrund quantitativer Kriterien die geeigneten Maßnahmen (Medikamente, spezielle Orthesen, Übungen) für die schnelle individuelle Rehabilitation des Patienten auszuwählen. Das Projekt besteht aus vier Teilprojekten, das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 1.277.141 €.
2. Personalized Modeling and Rapid Manufacturing of individual Knee Implants: Aufbauend auf die etablierte Technologie wird eine personalisierte biomechanische Planung individuell angepasster Implantate unter Einsatz von bildbasierten und modellunterstützenden Technologien vorangetrieben. Das Projekt besteht aus sechs Teilprojekten, das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 2.007.191 €.

Ziel II: Untersuchung der Lebenslage von Menschen mit Sinnesbehinderung

Konkrete Maßnahme: Vergabe und Erstellung einer Studie über die Lebenssituation von hörgeschädigten und taubblinden Menschen

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Studie ist seit 2014 veröffentlicht. Das Gesamtfördervolumen belief sich auf 156.800 €. Die Studie enthält eine Vielzahl von Empfehlungen, die neben dem MAIS auch verschiedene Ressorts (insbesondere MSW, MGEPA, MFKJKS und Staatskanzlei) betreffen.

Ziel III: Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“

Konkrete Maßnahme: Entwicklung eines Konzepts zur Evaluation des Aktionsplans, Überprüfung der Maßnahmen sowie Aufnahme der Ergebnisse in die Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen

Federführung: MAIS

Sachstand: Ein erster Bericht zur Überprüfung im Sinne des o.g. Ziels wurde dem Landtag im Mai 2014 übermittelt (Vorlage 16/1936) und am 4. Juni 2014 dort beraten. Zudem wurde der Bericht dem Inklusionsbeirat zur Beratung vorgelegt. Es wird

angestrebt, zukünftig die Berichterstattung zur Umsetzung der UN-BRK mit der neu zu konzipierenden Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (Teilhabeberichterstattung) zusammenzuführen (vgl. § 12 IGG).

### **3.19.1 Statistik, Daten und Informationen (Kapitel IV.20.1, S. 200 - 201)**

### **3.19.2 Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (Kapitel IV.20.2, S. 200 - 201)**

Ziel: Sammlung und Zusammenstellung geeigneter Daten gemäß den Anforderungen des Artikel 31 UN-BRK sowie deren Veröffentlichung

Konkrete Maßnahme: Aufbau eines neuen Berichtswesens zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (Teilhabeberichterstattung)

Federführung: MAIS

Sachstand: Über das am 1. Juli 2016 in Kraft getretene IGG NRW erging der Auftrag an die Landesregierung, dem Landtag regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-BRK zu berichten. Die Berichtspflicht entsteht erstmals zum 31. Dezember 2018 und ist dann einmal in der Wahlperiode zu erfüllen.

Der Aufbau einer neuen Berichterstattung, die die Anforderungen der UN-BRK aufgreift, ist mit großen Herausforderungen verbunden. Denn bisher liegen in der Regel nur Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen durch Menschen mit Behinderungen oder Angaben zur (Teil-) Gruppe der schwerbehinderten Menschen vor. Zukünftig sollen die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Bedingungen, die diese Personen ggf. an ihrer Teilhabe behindern, stärker in den Blick genommen werden.

Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden und eine umfassende Partizipation sicherzustellen, hat das MAIS vorab eine Expertise ausgeschrieben.

Insgesamt ist folgendes Vorgehen geplant:

1. Erstellung einer Expertise, in der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Teilhabeberichterstattung für NRW geklärt werden (läuft derzeit)
2. Beratung der Ergebnisse innerhalb der Landesregierung und im Inklusionsbeirat (voraussichtlich II. Quartal 2017)
3. Vergabe der Erstellung des Teilhabeberichts auf Basis der Vorstudie und der dazu vorliegenden Rückmeldungen (voraussichtlich III. Quartal 2017).

Die Erstellung der Vorstudie wurde an eine Anbietergemeinschaft, bestehend aus der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Claudia Hornberg) und dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG), Köln (Dr. Dietrich Engels) vergeben. Kooperationspartner ist das Institut „transfer“ (Thomas Schmitt-Schäfer).

Die Anbietergemeinschaft zeichnet sich in besonderem Maße durch die in der Ausschreibung geforderten Kenntnisse der bundespolitischen Aktivitäten, u.a. ausgewiesen durch die Erstellung der Vorstudien zum Teilhabebericht 2013 der Bundesregierung sowie der geplanten Repräsentativbefragung der Bundesregierung („Tilhabe-Survey Deutschland“) und der Erarbeitung des aktuellen Teilhabeberichts der Bundesregierung, aus.

Es wird darüber hinaus bereits während der Erstellung der Expertise ein partizipatives Verfahren durchgeführt, in welches alle wesentlichen Interessengruppen einbezogen werden.

In der vom MAIS herausgegebenen Schriftenreihe zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sind überdies die folgenden zwei Bände erschienen:

- „Tilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“
- „Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung in Nordrhein-Westfalen“.

## **3.20 Inklusion in Schule und Hochschule (Kapitel IV.21, S. 202 - 219)**

### **3.20.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule (Kapitel IV.21.1, S. 202 - 217)**

Ziel I: Inklusion fängt in den Köpfen an – Leitbild Inklusion im schulischen Bereich

Konkrete Maßnahme: Information und Transparenz

Federführung: MSW

Sachverhalt: Information und Transparenz – Die Landesregierung hat für die interessierte Fachöffentlichkeit und die zu beteiligenden Interessenverbände bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Es findet eine regelmäßige, umfassende und breite Beteiligung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen sowohl durch eigene Veranstaltungen des MSW als auch durch die Teilnahme an externen Informationsveranstaltungen statt.

- Das eigene Logo „zusammen lernen – zusammenwachsen“ wurde entwickelt und auf unterschiedlichen Wegen entsprechend publik gemacht.
- Die DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wurde erstellt, zum elektronischen Download bereitgestellt und an Schulen und andere Interessentinnen und Interessenten versandt.
- Es wurden zwei Informationsflyer, davon einer nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, entwickelt, die jeweils in hoher Auflagezahl verteilt wurden.
- Es erscheinen regelmäßig einschlägige Beiträge der Projektgruppe Inklusion im MSW in der Publikation „Schule NRW“ und in anderen externen Printmedien.
- Es gibt entsprechende Informations- und Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte, Schulaufsicht und das Verwaltungspersonal.
- Auf der Homepage des MSW – im Bildungsportal – werden die aktuellen Informationen zum Thema Inklusion zentral unter dem Button „Inklusion“ zusammengestellt und laufend aktualisiert gehalten.
- Es wurde eine Sonderbeilage zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz entwickelt, die im Januar 2014 mit der Publikation „Schule NRW“ veröffentlicht wurde.
- Im September 2016 fand erstmals ein großer Fachkongress zum „Gemeinsamen Lernen“ in der Sekundarstufe I statt.
- Im Sommer 2016 wurde die Broschüre „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW – ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung zeigt die aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstände auf und gibt somit eine orientierende Einordnung über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Ansätze für die pädagogisch-didaktische Gestaltung an inklusiven Lernorten. Damit bietet sie eine kurze grundlegende Orientierung in komprimierter Form für alle am Schulleben beteiligten Personen im Gemeinsamen Lernen. Die Druckpublikation ist allen Schulen in NRW und weiteren Adressaten zugegangen. Die digitale Version ist unter: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/sonderpaedagogische-foerderschwerpunkte-in-nrw/2240> erhältlich.

Über die im Aktionsplan genannten Maßnahmen hinaus sind weitere Aktivitäten in diesem Aktionsfeld angegangen worden bzw. geplant:

- Die Geschäftsstelle der Ende 2010 im MSW gebildeten hausinternen „Projektgruppe Inklusion“ bleibt dauerhaft als eigenes Referat erhalten, das auch zukünftig für den schulischen Teil der UN-BRK zuständig sein wird.

## Konkrete Maßnahme I: Novellierung des Schulgesetzes

### Federführung: MSW

Sachstand: Der Landtag hat das 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 16. Oktober 2013 beschlossen. Der Rechtsanspruch auf einen Platz an einer allgemeinen Schule auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird schrittweise eingeführt. Unabhängig davon ist die Inklusionsquote an Schulen in den letzten Jahren deutlich gestiegen: In Primarstufe und Sekundarstufe I betrug sie im Schuljahr 2010/2011 16,7 %, 2013/2014 bereits 29,6 % und im Schuljahr 2015/2016 38,0 %. Im Schuljahr 2016/17 wird sie nach der aktuellen Schülerzahlprognose bei 42,2 % liegen.

## Konkrete Maßnahme II: Anpassung der Regelungen für die Ersatzschulen – Änderung der Ersatzschulverordnung

### Federführung: MSW

Sachstand: Vor der anstehenden umfangreichen Überarbeitung der Ersatzschulverordnung (ESchVO) ist im Nachgang zum Beschluss des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes punktuell noch im Dezember 2013 das Genehmigungsverfahren bei Hinzunahme von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten durch bestehende Ersatzschulen geändert worden.

Dabei wurde das noch geltende Verfahren zur Erteilung einer gebührenpflichtigen Änderungsgenehmigung durch ein gebührenfreies Anzeigeverfahren ersetzt, wenn eine bestehende Ersatzschule ihr Angebot um einen oder mehrere Förderschwerpunkte erweitern möchte. Diese Änderung ist mit der Hoffnung verbunden, dass diese Verfahrenserleichterung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem zum Wohle der Betroffenen in der Praxis spürbar wird. Die Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen ist inzwischen erfolgt (GV. NRW 2013 S. 841).

## Ziel III: Inklusion braucht Qualität – Lehrerfortbildung

Konkrete Maßnahme I: Landesweite Professionalisierung der Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams – insbesondere zur Fortbildung von Kollegien allgemeiner Schulen im Umgang mit Lern- und Entwicklungsstörungen

### Federführung: MSW

Sachstand: Es stehen aktuell ca. 270 Moderatorinnen und Moderatoren zur Fortbildung für die Schulen zur Verfügung, weitere 130 werden zurzeit ebenfalls hochwertig qualifiziert. Die Qualifizierung der 3. Kohorte endet im Frühjahr 2018.



Mit dem Haushalt 2017 hat das Land 295 Stellen für Changemanagement im Inklusionskontext zur Verfügung gestellt. 95 Stellen davon stehen ab 1. August 2017 als Systemzeit für die Maßnahme „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ zur Verfügung, die dafür in einem definierten Umfang in Anspruch genommen werden muss.

Das Procedere der Vergabe der Stellen unterliegt der Mitbestimmung, das Verfahren ist eingeleitet.

Konkrete Maßnahme II: Landesweite Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams

Federführung: MSW

Sachstand:

- Das Fortbildungsprogramm „Schulen auf den Weg zur Inklusion“ steht allen allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung und wird intensiv nachgefragt. Alle Moderatorinnen und Moderatoren sind ausgelastet. Im Schuljahr 2013/2014 haben ca. 17.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion teilgenommen, im Schuljahr 2014/2015 ca. 22.500 und im Schuljahr 2015/16 ca. 28.400.
- Die Fortbildungsarbeit der 53 Kompetenzteams deckt folgende acht Programme ab:
  1. Schulentwicklungsberatung
  2. Fortbildungsplanung
  3. Schulkultur entwickeln – Demokratie gestalten
  4. Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern
  5. Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion
  6. Vielfalt fördern – Projekt in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung
  7. Lernmittel- und Medienberatung
  8. Kooperation mit Bildungspartnerinnen und -partnern

Alle Programme unterstützen Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Schule, schwerpunktmäßig „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“.

Konkrete Maßnahme III: Lehrerfortbildung Berufskolleg (Berufliche Bildung bei besonderem Förderbedarf), auch für Lehrkräfte an Ersatzschulen

Federführung: MSW

Sachstand: In einer 160 Stunden umfassenden ScheLF-Maßnahme (Systemübergreifende schulexterne Lehrerfortbildung) werden Lehrkräfte seit Februar 2012 fortgebildet. Die angestrebte Qualifizierung konzentriert sich auf den Förderschwer-

punkt Lernen sowie den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Fragen der inklusiven Förderung sind von vorrangiger Bedeutung.

Im Zuge der konkreten Umsetzung inklusiver Modelle am Berufskolleg stehen die folgenden Kompetenzen der Lehrkräfte im Mittelpunkt: Diagnostik, Lernberatung und Entwicklung von Förderkonzepten. Darüber hinaus ist das Modul „Übergänge“ speziell auf die Fragen ausgerichtet, die im Zusammenhang mit dem Einstieg in die Arbeitswelt zu stellen und zu beantworten sind.

Die Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen entwickelt Maßnahmen.

Konkrete Maßnahme IV (neue Maßnahme): Anpassung der Qualitätsanalyse an Schulen

Federführung: MSW

Sachstand:

- Weiterarbeit an einer „Checkliste“ für Qualitätsprüferinnen und -prüfer zur Orientierung an der systematischen Erfassung von Erfordernissen des Gemeinsamen Lernens
- Technische Umsetzung im Unterrichtsbeobachtungsbogen zur Abbildung und Auswertung der besonderen Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen
- Einsatz des Handlungsleitfadens für Qualitätsprüferinnen und -prüfer zur Analyse von Schulen mit Gemeinsamen Lernen.

Konkrete Maßnahme V: Unterstützung der Unterrichtsentwicklung im Gemeinsamen Lernen in allen Schulformen durch externe Evaluation von Unterrichtssequenzen und Sensibilisierung und Qualifizierung der Qualitätsprüferinnen und -prüfer des Landes hinsichtlich der Beurteilung inklusiver Lernprozesse

Federführung: MSW

Sachstand: Die Maßnahme wurde mit Beginn des Schuljahres 2015/16 gestartet.

Konkrete Maßnahme VI: Universitäre Ausbildung - Auf- und Ausbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Federführung: MIWF

Sachstand: Das MIWF fördert seit August 2013 bis Dezember 2018 den Auf- und Ausbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an den Universitäten Bielefeld, Köln, Paderborn, Siegen und Wuppertal mit Fördermitteln im Gesamtumfang von 70,84 Mio. €. Diese Universitäten richten bis 2018 insgesamt bis zu 2.300 Studienanfängerplätze (1.500 Bachelor- und 800 Mas-

terstudienanfängerplätze) zusätzlich ein. Der Auf- und Ausbau dieser zusätzlichen Kapazitäten verläuft planungsgemäß und die zusätzlichen Kapazitäten waren in den Studienjahren 2013 und 2014 bereits vollständig ausgelastet. Mit der Unterzeichnung der Hochschulvereinbarung NRW 2021 hat sich das Land zur Verstärkung der Programmförderung verpflichtet. Die Fördermittel werden dieser Vereinbarung entsprechend zum Haushaltsjahr 2019 in die Hochschulhaushalte eingestellt, um die dauerhafte Finanzierung der zusätzlichen Studienplätze sicherzustellen.

Konkrete Maßnahme VII: Universitäre Ausbildung – Anforderungen an die Lehrerausbildung in einem inklusiven Schulsystem prüfen und entwickeln

Federführung: MSW

Sachstand: Auf Ebene der Kultusministerkonferenz wurden die Standards für die Bildungswissenschaften mit Blick auf die Erfordernisse inklusiven Unterrichts weiterentwickelt und 2014 beschlossen. Darüber hinaus haben die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz Anfang 2015 die gemeinsame Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ verabschiedet, die konkrete Hinweise gibt, wie die mit der Lehrerbildung für einen inklusiven Unterricht verbundenen Erwartungen in den Hochschulen erfüllt werden können. Auch die curriculare Weiterentwicklung (ländergemeinsame Anforderungen an Fächer und Fachdidaktiken) ist in den meisten Fachprofilen abgeschlossen.

Der Landtag hat am 20. April 2016 das geänderte Lehrerausbildungsgesetz (LABG) verabschiedet, die Landesregierung hat mit Wirkung vom 8. Mai 2016 die neue Lehramtszugangsverordnung (LZV) in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieser Regelungen werden künftige Lehrkräfte befähigt, noch besser und professioneller mit Heterogenität und Vielfalt sowie Fragen der Inklusion umzugehen (§ 2 LABG). In diesem Zusammenhang sollen unter anderem auch sonderpädagogische Basiskompetenzen von allen künftigen Lehrkräften erworben werden (im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten (LP) in allen Lehrämtern und Fächern).

Konkrete Maßnahme VIII: Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung (Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung) für Lehrkräfte mit einer anderen Lehramtsbefähigung (zeitlich befristet bis 2018) nach der „Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik“ (VOBASOF)

Federführung: MSW

Sachstand: Personalwirtschaftliches Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung der erforderlichen Anzahl ausgebildeter Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen zu leisten. Ausbildungsziel der Maßnahme ist die Befähigung bereits ausgebildeter Lehrkräfte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung durch Bestehen einer Staatsprüfung. Die Aus-

bildung findet an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in Schulen (allgemeine Schulen oder Förderschulen) mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung statt. Die Ausbildung beginnt jeweils zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres und dauert 18 Monate. Die Ausbildung endet jeweils zum Ende eines Schuljahres oder zum Ende des Schulhalbjahres. Die Maßnahme startete am 1. Februar 2013 und wird bis 2018 befristet angeboten.

#### Konkrete Maßnahme IX: Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

##### Federführung: MSW

Sachstand: Im Zuge der UN-BRK in den nordrhein-westfälischen Schulen wurde die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) angepasst. Das Verfahren und die Förderung in der Sekundarstufe II in § 19 AO-SF sind durch die 9. Änderungsverordnung vom 1. Juli 2016 mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags umfassend novelliert worden:

Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Berufskollegs, Entwicklung von Möglichkeiten der Vernetzung der Entscheidungs- und Kostenträger aus den Bereichen Schule, Arbeitsagentur und SGB, Öffnung der Berufskollegs als Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Im Rahmen eines auf zwei Jahre angelegten Projekts „Anschlüsse eröffnen - Entwicklungen ermöglichen. Qualifizierungsbausteine in einer dualisierten Ausbildungsvorbereitung“ werden unter der Federführung der Universität Paderborn Qualifizierungsbausteine aufbereitet, erprobt und hinsichtlich einer Implementierung überprüft.

Im Rahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sind die Träger, die die Potenzialanalyse für die Schülerinnen und Schüler durchführen, über die Ausschreibung verpflichtet, diese differenziert auch mit Blick auf Inklusion anzubieten. Für die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung wird darüber hinaus das Angebot einer zweitägigen Potenzialanalyse geplant. Für Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache sowie für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung stehen die STAR-Elemente zur Verfügung.

Ziel IV: Inklusion braucht regionale Verantwortung und planvolle Schritte - Regionaler Inklusionsplan

Konkrete Maßnahme: 53 Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Schulämtern (IKO), 100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFA)

Federführung: MSW

Sachstand: Die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Schulämtern beraten und unterstützen die Schulen im Bereich der Übergänge sowie die Schulaufsicht bei der Gewinnung und Begleitung weiterer Schulen für das Gemeinsame Lernen, den regionalen Vernetzungsaufgaben mit den Schulträgern und den Regionalen Bildungsnetzwerken und bei der Erstellung und Fortschreibung der regionalen Inklusionspläne. Sie verbessern die organisationsbezogene und schulfachliche Elternberatung beim Schulamt. Im Zuge der Vernetzung kooperieren sie mit den Bezirksregierungen und Schulämtern. Die Regionalen Bildungsbüros sind in diese regionale Vernetzungsarbeit eingebunden. Der Einsatz ist etabliert und bewährt sich.

Die Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater beraten Schulleitungen und Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen in Fragen des Gemeinsamen Lernens - im Rahmen der durch die Schulaufsicht definierten regionalen Zuständigkeit. Sie unterstützen die Schulaufsicht bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Förderung an den Einsatzschulen und stellen den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen der Region sicher, z. B. durch regelmäßige Dienstbesprechungen im Auftrag der Schulaufsicht. Im Jahr 2016 sind weitere Vernetzungsaktivitäten und gemeinsame Dienstbesprechungen mit den IKOs und den IFAs durchgeführt worden und weitere sind für 2017 in Planung.

Ziel V: Inklusion braucht einen verlässlichen, flexiblen finanziellen Unterstützungsrahmen

Für das Gemeinsame Lernen hat die Landesregierung ausgehend von rd. 1.200 Stellen im Haushalt 2012 schrittweise aufwachsend bis zum Haushaltsjahr 2017 insgesamt rd. 5.000 Lehrerstellen zur Verfügung gestellt. Das entspricht in der Summe kumuliert für den Zeitraum von 2012 bis 2017 rd. 900 Mio. €. Hinzu kommen etwa 80 Mio. € für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Weitere 110 Mio. € wurden den Kommunen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bis 2017 zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden von 2012 bis 2017 rd. 1,1 Mrd. € investiert.

Konkrete Maßnahme I: Einstellen und Fortführen eines Inklusionsfonds im Haushalt des MSW

Federführung: MSW

Sachstand: Mit dem Haushalt 2011 wurde der sogenannte Inklusionsfonds in Kapitel 05 390 Titelgruppe 75 eingerichtet. Es stehen unverändert 3,7 Mio. € zur Verfügung.

Konkrete Maßnahme II: Prüfauftrag für ein neues Ressourcenunterstützungskonzept in der 16. Legislaturperiode

Federführung: MSW

Sachstand: Mit dem Haushalt 2014 wurde erstmals ein Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen nach Maßgabe der Bedarfslage 2012/13 veranschlagt. Aus diesem Budget erhalten künftig sowohl die Förderschulen als auch die allgemeinen Schulen Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung. Das Stellenbudget wird nach Maßgabe von regionalen Förderquoten auf die Schulamtsbezirke verteilt und den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesen. In einem Zeitraum von 10 Jahren ist eine Anpassung der regionalen Ausgangsförderquoten an regionale Ziel-förderquoten vorgesehen, die sich am Landesdurchschnitt orientieren. Die Kriterien für die Verteilung dieser Stellen auf Schulformen und einzelnen Schulen wurden in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht entwickelt.

Konkrete Maßnahme III: Sonderpädagogische Lehrkräfte sind Teil des Kollegiums einer inklusiven Schule

Federführung: MSW

Sachstand: Im Rahmen der Inklusion werden vermehrt Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Zur Erreichung des o.g. Ziels bedurfte es einer Anpassung der dienstrechtlichen Vorgaben derart, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die zum Kollegium einer allgemeinen Schule gehören, auch dort Leitungsfunktionen übernehmen können.

Mit dem am 16. Oktober 2013 verabschiedeten 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird ihnen der Zugang zu Leitungsfunktionen an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen eröffnet und die Übertragung der Ämter im statusrechtlichen Sinne ermöglicht. Der Zugang zu den Leitungsfunktionen an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist bereits geregelt.

Konkrete Maßnahme IV: Entwicklung von Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen

Federführung: MSW

Sachstand: In Abstimmung mit Lehrerverbänden, GEW und allen betroffenen Personalvertretungen wurden „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ erarbeitet. Sie sollen landesweit gleiche Anwendungsbedingungen schaffen und den Betroffenen Ängste und Unsicherheiten nehmen. Auf der Basis der geltenden rechtlichen Regelungen geben die Verfahrens-

hinweise und Grundsätze, die bei schulorganisatorischen Veränderungsprozessen zu beachten sind, den betroffenen Lehrkräften einen Orientierungsrahmen und gewährleisten eine sozialverträgliche Gestaltung des Veränderungsprozesses. Die Leitlinien gelten für alle Schulformen.

### 3.20.2 **Inklusion in der Hochschule (Kapitel IV.21.2, S. 217 - 219)**

Ziel: Inklusion an Hochschulen in NRW verwirklichen

Konkrete Maßnahme I: Bereitstellung von Hilfen, um Studierenden mit Behinderungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen

Federführung: MIWF

Sachstand: Diese Maßnahme ist in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Hochschulen aufgenommen worden. Die Umsetzung läuft. In der Hochschulvereinbarung NRW 2021 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes vom 26. Oktober 2016 ist vereinbart worden, dass bis zum Abschluss von neuen Hochschulverträgen die getroffenen Verabredungen u. a. zu den Themenfeldern Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung fortgelten. Das MIWF und die Hochschulen werden Gespräche zu dem Verfahren und Inhalt der zukünftigen Hochschulverträge aufnehmen.

Konkrete Maßnahme II:

1. Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Teilnahme an Prüfungen: die Prüfungsordnungen berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen durch Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, z.B. durch angemessene Verlängerung der Klausurbearbeitungszeit oder Bereitstellung technischer und/oder sonstiger Hilfsmittel. Zur möglichst bedarfsgerechten Handhabung der geltenden Vorschriften findet ein regelmäßiger Erfahrungs- und Gedankenaustausch der Hochschulen unter Beteiligung des Ministeriums statt ("Vernetzungstreffen").
2. Das Hochschulgesetz enthält Bestimmungen, nach denen die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter“ zu berücksichtigen haben. Diese Bestimmungen wurden im Sinne dieser Zielsetzung bereits 2007 um die Vorschrift ergänzt, der zufolge die Bedürfnisse „chronisch kranker Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)).

Federführung: MIWF

### Sachstand:

Zu 1.: Aufgrund des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG wurden in den Prüfungsordnungen der Hochschulen nachteilsausgleichende Regelungen für behinderte Studierende aufgenommen.

Zu 2.: Die Vorschrift des § 3 Absatz 5 Satz 2 HG gehört zum Aufgabenkatalog der Hochschulen und wird im konkreten Fall angewandt.

Konkrete Maßnahme III: Sicherstellung psychosozialer Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung

Federführung: MIWF

Sachstand: Durch psychosoziale Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung ist, insbesondere für Studierende mit chronischen Erkrankungen, ein Beratungsangebot entwickelt worden, das - neben der fachbezogenen Studienberatung - Hilfen bei der Bewältigung persönlicher Probleme im Studienalltag geben soll. Konkrete Arbeitsschritte hierzu erfolgen bei Bedarf durch die Hochschulen. Unterstützung hierbei können die am Diversity-Audit beteiligten Hochschulen in Form eines Beratungsangebots der TU Dortmund zum „Diversity Mainstreaming“ abrufen.

Konkrete Maßnahme IV: Kooperation von Vertrauenspersonen der behinderten Beschäftigten, den Gleichstellungsbeauftragten sowie den Schwerbehindertenbeauftragten (Kontaktpersonen für Studierende mit Behinderungen) zur Klärung von im Einzelfall auftretenden Fragen von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen

Federführung: MIWF

Sachstand: Diese Maßnahme ist in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Hochschulen aufgenommen worden. Die Umsetzung läuft. In der Hochschulvereinbarung NRW 2021 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes vom 26. Oktober 2016 ist vereinbart worden, dass bis zum Abschluss von neuen Hochschulverträgen die getroffenen Verabredungen u. a. zu den Themenfeldern Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung fortgelten. Das MIWF und die Hochschulen werden Gespräche zu dem Verfahren und Inhalt der zukünftigen Hochschulverträge aufnehmen.

In § 77a HG ist eine gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden und tätigen Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen an den Hochschulen vorgesehen. Diese Arbeitsgemeinschaft dient sowohl der Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten wie auch der Zusammenarbeit mit dem Ministerium. Nicht zuletzt wird klargestellt, dass Fahrten zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft als Dienstreisen gelten.

Auf Anregung des Ministeriums hat inzwischen eine förmliche Kooperation der Arbeitsgemeinschaft mit dem „Vernetzungstreffen“ begonnen.



Konkrete Maßnahme V: Sicherung der durchgängigen Zugänglichkeit der Hochschulgebäude entsprechend der Landesbauordnung (BauO NRW)

Federführung: MIWF

Sachstand: Die Beachtung der derzeit gültigen Regelungen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) erfolgt kontinuierlich. Die BauO NRW wurde novelliert.

Konkrete Maßnahme VI: Einbeziehung von Inklusion in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen

Federführung: MIWF

Sachstand: Inklusion ist in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Universitäten und Fachhochschulen aufgenommen worden. Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur vollständigen Inklusion, einschließlich Studienaufnahme und Prüfungswesen.

Konkrete Maßnahme VII: Stärkung der Zielgruppenorientierung im Rahmen der allgemeinen Studienberatungsangebote hinsichtlich der besonderen Belange Studierender mit Behinderungen

Federführung: MIWF

Sachstand: Die interne Abstimmungsphase zu dieser Maßnahme ist mittlerweile abgeschlossen, die nächsten Schritte werden eine Bestandsaufnahme der Orientierungs- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen (in Zusammenarbeit mit den Zentralen Studienberatungsstellen), ein Dialog mit Betroffenenverbänden und Maßnahmen zur Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankungen sein.

In § 62b HG ist die Verpflichtung festgeschrieben, wie die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu erfolgen hat. Die Hochschulen bestellen eine Person, die als Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt.

Konkrete Maßnahme VIII: Erarbeitung eines Konzepts „Behindertengerechte Hochschule“

Federführung: MIWF

Sachstand: Zu dieser Maßnahme wurden bereits mehrere „Vernetzungstreffen“ durchgeführt, an denen u.a. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an Hochschulen und Universitäten des Landes NRW, Vertreterinnen und Vertreter des MIWF, des MAIS und die LBB teilgenommen haben. Diese Treffen sind als ständige Einrichtung installiert worden.

Konkrete Maßnahme IX: Ausweitung des Angebots an Teilzeitstudiengängen

Federführung: MIWF

Sachstand: Die Erweiterung des Angebots an Teilzeitstudiengängen ist Bestandteil der vom Land mit den Hochschulen geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV). Die Hochschulen werden dabei angehalten, das Ziel des Ausbaus des Teilzeitstudiums zu gewährleisten. In der Hochschulvereinbarung NRW 2021 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes vom 26. Oktober 2016 ist vereinbart worden, dass bis zum Abschluss von neuen Hochschulverträgen die getroffenen Verabredungen u. a. zu den Themenfeldern Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung fortgelten. Das MIWF und die Hochschulen werden Gespräche zu dem Verfahren und Inhalt der zukünftigen Hochschulverträge aufnehmen.

Konkrete Maßnahme X: Inklusion als Maßnahme der Landesplanung

Federführung: MIWF

Sachstand: In den Landeshochschulentwicklungsplan vom 28. Oktober 2016 ist als strategisches Entwicklungsziel im Bereich Studium und Lehre ausdrücklich aufgenommen worden, dass die Hochschulen ein besonderes Augenmerk auf die Entfaltung der Potentiale von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legen. Ziel ist dabei die Verwirklichung der Inklusion in allen Bereichen des Lehr- und Studienbetriebs und Schritt für Schritt eine volle Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am hochschulischen Leben. Der Landeshochschulentwicklungsplan soll in den Hochschulverträgen entfaltet werden.

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

**Umschlaggestaltung** Stella Chitzos

**Druck** Hausdruck

**Titelgrafik** © bild-werk, Dortmund

© MAIS, April 2017, aktualisierte Auflage

Diese Publikation kann bestellt oder  
heruntergeladen werden:  
[www.mais.nrw/broschuerenservice](http://www.mais.nrw/broschuerenservice)



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
www.mais.nrw